

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Bismarck und die Friedensunterhändler 1871

Goldschmidt, Hans

Berlin [u.a.], 1929

III. Der Kampf um die zollfreie Einfuhr und die Räumungsfrage Juli-Oktober
1871.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5264

zu erwarten und mit baldiger Entscheidung zu rechnen. F. bittet um Instruktion, wie er sich der Commune gegenüber zu verhalten hat, falls diese „diesseitige Vermittlung nachsuchen sollte“. Nachdem jetzt der Friede geschlossen ist, sind „der französischen Regierung gegenüber gewisse Rücksichten wohl einzuhalten und alle Schritte zu vermeiden., die ihren Fortbestand gefährden könnten. Ich füge bei, daß ich augenblicklich mit Paris nicht in Verbindung stehe *.
v. Fabrice.“

III. Der Kampf um die zollfreie Einfuhr und die Räumungsfrage Juli-Oktober 1871.

Die Ratifikation des Friedensvertrages in Frankfurt am 20. Mai gab noch einmal Gelegenheit zu persönlichen Vereinbarungen der Minister. In der Frage der Annahme französischer Banknoten war diesmal Bismarck aus allgemein politischen Erwägungen entgegenkommender als Delbrück, dem als Präsidenten des Reichskanzleramts auch die Reichsfinanzen unterstanden (Nr. 79). Auch der Hauptstreitpunkt der nächsten Monate, die Frage der Zollfreiheit zwischen Frankreich und Elsaß-Lothringen, kam hier schon zur Sprache. Bismarcks Telegrammwechsel mit Delbrück

versammlung den Frieden am 18. Mai 1871 angenommen hatte. Vgl. Jules Favre a. a. O. S. 426 ff. über die Zusammenkunft mit Bismarck. In ihr wurden auch sachliche Differenzpunkte in den Grenzfragen (Belfort und Raon sur Plaine) und in der Frage der Kriegsentschädigung laut Favre dank Pouyer-Quertier in für die Franzosen günstigem Sinn erledigt. S. auch Valfrey a. a. O. S. 85 ff.

* Bismarck antwortete am 21. 5. 1871: „Verweisen Sie etwaige Anträge auf unsere Vermittlung zunächst nach Versailles ohne Übernahme der Vermittlung.“ Am 23. betonte er, daß das Oberkommando nach wie vor die Insurgenten nicht durch die deutschen Linien lassen dürfe: „wir dürfen uns dem europäischen Vorwurf der Connivenz mit den Pariser Communisten nicht aussetzen.“

zeigt, wie auch er sich hüten mußte, durch das Geschick der Franzosen überrumpelt zu werden (Nr. 80). Im übrigen betrafen die noch zu erledigenden Punkte in der Hauptsache die Regelung staats- und privatrechtlicher Verhältnisse der abgetretenen Gebiete und die Wiederinkraftsetzung früherer Verträge wie des Urheberrechts und der Literaturkonvention*. Es waren, wie auch Bismarck mehrfach betonte, Ausführungs- nicht Zusatzbestimmungen des Friedens, die weniger Diplomaten- als Sachverständigenarbeit erforderten, und demgemäß war der Rahmen, in dem sich die Verhandlungen zu bewegen hatten, begrenzt. Man muß die Zähigkeit bewundern, mit der die Franzosen auch in diesem vorgerückten Stadium die Lücken des Vertrages zu Auslegungen zu benutzen versuchten, die grundsätzliche Änderungen des Friedensvertrages bedeuteten.

Kaum war der Kanzler fort, so nahmen sie die in Brüssel befolgte Taktik allerorts wieder auf. In der Grenzkommission suchten die Franzosen Grenzberichtigungen zu erreichen, indem sie mit angeblichen Zusagen Bismarcks in Frankfurt operierten (Nr. 87). Am 12. Juni mußte dieser mit provisorischer einseitiger Grenzziehung drohen, wenn die Verhandlungen wie in Brüssel verschleppt würden (Nr. 88). Die Beratung in Frankfurt begann am 5. Juni, am 12. stockte sie. Über die nebensächlicheren Punkte war ein Abkommen aufgesetzt; für den wichtigsten, die Verlängerung der Zollfreiheit für die Einfuhr elsass-lothringischer Waren, derenthalben Geheimrat Herzog mit einem besonderen Entwurf am 11. Juni nach Frankfurt gefahren war (Nr. 84/5), behaupteten sie, keine Instruktionen zu haben. De Clercq war diesmal neben Goulard französischer Bevollmächtigter. Deutschland vertraten wieder Arnim und der württembergische Legationsrat Graf Uxkull.

Am 24. Juni gab der Kanzler diesen den für die juristischen und technischen Fragen aufgesetzten Entwurf mit neuen Richtlinien zurück (Nr. 90). Den Wandel der heutigen

* Vgl. die Aufstellung von französischer Seite Nr. 81.

Verhältnisse gegenüber den damaligen beleuchtet scharf Bismarcks eigenhändiger Zusatz, daß jede Bestimmung, welche der französischen Regierung ein Recht zur Einmischung in innere deutsche Angelegenheiten gab, als eine Beschränkung der Souveränität der deutschen Gesetzgebung unannehmbar sei. Es bedurfte aber erst direkter energischer Mahnung durch den deutschen Geschäftsträger in Paris, Grafen Waldersee, bis die französischen Bevollmächtigten nach Frankfurt zurückkehrten (Nr. 93/4). Goulard war zunächst ohne jede Instruktion (Nr. 92). Dabei behauptete Favre noch, es läge bei den deutschen Unterhändlern *mala fides* vor (Nr. 98).

Schon in der ersten Unterredung nach dieser Pause (Nr. 96) stellte sich heraus, daß die Franzosen die Notwendigkeit, vor dem 1. September die Einfuhr elsäß-lothringischer Erzeugnisse nach Frankreich neu zu regeln, als Waffe benutzen wollten, um doch noch eine Änderung der Friedensbedingungen durchzusetzen. Sie forderten, für die Verlängerung der Übergangsfrist freier Einfuhr nach Frankreich beschleunigte Räumung zum mindesten eines Teiles des besetzten Gebietes als Gegenleistung zu erhalten. Außerdem verlangten sie für die freie Einfuhr nach Elsaß-Lothringen Gegenseitigkeit, ein unmögliches Begehren, da eine Kontrolle der Weiterführung dieser Waren ins übrige Deutschland technisch nicht ausführbar war.

In Berlin wurden diese Zumutungen selbstverständlich für vollkommen indiskutabel erklärt, drehte sich doch alles um die Frage, ob die Franzosen ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen würden. Als die einzige Garantie dafür galt die teilweise Aufrechterhaltung der militärischen Okkupation, die entsprechend den Zahlungen allmählich zu verringern war. Und nun sollte diese Garantie für eine verhältnismäßig geringe Konzession hingegeben werden! Bismarck sagte: „Lieber einige Millionen Zoll an die Elsässer zurückerstatten, als einige Milliarden unsicher machen“ (Nr. 111).

Die gegensätzliche Auffassung der diplomatischen Auf-

gabe durch Bismarck und Arnim tritt in den Monaten Juni und Juli in Arnims Berichten und Bismarcks mit den Leitern des Reichskanzleramts Delbrück und Eck vereinbarten Instruktionen und Randbemerkungen besonders stark hervor. Arnim zeigt in hohem Maße die deutsche Eigenschaft einer Objektivität, die sich soweit in den Gegner hineindenkt, daß sie die eigenen Interessen darüber vergißt und sich die gegnerischen Forderungen zu eigen macht. Ihm fehlt die überlegene Ruhe, die bei Bismarck nicht nur in seiner persönlichen Überlegenheit, sondern auch in dem Bewußtsein der vorteilhaften politischen Lage begründet war. Aus Arnims Worten spricht die unter den damaligen Verhältnissen ganz unberechtigte Furcht, durch zähes Festhalten an dem im Friedensvertrag Erreichten seine Ausführung in den strittigen Punkten überhaupt in Frage zu stellen. In immer neuer Form mußte Bismarck darauf hinweisen, daß Deutschland seine Pfänder nicht aus der Hand geben dürfe, ehe die Zahlungen sichergestellt seien, daß die französische Industrie auch ein erhebliches Interesse daran hätte, von ihren bisherigen Geschäftsverbindungen nicht auf einmal schroff abgeschnitten zu werden, daß Arnim zurückhaltender sein müsse. Bismarck war keineswegs der Ansicht, daß die deutschen Vorschläge ohne jede Konzession erreicht werden müßten, aber Arnim dürfe nicht anbieten, bei kühlerer Haltung werde mehr zu erreichen sein (siehe z. B. Nr. 94/5, 101, 104, 111). Wohl lehnte Arnim instruktionsgemäß die neuen Forderungen ab, aber seine Gegner de Clercq und Goulard mußten merken, daß er den Standpunkt seiner Regierung nicht mit innerer Überzeugung vertrat. Seine Berichte sprechen ja den Wunsch nach Zugeständnissen mehr oder minder offen immer wieder aus (z. B. Nr. 103, 106, 111). Zu beachten ist der auch in der Gegenwart seine Parallele besitzende Ausspruch Thiers; er wünsche sich mit Bismarck zu einem Kreuzzug gegen die Internationale zu verbünden. Daran könne er nicht denken, solange die preußischen Truppen in Frankreich ständen (Nr. 111).

Im Gegensatz zum April stand die Pariser Regierung diesmal von vornherein offen zu ihren Forderungen. De Clercq wurde unterstützt durch den von Thiers gesandten naturalisierten Elsässer Spörry, einen geborenen Schweizer und Vertrauensmann von Thiers, den Arnim als fanatischeren Franzosen als die geborenen Elsässer bezeichnete (Nr. 106). Als die Verhandlungen sich trotz Herrn Spörrys Wirken wieder festzulaufen begannen — selbst über die Erneuerung der Postverträge kam keine Einigung zu stande (Nr. 108) — und Bismarck schon eventuellem Abbruch zustimmte (Nr. 109), schlugen die Franzosen eine neue Methode ein: sie suchten die deutschen Bevollmächtigten zu selbständigem Abschluß zu veranlassen, in der Hoffnung, daß Bismarck seine Vertreter nicht desavouieren könne und wohl oder übel dem *fait accompli* zustimmen müsse. In Arnim und dem General von Manteuffel, seit Anfang Juli Oberbefehlshaber der Okkupationstruppen, boten sich ihnen solcher Absicht leicht zugängliche Persönlichkeiten dar. Manteuffel hatte ganz andere Leistungen als Arnim aufzuweisen, ähnelte diesem aber darin, daß er persönlich eitel und Schmeicheleien zugänglich war und sich ebenso wie Arnim gern gegen Bismarck ausspielen ließ, wenn er dessen Größe auch freier als Arnim anerkannte und sich ihm schließlich immer wieder fügte. In Compiègne in täglicher Berührung mit den Vertretern der französischen Regierung, erlag er zuerst der Versuchung, seine Vollmachten zu überschreiten.

An sich nur berechtigt, über Fragen seines Kommandos wie Verpflegungsgelder usw. zu verhandeln, schloß er mit Pouyer-Quertier am 7. August ein Abkommen über teilweise Räumung ab, das, wie Bismarck in Nr. 118 feststellt, Frankreich unentgeltlich gab, wozu es in Frankfurt gegen Konzessionen bereit gewesen war, die von deutscher Seite als nicht ausreichend bezeichnet worden waren*. Manteuffels

* Vgl. die ausführliche Darstellung bei H. Herzfeld, Deutschland und das geschlagene Frankreich 1871—73. Berlin 1925. S. 72 ff.
Goldschmidt, Friedensunterhändler 1871.

schlechtes Gewissen erhellt am besten aus der Form seines Briefs an den Kaiser (Nr. 115). Pouyer-Quertier wird in erster Linie als Schwiegervater des Bruders der Wilhelm I. bekannten Marquise de Valon bezeichnet, ganz nebenbei heißt es, daß dieser Schwiegeroheim auch Finanzminister von Frankreich ist. Der ganze Brief ist geschickt auf die altfränkische Ritterlichkeit Wilhelms I. berechnet, zumal die Devotionsformel im Schlußsatz, und soll Manteuffel die kaiserliche Unterstützung gegen den Kanzler verschaffen. Die korrekte sachliche Behandlung, die der Kaiser, den Kernpunkt sofort hervorhebend, der Angelegenheit trotz aller Sympathie für Manteuffel gab, geht aus seiner Notiz am Kopf des Briefs hervor. Der Eindruck der Intrigue wird verstärkt durch das Schreiben Nr. 116, mit dem der kluge, aber ebenfalls verschlagene Albrecht von Stosch, damals Stabschef Manteuffels, bei dem in Wilhelms I. Nähe weilenden General v. Tresckow die Annahme des Abkommens befürwortete. Behaupteten laut Stosch doch Pouyer-Quertier und seine Begleiterin sogar, Bismarcks Zustimmung liege schon vor! Dem Anschein nach glaubte Stosch, wider besseres Wissen dem Einfluß Manteuffels nachgeben zu müssen, denn sein Urteil über Mme. de Valon lautet in dem gleichzeitigen Brief an seine Frau ganz anders als in Nr. 116*. Auch war es nach Waldersees Angaben Stosch, der Waldersee auf den bedenklichen Vorgang aufmerksam machte**.

Fünf Tage später traf der Blitz des Jupiter tonans aus Varzin ein, der mit Drohungen gegen den General wie gegen die französische Regierung dem Zwischenspiel sofort ein Ende machte (Nr. 118, 119)***. Die französische Regierung

Ferner die sich an das Abkommen knüpfende Korrespondenz in Occupation et Libération du Territoire. Correspondances 1871/75. 1. Bd. Paris 1903. S. 36 ff.

* Vgl. S. 208 Anmerkung **.

** Waldersee, Denkwürdigkeiten a. a. O. S. 147/53.

*** Vgl. Große Politik a. a. O. Nr. 31/32 die beiderseitigen scharfen Privatbriefe.

desavouierte Pouyer-Quertier, schob aber im übrigen Manteuffel die ganze Schuld zu (Nr. 121). Jener suchte die Scharte wieder auszuwetzen und sprach den Wunsch nach direkter Verständigung mit Bismarck in Gastein aus. Es wurde ihm jedoch bedeutet, daß die Reise nur bei Bereitschaft zu den geforderten Konzessionen Zweck habe (Nr. 120).

Diese scheint man auf französischer Seite noch nicht für nötig gehalten zu haben. Denn kaum war diese Angelegenheit beigelegt, als Thiers mit Arnim das gleiche Spiel versuchte. Arnim wurde Ende August von Bismarck beschleunigt als Gesandter in außerordentlicher Mission an Stelle des jungen Oberstleutnants Waldersee als Geschäftsträger nach Paris gesandt, weil die Anwesenheit des zünftigen Diplomaten ebenso den französischen Behörden wie Manteuffel die Umgehung des regulären Geschäftsganges unmöglich machen sollte*. Es wurde ausdrücklich betont, daß damit keine Verlegung der Frankfurter Verhandlungen nach Paris bezweckt sei (Nr. 122, 126). Trotzdem stockten diese nach Arnims Fortgang vollständig. De Clercq hielt sich entweder in Paris auf (Nr. 124) oder brachte in Frankfurt neue nebensächliche Fragen vor, die ihrer Art nach die Verhandlungen von vornherein zur Ergebnislosigkeit verurteilten (Nr. 134). Tatsächlich gelang es den Franzosen, den Schwerpunkt der Verhandlungen im September ihren Wünschen entsprechend völlig nach Paris hinüberzuspielen. Die französischen Minister wandten ihre ganze Kunst an, um mit Arnims Hilfe ihre Wünsche durchzusetzen. Schon kurz nach seiner Ankunft suchte ihn de Clercq zu bewegen, auf eigene Verantwortung ein Abkommen über den Warenaustausch mit Elsaß-Lothringen zu unterzeichnen (Nr. 124). Arnim pro-

* Thiers bemerkt zu Arnims Berufung: „Négociateur du traité de Francfort, il était tout indiqué pour occuper ce poste; mais à cause de son humeur morose le choix qu'on avait fait de lui n'était pas heureux pour Paris, où le vainqueur aurait dû se faire représenter par le plus doux, le plus affable des hommes.“ Notes et Souvenirs. Paris 1901. S. 219.

testierte und ersuchte Pouyer-Quertier, ihn vor der Tätigkeit der Spezialisten zu schützen und nicht nach der Frankfurter Methode einzelne Punkte aus dem untrennbaren Ganzen des Friedensvertrages herauszureißen.

Dem Geschick von Thiers selbst ist Arnim dann aber nicht gewachsen gewesen. Dabei hatte er gerade in seinem Schreiben vom 6. (Nr. 125), in dem er im übrigen mit Bismarcks Auffassung der Lage übereinzustimmen behauptet, unter gleichzeitigem Ruhm der Ehrlichkeit und Bedeutung Pouyer-Quertiers scharfe Kritik an Thiers staatsmännischem Können und Charakter geübt. Ohne vorherige Rückfrage in Berlin gestattete er diesem, am 14. September die inzwischen ausgearbeiteten Vereinbarungen über zollfreie Einfuhr und über Räumung gegen finanzielle Sicherheiten der Nationalversammlung zur Genehmigung vorzulegen*. Diese nahm das Abkommen mit dem von Deutschland immer wieder abgelehnten Zusatz der Gegenseitigkeit** an.

Die Nachricht gelangte zuerst durch die Zeitungen nach Deutschland. Nicht nur Bismarck, auch der in Baden-Baden weilende Kaiser waren von Arnims Eigenmächtigkeit auf das Unangenehmste überrascht***. Arnims Entschuldigungen (Nr. 128, 129) sind recht eigentümlich, da er für den von ihm so geringschätzig beurteilten Thiers eine Erklärung finden mußte, die seine Überrumpelung durch Thiers nicht zugestand. Er behauptete, seine Vollmachten nicht überschritten zu haben, da es nicht zur Unterzeichnung gekommen sei, und Thiers habe wohl nicht aus Perfidie, sondern infolge körperlicher Ermüdung den Einspruch gegen Art. 3 unterlassen und die Folgen im Augenblick nicht übersehen †.

Aber Bismarck ließ dies, wie Nr. 130 zeigt, nicht gelten.

* Große Politik a. a. O. Nr. 42.

** Vgl. diesen S. 225 Anm. *

*** Große Politik a. a. O. Nr. 43/44.

† Vgl. Thiers a. a. O. S. 218/20 die Darstellung der Gegenseitigkeitsfrage.

Er wies auf die geistige Frische der zehn Spalten füllenden Rede Thiers hin und meinte, diesem sei kein Vorwurf daraus zu machen, daß er die durch Arnims Fehler, welche Bismarck genau kennzeichnet, gebotene Chance wahrnahm. Es sei ein Glück gewesen, daß die Nationalversammlung das Abkommen unannehmbar gemacht habe. Wilhelm I. stand wie vorher im Fall Manteuffel ganz auf Bismarcks Seite (Nr. 135) und wies darauf hin, daß Arnim sich, wenn er auch nicht unterschrieb, doch nach seinen eigenen Worten „gebunden“ habe. Bismarcks vom Kaiser in Nr. 135 erwähnter Erlaß an Arnim* ist unzweifelhaft der schwerste Tadel, den dieser sich damals zuzog. Er erinnert an die schon seit dem Arnimprozeß bekannten Schreiben des Kanzlers aus dem Winter 1872—1873, als Arnim trotz aller Warnungen Bismarcks eine offen feindliche Politik gegen Thiers trieb, die zu Arnims Abberufung führte, nachdem er vergeblich versucht hatte, den Kaiser für sich zu gewinnen**. Arnims Schilderung des gekränkten Comte de Rémusat, der das Recht, die deutsche Besetzung für den Fall der Nichtinnehaltung der Zahlungstermine wiederherzustellen, nicht zugestehen wollte, und Bismarcks sarkastische Bemerkung zu Arnims Mitgefühl (Nr. 131) zeigen wiederum die weitgehende Verschiedenheit ihrer Auffassung.

Die sachliche Prüfung des Konventionsentwurfs ergab dann in finanzieller*** wie handelspolitischer Beziehung (Nr. 133) noch eine ganze Anzahl Beanstandungen, die es Bismarck doppelt begrüßen ließen, daß die Verständigung mit Herrn Thiers durch die „Einschmuggelung des Art. 3“ hinfällig geworden war. Aber die Franzosen waren nach dem neuen Mißerfolg mürbe. Die bemängelten Sicherheiten wurden durch bessere ersetzt, und den Verzicht auf die Gegenseitigkeitsklausel erleichterte ihnen Bismarck durch eine

* S. 233 Anm. *.

** Große Politik a. a. O. Nr. 90/96.

*** Große Politik a. a. O. Nr. 50 teilt Delbrück am 26. September genau die gewünschten finanziellen Änderungen mit.

Verkürzung der Übergangsfrist (Nr. 136). Und dann wiederholte sich das Spiel vom April. Der Finanzminister Pouyer-Quertier äußerte nochmals seinen Wunsch nach persönlicher Zusammenkunft mit dem Kanzler. Dieser sagte zu, und binnen 4 Tagen, vom 8.—12. Oktober, kam in Berlin die zusätzliche Übereinkunft zustande, in der beide Teile angemessene Konzessionen machten (Nr. 138/39). Die Franzosen bewilligten eine Übergangszeit für die Einfuhr der Reichslande bis zum 31. Dezember 1872 und stellten die erhöhten Sicherheiten für die Zahlung der Kriegsentschädigung; die Deutschen verpflichteten sich, 6 Departements schon binnen 15 Tagen nach Ratifikation des Abkommens zu räumen und die Okkupationsarmee auf 50 000 Mann zu reduzieren, da die anderweitigen Garantien für die finanziellen Verpflichtungen vorlagen.

Im Gegensatz zum Mai konnte die französische Regierung diesmal zweifellos einen Erfolg verbuchen. Bismarck hatte von Anfang Juni an stets erklärt, es gäbe keine Friedensverhandlungen mehr, nur noch Ausführungsverhandlungen *. In Wirklichkeit waren die Auseinandersetzungen von den Franzosen immer mehr auf das politische Gebiet hinübergespielt worden und die Ausführungsverhandlungen mit zweifelloser Absicht völlig zum Stillstand gebracht, um zunächst die politischen nach französischen Wünschen zu erledigen. In dem Abkommen vom 12. Oktober erreichten sie dann wirklich mit der teilweisen Räumung eine grundsätzliche Änderung. Es ist aber zu beachten, daß Bismarck die Okkupation nie als Selbstzweck angesehen hat, sondern nur als Unterpfand für die Zahlungsverpflichtung. Als für diese andere ausreichende Sicherheit geboten war, konnte er ohne Einbuße für Deutschland die Konsequenz ziehen.

* Z. B. machte er unter die Ankündigung der Teilnahme des bayrischen Staatsrates Weber an den Friedensvollzugsverhandlungen (Schreiben des bayrischen Gesandten von Perglas vom 13. 6. 1871) die Schlußbemerkung: „es gibt keine Friedensverh. mehr“.

79. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den
Präsidenten des Reichskanzleramts Staatsminister
[Dr. Delbrück.

Telegramm; eigenhändiger Entwurf.

Frankfurt, 21. Mai 1871.

„Der französische Finanzminister fragt ob und wieviel er auf die ersten 500 Millionen in französischen Banknoten zahlen könne. Sie stehen bisher pari und wir können sie zu Abschlagszahlungen auf Elsaß-Lothringer Schäden sofort mit großem politischem Nutzen verwenden. Ich habe mich deshalb erboten, ihm 125 in Banknoten abzunehmen, wenn er sofort zahlt statt 30 Tage nach Einnahme von Paris. Er ist darauf in der Art eingegangen, daß er in den nächsten 3 Wochen in jeder Woche 40 Mill. Franken in Straßburg und Mühlhausen an uns zahlen wird. Kann das dem Finanzminister aus irgendeinem mir nicht bekannten Grunde unlieb sein? Andre finanzielle Fragen nicht in Aussicht.“

Delbrück antwortete am 21.: „Da alle deutschen Finanzminister sobald als möglich Geld für die laufenden Ausgaben brauchen, so sind hier 100 Millionen als der höchste Betrag angesehen, welcher von den ersten 500 Millionen für allgemeine Zwecke zurückzubehalten sei, ein Betrag, mit welchem sich fürs erste auskommen läßt. Die Annahme von 125 Millionen in Banknoten wird deshalb nicht angenehm sein. D.“

Bismarck telegraphierte am gleichen Tage zurück:

„Paris kann sich vielleicht noch lange halten. Ich sehe die Vortheile einer zum mindesten 5 bis 6 Wochen früher fälligen Zahlung als überwiegend an und habe in dem Sinne abgeschlossen. 40 Mill. Frs. werden danach am 1. Juni, 40 am 7., 45 am 15. in französ. Banknoten gezahlt. Von der weitem bis December erst fälligen Milliarde werden dagegen 125 Millionen schon 30 Tage nach der ersten Zahlung, also 60 Tage nach Einnahme von Paris und zwar in

den im Frieden stipulirten Zahlungsmitteln, entrichtet werden. Mir scheint diese Vorausbezahlung von 250 Mill. um 6 Wochen resp. 6 Monat vortheilhaft genug um dafür jetzt 125 Mill. in Banknoten zu acceptiren. v. B.“

80. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den
Präsidenten des Reichskanzleramts Staatsminister
Dr. Delbrück.

Telegramm; Ausfertigung.

Frankfurt, 21. Mai 1871.

„Die französischen Minister schlagen vor, für Elsaß-Lothringen bis zum 1. September den freien Ein- und Ausgang der Elsaß-Lothringer Produkte nach Frankreich und der französischen nach Elsaß-Lothringen so wie vor der Abtretung fortbestehen zu lassen. Sie bieten dabei die dauernde Aufrechthaltung der an Elsaß-Lothringen verliehenen Erfindungspatente in Frankreich an. Ist darauf einzugehen? Bitte Antwort womöglich Sonntag.

Bismarck.“

Delbrück antwortet am gleichen Tage (eigenhändiges Konzept):

„Frankreich ist durch Art. 9 des Friedens bereits verpflichtet, die Gewerbszeugnisse Elsaß-Lothringens bis zum 1. September zollfrei einzulassen. Die von ihm jetzt geforderte zollfreie Zulassung seiner Erzeugnisse in Elsaß-Lothringen würde die Herstellung des freien Verkehrs zwischen dem letzteren und Deutschland ins Unbestimmte verzögern und mit der Aufrechterhaltung der Patente viel zu niedrig bezahlt sein.

D.“

* Vgl. Nr. 76, Art. 9.

81. Im Friedensvertrage unerledigte Punkte *.

Ausfertigung.

[Versailles, 25. Mai 1871.]

„D'après l'esprit de l'article 17 du traité définitif de paix, les points qui doivent être résolus dans le cours des négociations projetées à Francfort et dont plusieurs ont déjà été élucidés dans les conférences préliminaires de Bruxelles seraient les suivants:

1. Règlement des pensions civiles et militaires.
2. Règlement des formalités à remplir par ceux qui opteront pour la nationalité française, particulièrement en ce qui concerne les absents.
3. Régime et entretien des canaux et cours d'eau navigables et flottables.
4. Achèvement et liquidation de travaux d'intérêt public ou commun; solve et partage d'annuités, subventions etc.
5. Régime des concessions minières, marchés, adjudications de travaux, subventions en espèces ou en nature, remises de cautionnements de garantie.
6. Maintien ou rachat des offices ministériels.
7. Situation légale des médecins et pharmaciens.
8. Entente sur le régime provisoire des circonscriptions diocésaines démembrées, la possession des biens de main-morte de toute espèce et la situation des congrégations religieuses.
9. Règlement des procédures en cours d'instance par-

* Favre sandte dies Verzeichnis Generalgouverneur v. Fabrice mit der Bitte, es dem Reichskanzleramt zu übermitteln. „Il [Favre] ... sera heureux de savoir que les deux gouvernements sont d'accord sur l'énumération des points qui doivent faire l'objet des négociations.“ Arnim bat am 31. Mai um Zusendung dieses „Programms“ der in Frankfurt noch zu diskutierenden Fragen. Vgl. Nr. 76, Art. 17.

ticulièremment en ce qui concerne les crimes et délits commis antérieurement au traité de paix dans les territoires cédés. Exécution des arrêts, des jugements rendus avant la paix, ainsi que des contrats et engagements antérieurs à la guerre.

10. Régime des hypothèques.

11. Echange des aliénés et des détenus des maisons centrales.

12. Situation financière des communes et départements cédés ou démembrés.

13. Restitution des registres et archives des écoles, academies et facultés de droits, de médecine et des sciences.

14. Fixation des rapports entre Frontaliers pour l'échange des produits agricoles, la surveillance des forêts limitrophes et des biens communaux.

15. Remise des matricules, registres de comptabilité et pièces administratives des corps de troupes et régiments saisis pendant la guerre.

16. Délivrance et échange des dépôts et consignations judiciaires.

17. Restitution des livres et collections appartenant en propre aux Cours et Tribunaux séparés ou démembrés.

18. Liquidation des succursales de la Banque de France et levée du sequestre mis sur les valeurs de cet établissement.

19. Régime et mode d'exploitation des brevets d'invention.

20. Fixation du transit des marchandises à destination des pays tiers par chemins de fer, canaux et routes de terre.

21. Règlement de réclamations particulières.

22. Remise en vigueur des conventions de poste et d'extradition.

Il appartiendra d'ailleurs aux Plénipotentiaires d'examiner la suite qu'il pourrait y avoir lieu de donner aux questions non comprises ci-dessus et qui se présenteraient à eux dans le cours de la négociation."

82. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Konzept von Arnims Hand.

Nr. 1.

Frankfurt, 6. Juni 1871.

„In dem Art. 9 des Friedensvertrages vom 10. Mai* wird den Produkten der elsässischen Industrie für die Einfuhr nach Frankreich bis zum 1. Oktober die Fortsetzung des *traitement exceptionnel* zugesichert nach Maßgabe der Vereinbarungen, welche Hr. Pouyer-Quertier mit den Delegierten des Elsasses getroffen hat. Diese Vereinbarungen finden sich in dem s[ub]. v[oto]. r[emissionis]. anliegenden wahrscheinlich auch in Berlin bekannten Protokoll vom 9. April d. J.** In demselben Protokoll ist die Voraussetzung ausgesprochen, daß die Zollfreiheit, welche den Elsässer und Lothringer Produkten bei der Einfuhr in Frankreich zugestanden wird, auch den Produkten der französischen Industrie für die Einfuhr nach Elsaß und Lothringen vorbehalten bleibt, welche, sei es für den Verbrauch in den Usinen***, Fabriken und Manufakturen des Elsasses und Lothringens, sei es für den Verbrauch der Einwohner, bestimmt sind.

Da der Art. 9 sich ausdrücklich auf das erwähnte Abkommen bezieht, so setzen die französischen Bevollmächtigten voraus, daß die Gewährung der Reziprozität, wie sie in demselben definiert ist, in der Absicht der Unterzeichner des Vertrages vom 10. Mai gelegen hat. — Sie weisen allerdings darauf hin, daß in den Propositionen, welche wir in Bezug auf diesen Gegenstand in Brüssel gemacht haben, die Reziprozität für eine ausnahmsweise Behandlung der beiderseitigen Produkte für die Übergangsperiode gewährt wurde. Da aber die Fassung des Art. 9 in dieser Beziehung nicht

* Vgl. Nr. 76, Art. 9.

** Die Ausfertigung dieses Schreibens und das Protokoll fehlen hier. Sein Inhalt geht aus obigem Schreiben hervor.

*** Hüttenwerken.

klar ist, bitten die französischen Bevollmächtigten um eine diesseitige Eröffnung darüber, wie wir den Artikel interpretieren. A.“

83. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den deutschen Bevollmächtigten in Frankfurt Grafen von Arnim.

Telegramm, Entzifferung; Entwurf von Buchers Hand.

Nr. 1.

Berlin, 8. Juni 1871.

„Von Vergütung für unsere Bons ebensowenig die Rede wie für französische Bons aus den Kriegen des ersten Napoléon; von Favre und Quertier nie erwähnt. Von den Kontributionen der Departements und Städte ist nie die Rede gewesen.* Bismarck.“

84. Entwurf eines Übergangsabkommens für zollfreie Einfuhr elsäß-lothringischer Produkte nach Frankreich.

[1871 Juni 11.] **

Abschrift.

I. La France s'engage à recevoir tous les produits manufacturés d'Alsace et de Lorraine à la condition qu'ils auront été fabriqués dans les territoires cédés, soit avec des matières ouvrées venant de France, soit avec des matières brutes, dans les conditions, qui vont être indiquées ci-après:

II. Les produits seront admis à entrer en France à partir

* Am Kopf des Entwurfs steht der Vermerk: „Auf Vortrag. Veranlaßt durch einen Privatbrief des Grafen Arnim.“ Dieser Brief ist nicht bekannt.

** Am 10. Juni genehmigte der preußische Handelsminister Graf Itzenplitz auf Delbrücks Antrag, daß der zu seinem Ministerium gehörige Geheime Oberregierungsrat Herzog am 11. Juni nach Frankfurt fahre. Am Kopf der Abschrift der Vermerk von Delbrücks Hand: „Propositionen, welche von Hr. Herzog den französischen Bevollmächtigten in Frankfurt übergeben sind. Ad Acta. D. 10. 7.“ Vgl. Nr. 89.

du 31 août 1871 terme fixé par art. 9 du traité du 10 mai 1871 jusqu'au 31 décembre 1874 en acquittant: 1^o. le Quart des droits stipulés par les tarifs annexés aux traités de commerce, que ces droits soient maintenus tels qu'ils sont ou qu'ils subissent des modifications. 2^o. une augmentation, représentant la totalité des droits, dont pourront être frappées à leur entrée en France les diverses matières premières employées par les industries alsaciennes et lorraines. Cette augmentation sera calculée de manière à atteindre aussi les déchets de fabrication, mais elle ne devra pas faire double emploi avec celle prévue au paragraphe précédent.

III. Pendant les trois années, qui courent du 31 décembre 1874 au 31 décembre 1877 les produits manufacturés alsaciens et lorrains acquitteront à leur entrée en France la Moitié des droits stipulés par les Tarifs conventionnels, plus l'augmentation prévue au deuxième paragraphe de l'Article II.

IV. Le régime spécial et transitoire indiqué aux articles qui précèdent ne s'applique qu'aux produits d'Alsace et de Lorraine provenant des établissements et usines actuellement existants, de telle sorte que tous ceux qui pourront être créés à partir de la ratification du traité de paix ainsi que toutes les augmentations qui pourront être apportées aux établissements actuellement existants, ne bénéficieront pas des avantages, qui viennent d'être indiqués.

V. En cas d'annulation des traités de commerce actuellement en cours et de substitution à ces traités d'une loi de douane, les conditions d'admission réglées par les articles qui précèdent s'appliqueront à cette loi comme elles s'appliquent aux tarifs conventionnels.

VI. Le Gouvernement allemand, d'autre côté, s'engage à laisser entrer librement en Alsace et Lorraine, à partir de la date de la ratification de ce traité additionnel et pendant une période égale à la durée du régime transitoire concédé par la France, les produits manufacturés français destinés à y subir une manutention supplémentaire et à être réex-

pédiés en France, et en franchise totale ou partielle des marchandises françaises qui devraient être employées à la fabrication de produits industriels alsaciens et lorrains, à la condition que la nature de ces dernières marchandises soit indiquée et que certains bureaux de douane soient déterminés, par lesquels ces marchandises, dont la quantité sera limitée d'après les facultés de consommation actuelle de l'industrie, pourront être introduites.

VII. Afin de prévenir les fraudes et de limiter avec certitude aux seuls produits alsaciens et lorrains le bénéfice des stipulations qui précèdent, il sera institué en Alsace et en Lorraine des syndicats d'honneur en nombre suffisant pour que la surveillance qui leur sera attribuée soit efficace. Ils seront élus par les Chambres de commerce et exclusivement composés d'Alsaciens et de Lorrains; ils seront en outre agréés par le Gouvernement français. Leur mission consistera: 1^o. à dresser la nomenclature, par branches d'industrie, de toutes les usines situées dans les provinces cédées, et déterminer le chiffre de la production de chacune d'elles, dans les conditions et avec son outillage actuels. 2^o. à délivrer à chaque établissement des certificats d'origine, dont le total annuel sera limité à la production, qui aura été annuellement attribuée à cet établissement. 3^o. à exercer une surveillance scrupuleuse pour qu'aucune fraude ne puisse se produire ni par des dissimulations de quantités ni par des emplois de matières de provenance étrangère.

Les certificats d'origine seront nominatifs et non négociables.

VIII. Toute infraction aux conditions qui viennent d'être indiquées ainsi qu'aux statuts des syndicats, qui régleront les questions de détail et que le Gouvernement français se réserve d'approuver, devra être signalée à ce Gouvernement par les soins des dits syndicats. Il sera facultatif au Gouvernement français de priver le chef d'établissement qui se sera rendu coupable de l'infraction du bénéfice des clauses qui précèdent.

85. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den
Geh. Oberregierungsrat Herzog.

Abschrift.

Berlin, 11. Juni 1871.

Soll in Frankfurt mit den französischen Bevollmächtigten wegen Art. 9 des Vertrags vom 10. 5. 71 verhandeln. Die Verhandlung hat anzuknüpfen an den vom französischen Finanzminister schon am 20. Mai gestellten und in dem Schreiben Favres vom 28. Mai erhobenen Anspruch „auf zollfreie Zulassung der französischen Erzeugnisse in Elsaß und Lothringen bis zum Ablauf der“ in Art. 9 „bezeichneten Frist“. Herzog weiß, daß und weshalb „dieser Anspruch abzulehnen ist, und daß es darauf ankommen wird, durch Zugeständnisse, welche teils in Beziehung auf den Veredelungsverkehr teils in Beziehung auf die Zollerleichterung oder Zollbefreiung gewisser, in beschränkten Mengen bezw. über bestimmte Zollämter einzulassende Materialien oder Hilfsstoffe für die Fabrikation an Frankreich gemacht werden können, sowohl jenen Anspruch zu erledigen, als auch namentlich für die Erzeugnisse von Elsaß und Lothringen Begünstigungen bei deren Einfuhr in Frankreich über den Ablauf der Frist des angeführten Artikels hinaus zu vereinbaren. Die Wünsche, welche die Industriellen von Elsaß und Lothringen in Hinsicht auf diese Begünstigungen und die Ansichten, welche sie über die an Frankreich zu gewährenden Äquivalente hegen, sind E. H. bekannt.

Der Gang der Verhandlungen in Frankfurt wird vielleicht dazu führen, Äquivalente auch außerhalb des vorher angedeuteten Kreises zu ermitteln.“ Z. B. stellt Art. 11 des Friedensvertrages die Fortdauer des Art. 28 des Handelsvertrags vom 2. 8. 1862 über den Schutz der Warenbezeichnungen nicht sicher, an welcher Sicherstellung Frankreich ein sehr lebhaftes, Deutschland ein sehr geringes Interesse hat.

Herzog soll Arnim auf dem Laufenden halten und, sobald

das politische Gebiet berührt wird, im Einverständnis mit ihm verfahren. v. Bismarck.

Schreiben Bismarcks an Arnim vom gleichen Tage: Er soll Herzog „bei der Verhandlung dieser Fragen volle Selbständigkeit lassen, solange dieselben nicht das politische Gebiet berühren und mit ihm gemeinschaftlich berichten, wenn letzterer Fall eintreten sollte“.

86. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Arnim an das Auswärtige Amt.

Telegramm; Entzifferung. Entwurf von Arnims Hand.

Nr. 3. Frankfurt, 11. Juni 1871.

„Wir haben alles vorliegende Material erschöpft, soweit nicht technische Kommissionen eintreten müssen. Für weitere Verhandlungen über kommerzielle Fragen, Postvertrag usw. sind die französischen Bevollmächtigten für den Augenblick ohne Instruktion. Mit denselben haben wir einen Vertragsentwurf vereinbart, welchen wir E. D. vor der Unterzeichnung persönlich zu unterbreiten wünschen... *

Von München ist niemand eingetroffen. Die Anwesenheit eines Bayern würde jetzt auch zwecklos sein. Es würde sich m. E. empfehlen, die Zuziehung desselben für die Unterzeichnung oder den Ratifikationsaustausch vorzubehalten¹.

Arnim.“

Randbemerkung des Fürsten von Bismarck:

¹ Nein

87. Der Generalgouverneur Generallt. von Fabrice an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Telegramm; Entzifferung.

Nr. 361. Soisy, 11. Juni 1871.

Übermittelt folgendes Telegramm Favres: „Im Moment der Unterzeichnung des definitiven Friedensvertrags

* Vgl. Nr. 90.

haben wir, H. Pouyer-Quertier und ich, die Berichtigung der Feststellung der Grenzen auf drei Punkten beantragt“:

1. Am Donon, 2. bei Avricourt, 3. bei Moyeuivre¹.

„Der Hr. Fürst von Bismarck, ohne irgendeine Verpflichtung zu übernehmen, ließ uns damals hoffen, daß wenn die Assemblée (Chambre) den Tausch der zunächst Luxemburg gelegenen Landstrecke² für jene um Belfort annähme, er vorstehenden combinaisons günstig sein werde,³ so daß wir tunlich geglaubt haben, der Kommission davon zu sagen, die ihrerseits sie in ihrem Berichte dann aufgenommen hat⁴“. Der deutsche Kommissar von Strantz hat es für unmöglich erklärt „die ursprüngliche Grenzfeststellung zu ändern⁵“. Bitten Bismarck, die französischen Anträge zu bewilligen.

Randbemerkungen des Fürsten von Bismarck:

¹ 1 u. 2 bereit gegen Aequivalent

² ! noch mehr?

³ nein, nur gegen andre Concessionen

⁴ ! Scherz!

⁵ außer gegen Aeq[ui]valent]

88. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den Generalgouverneur Generallt. von Fabrice, z. Z. in Soisy.

Telegramm. Konzept von Hatzfeldts Hand mit Korrekturen Bismarcks.

Nr. 153.

Berlin, 12. Juni 1871.

„Grenzregulierung scheint dieselbe Wendung zu nehmen wie die ersten Friedensverhandlungen in Brüssel, und dies liegt z. T. daran, daß die Frage an drei verschiedenen Stellen verhandelt wird. Die Berufung auf angebliche Zusagen von mir in Frankfurt hat mich unangenehm berührt, da ich im Gegenteil durchaus abgelehnt¹, irgendwelche einseitige Konzession im voraus zu machen, wenn ich auch einzelne Konzessionen als möglich gegen entsprechendes Äquivalent hinstellte. Dies bezieht sich namentlich auf die unter 1 u. 2 von Favre angeführten Punkte. Entscheidung

darüber läßt sich aber erst treffen, wenn Gesamtergebnis der Verhandlungen in Frankfurt vorliegt und danach beurteilt werden kann, zu welchen Gegenkonzessionen Frankreich seinerseits geneigt ist. Sollten die bezüglichen Verhandlungen aber wieder wie in Brüssel verschleppt werden, so würden wir² eine provisorische Grenzbezeichnung einseitig vornehmen und dann Anregung zu weiteren Verhandlungen durch französische Regierung erwarten... v. B.“

¹ Ursprünglich: „solche im voraus zu machen. Im allgemeinen habe ich einzelne Konzessionen als möglich hingestellt, aber nur gegen entsprechendes Äquivalent“.

² Ursprünglich: „dazu übergehen, die Grenzregulierung nach eigenem Ermessen selbständig vorzunehmen“.

89. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Arnim an das Auswärtige Amt.

Telegramm; Entzifferung. Konzept von Arnims Hand.

Nr. 4.

Frankfurt, 13. Juni 1871.

„Die französischen Bevollmächtigten eröffneten mir gestern Abend: 1. daß ihre Instruktionen sie nicht in die Lage setzten, unsere neuen, vom Geheimrat Herzog überbrachten Vorschläge zu diskutieren¹; 2. daß es unmöglich sei, in die hier vereinbarte Konvention die gewünschte Stipulation aufzunehmen², weil die Verhandlungen darüber viel Zeit erfordern würden; 3. daß sie persönlich oder schriftlich Instruktionen darüber einholen würden, ob ihre Regierung in neue Verhandlungen über einen neuen Additionalvertrag über diese Finanzfrage eintreten wolle.

Da ich hiernach mit den Franzosen einstweilen nichts zu verhandeln habe, werde ich morgen mit dem Vertragsentwurf nach Berlin fahren. — Die Franzosen erwarten ihrerseits die Zustimmung ihrer Regierung zu demselben. Arnim.“

Randbemerkungen des Fürsten von Bismarck:

¹ dann mögen sie sich neue erbitten

² dann müssen wir eine weitere Convention herzustellen suchen

90. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den deutschen Bevollmächtigten Grafen von Arnim und den Württembergischen Geh. Legationsrat Grafen von Uxkull, z. Zt. Frankfurt a. M.

Ausfertigung. Reinkonzept mit Korrekturen von der Hand Bismarcks und Delbrücks.

Berlin, 24. Juni 1871.

Bemerkungen zu dem am 19. überreichten Entwurf der Zusatzkonvention zum Friedensvertrage *. Sehr ins Einzelne gehende Instruktion in 11 Punkten.

Hervorzuheben ist: Ablehnung teilweise verlängerter Optionsfrist. Frage der Aufhebung des Konzessionswesens für Apotheken in Elsaß-Lothringen, die Bismarck zu dem Zusatz veranlaßt:

„Jede Bestimmung, welche der franz. Reg. ein Recht zur Einmischung in deutsche innere Angelegenheiten beilegt, ist unannehmbar. Wir können nicht die Souveränität unserer Gesetzgebung über innere Verwaltungsangelegenheiten zugunsten einer auswärtigen Macht dauernd beschränken, oder die franz. Reg. als Recurs-Instanz für Beschwerden über unsere Verwaltungsmaßregeln zulassen.“

Amnestie. Eintritt in die Rechte Frankreichs bei Eisenbahnkonzessionen in E.-L., Liquidation der Sukkursalen der Bank von Frankreich. 11. Betr. Handelsbeziehungen zu Elsaß-Lothringen über den 31. August hinaus „bleibt zunächst die Erklärung der französischen Bevollmächtigten auf unsere Vorschläge zu erwarten.

Schließlich habe ich im allgemeinen noch Folgendes zu bemerken:

Die Art und Weise, wie die französische Regierung in neuester Zeit die im Art. 7 des Friedensvertrages getroffene Verabredung über den Termin für die Zahlung der ersten Rate der Kriegsschädigung auszulegen versucht hat **, muß

* Vgl. Nr. 86.

** Vgl. Große Politik a. a. O. S. 49, Anm. Favre hatte am

uns zu größter Vorsicht bei der Fassung von Verträgen mit Frankreich auffordern. Ich würde vielleicht auf manche der vorstehend gemachten Erinnerungen verzichtet haben, wenn mich nicht dieser Vorgang zu besonderer Aufmerksamkeit verpflichtet hätte.

Ich muß ferner die in dem Konventionsentwurf behandelten Gegenstände als in untrennbarem Zusammenhange stehend ansehen, nicht nur mit der vorstehend unter 11 erwähnten Regelung der Handelsbeziehungen, sondern auch mit denjenigen Fragen, deren Erledigung der Grenzregulierungskommission obliegt. Ich halte es daher nicht für richtig, zu einem förmlichen Abschluß der Frankfurter Verhandlung zu schreiten, bevor nicht die eben bezeichneten, in dem Entwurf nicht begriffenen Gegenstände erledigt sind, und zwar umsomehr, als die meisten in dem letzteren in Aussicht genommenen Bestimmungen virtuell Zugeständnisse Deutschlands an Frankreich sind. Es würden daher die in Frankfurt zu treffenden Verabredungen, sofern die Arbeiten der Grenzregulierungskommission sich in die Länge ziehen sollten, nur vorläufig zu paraphieren sein mit dem Vorbehalt, daß die Unterzeichnung erfolgen werde, wenn im Schoße der Grenzregulierungskommission ein Einverständnis erreicht ist.

v. Bismarck.“

91. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Arnim an das Auswärtige Amt.

Telegramm; Entzifferung. Konzept von Arnims Hand.

Nr. 6.

Frankfurt, 26. Juni 1871.

„Herr de Clercq wird frühestens am Sonnabend hier eintreffen, weil er in Paris bisher keine Instruktionen erhalten hat. Meine Anwesenheit ist daher hier einstweilen zwecklos.

11. Juni von Fabrice verlangt, daß die 30tägige Zahlungsfrist für diese Rate erst von einem späteren Termin ab laufen sollte, als im Frieden vereinbart war.

Eine elsässische Deputation fand ich hier, sehr besorgt wegen der Verzögerung. Sie ist heute abgereist. Andere Elsässer sind in Paris. Ich fürchte, daß, wenn an verschiedenen Orten gleichzeitig über dieselbe Frage verhandelt wird, Konfusion und Verschleppung unvermeidlich sind. Daher gebe ich anheim zu erwägen, ob es nicht zweckdienlich sein würde, daß ich zur Feststellung der kommerziellen Abmachung, welche in die Konvention aufgenommen werden soll, direkt nach Paris reise, wohin eventuell Geheimrat Herzog zu folgen hätte.

Arnim.“

92. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung. Konzept von Arnims Hand.

Nr. 9.

Frankfurt a. M., 26. Juni 1871.

Eine Deputation elsäß-lothringischer Deputierter, die Hh. Eduard Koechlin, Thierry Koechlin, Schwarz, Stehelin haben Arnim gebeten, die Formulierung der ihre Interessen betreffenden Vereinbarungen zu beschleunigen. „Nach anderen Nachrichten schiene man in Paris und Versailles die genaue Formulierung unserer Propositionen zu erwarten. Ich erwiderte ihnen, daß dies ein Irrtum sein müsse, da wir im Gegenteil von der französischen Regierung eine formulierte Antwort zu erwarten hätten . . .

Ich begab mich gleich zu Hrn. Goulard, welcher wieder eingetroffen ist, aber ohne alle Instruktionen sich befindet und Frankfurt aufs Neue für einige Tage zu verlassen gedenkt. Er teilte mir einen Brief des Herrn de Clercq mit, worin ihm derselbe anzeigt, daß die Anleihe, die Wahlen etc. die Minister so beschäftigten, daß er sie noch nicht eingehend habe sprechen können. Er ‚hoffe‘, am Donnerstag Abend in Versailles und Paris fertig zu werden. Hiernach kann er bestenfalls erst Sonnabend oder Sonntag hier sein.

Wie ich schon telegraphisch zu äußern die Ehre gehabt

habe, befürchte ich, daß durch die vorläufige Verhandlung der kommerziellen Frage in Paris ohne Teilnahme eines deutschen Bevollmächtigten, und zwischen Elsässern und dem französischen Finanzminister die Frage leicht auf ein falsches Terrain geleitet werden kann. Ich besorge, daß, wenn dann die Sache wieder in Frankfurt besprochen werden soll, nachdem in Paris bereits ein Ausgangspunkt ohne unsere Mitwirkung¹ festgestellt worden ist, durch Rückfragen Mißverständnisse usw. entstehen können, deren Folgen Verschleppungen, Konfusionen und Verstimmungen zu sein pflegen. Namentlich befürchte ich, daß, wenn Hr. Pouyer-Quertier und die Elsässer Herren allein miteinander verhandeln, die Berechnung der finanziellen Kompensationen, welche Frankreich für die den Elsässern zu gewährenden Begünstigungen verlangen wird, über alles Maß hinaufgeschoben werden könnte.

Es sind das die Erwägungen, welche mich veranlaßt haben, E. D. anheim zu geben, ob es nicht zweckförderlich sein möchte, wenn ich mich nach Paris begeben, um mit Herrn Pouyer-Quertier direkt über diese Fragen zu verhandeln, ehe er Herrn de Clercq mit Instruktionen versehen hat, von denen dann schwer wieder loszukommen ist². . . Arnim.“

Randbemerkungen des Fürsten von Bismarck:

¹ „warum besorgen die Franzosen nicht das Umgekehrte für Berlin?!“

² „von den unsrigen noch schwerer“.

93. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den deutschen Bevollmächtigten in Frankfurt Grafen von Arnim.

Telegramm. Eigenhändiger Entwurf.

Berlin, 26. Juni 1871.

„Ew. Anwesenheit in Frankfurt ist eine dienstliche, und daher nicht¹ zwecklos. Die Verhandlungen nach Paris

zu verlegen ist nicht meine ² Absicht. Ich werde in Paris excitiren.“*

¹ Ursprünglich schrieb Bismarck: „niemals“.

² Ursprünglich schrieb Bismarck: „unsere“.

94. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den deutschen Bevollmächtigten in Frankfurt Grafen von Arnim.

Ausfertigung. Konzept von Delbrücks Hand mit Korrekturen Bismarcks.

Berlin, 27. Juni 1871.

Erwidert auf den gestrigen Telegrammwechsel, „daß ich aus mehr als einem Grunde Wert darauf legen muß, Frankfurt als Sitz der Verhandlungen mit Frankreich festzuhalten.

Ich habe bei den Verhandlungen über den Vertrag vom 10. vor. Mts. Frankfurt zum Sitze der weiteren Verhandlungen vorgeschlagen, weil es eine deutsche Stadt ist und, weil ich es als eine deutsche Stadt jedem Ort in Frankreich oder in einem neutralen Lande vorzog. Schon diese Rücksicht, welche, wie ich glaube, in Deutschland gewürdigt ist, würde mich davon zurückhalten, die in Frankfurt begonnenen Verhandlungen, wenn auch nur über einzelne Fragen, in Paris fortzusetzen. Es kommt aber noch hinzu, daß die Regierung wie die öffentliche Meinung Frankreichs in einem solchen Schritte ein untrügliches Zeichen des besonders lebhaften Interesses erkennen würde, welches der Abschluß der Additionalkonvention für uns¹ besitzt, und daß man in Paris in demselben Maße abgeneigter sein wird, unseren Wünschen entgegenzukommen, in welchem man bei uns die Wertschätzung eines raschen ² Abschlusses voraussetzt. Ich bin weit davon entfernt, den Wert dieses Abschlusses für uns

* Vgl. Nr. 91. Die in die Akten der Frankfurter Kommission aufgenommene, von Arnim persönlich geschriebene Entzifferung des Telegramms enthält den ersten Satz nicht!

herabsetzen zu wollen, ich glaube aber, daß derselbe für Frankreich erheblich ³ größer ist als für uns und daß insbesondere auch die Regelung der Handelsbeziehungen von Elsaß-Lothringen zu Frankreich keineswegs so dringlich ist, um die Verlegung des Sitzes der Verhandlungen lediglich im Interesse der Beschleunigung zu erheischen. Die ⁴ Unabänderlichkeit einmal gegebener französischer Instruktionen fürchte ich sehr viel weniger als den Irrthum der Franzosen, daß wir mehr als sie geneigt sein könnten unsere einmal festgelegte Willensmeinung zu ändern.“

Waldersee ist telegraphisch beauftragt, auf beschleunigte Instruierung de Clercqs hinzuwirken. v. B.

¹ Von Bismarck unterstrichen.

² Ursprünglich „des Abschlusses“.

³ Von Bismarck hinzugesetzt.

⁴ Von hier ab bis zum Schluß des Absatzes Zusatz Bismarcks.

95. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung. Konzept von Arnims Hand.

Nr. 10.

Frankfurt a. M., 27. Juni 1871.

„Hr. Goulard hat mir die in Übersetzung anliegende Liste von Franzosen übergeben, welche wegen ihres Verhaltens im Kriege verurteilt worden sind und sich noch an verschiedenen Orten in Strafhaft befinden. Er bittet, diese Personen, welche nach seiner Aussage ein besonderes Interesse verdienen, in ihre Heimat zu entlassen. Arnim.“

Bemerkung Bismarcks am Kopf des Schriftstücks: „zu erwägen wenn wir über andre Punkte soweit einig sind. Ausgleichs-Object“*.

* Ähnlich bemerkt Bismarck zu der am 27. Juni geäußerten Bitte, Archive und Modelle usw., die sich in Metz und Straßburg befanden, auszuliefern: „ev. Ausgleichs-Object am Schluß. Kr[iegs-]Min[ister] fragen.“

96. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Arnim
an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung. Entwurf von Arnims Hand.

Nr. 14.

Frankfurt a. M., 4. Juli 1871.

Unterredung mit de Clercq. Dieser sagte: „es sei der französischen Regierung nicht möglich, die Kompensationen zu bezeichnen, welche sie als ein genügendes Äquivalent der für Elsaß-Lothringen gewünschten Begünstigungen ansehen könne — hauptsächlich deswegen, weil jedes Äquivalent eine Änderung der geschlossenen Verträge implicieren müsse, welche sie nicht in der Lage sei vorzuschlagen¹, da sie sich nicht dem Vorwurfe aussetzen wolle, daß sie sich ihren Verpflichtungen zu entziehen wünsche. Andererseits aber sei zu erwägen, daß die für den Elsaß gewünschten Zugeständnisse dem französischen Schatz 50 Millionen kosteten, auf welche derselbe nicht ohne Kompensation verzichten könne. Die Zugeständnisse, welche in dem von Geheimrat Herzog vorgelegten Entwürfe angeboten worden seien, hätten für Frankreich so gut wie keinen Wert. Nach einigem Widerstreben und nachdem ich ihn versichert hatte, daß wir nicht die Initiative zu Vorschlägen nehmen könnten, äußerte Hr. de Clercq als seine persönliche Meinung, daß die französische Regierung keine Bedenken haben würde, die bis Ende des Jahres fällige eine Milliarde und die am 1. Mai 1872 fällige halbe Milliarde sofort zu zahlen und für Elsaß-Lothringen die gewünschten Konzessionen zu machen, wenn wir die Okkupationsarmee⁸ zurückziehen wollten². Die Okkupationsarmee habe, fügte er hinzu, keinen Zweck. Daß Frankreich bezahlen könne, sei, nachdem die Anleihe ein so brillantes Resultat gehabt, außer Zweifel; daß die französische Regierung nicht bezahlen wolle, würden wir selbst nicht glauben³.

Ich erwiderte, daß die Zahlungsfähigkeit Frankreichs von uns nie bezweifelt worden sei, der gute Wille der jetzigen Regierung stände gleichfalls für uns fest. In der Stimmung

Frankreichs aber sei ganz neuerlich wieder ein Element zutage getreten, welches die Befürchtung erwecke, daß die jetzige Regierung bald einer neuen Platz zu machen gezwungen sein könnte, welche das Programm der Revendication aufstellen würde.

Herr de Clercq erwiderte hierauf, daß die verlängerte Gegenwart der Truppen die eigentliche und Hauptquelle der Revendicationsagitation sei⁴. Die Okkupation mache mit jedem Tage die Pazification der Gemüter mehr und mehr unmöglich. Wenn die Truppen heute zurückgezogen würden, sei darum die Kriegsgefahr um keinen Augenblick näher gerückt. — Übrigens sei auch in den Präliminarien von Versailles der Fall vorgesehen, daß wir die Truppen zurückziehen würden, wenn uns Garantien geboten werden sollten, welche uns genügend schienen.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß das, was Herr de Clercq als seine persönliche Meinung bezeichnet, virtuell nichts anderes ist als ein Gegenvorschlag Frankreichs. Die kommerziell-finanzielle Frage ist somit eine lediglich politische geworden⁹. Es handelt sich wesentlich darum, ob wir auf das Recht verzichten wollen, 50 000 Mann in den drei⁶ Grenzdepartements zu halten, bis die letzten drei Milliarden gezahlt sind. Denn die Evakuation der übrigen Departements kann Frankreich jeden Augenblick erkaufen, indem es die bis zum 1. Mai 1872 noch zahlbaren 1,5 Milliarden sofort zahlt. Was Frankreich mehr bietet, um uns zugleich aus den letzten Departements zu entfernen, sind die Zollbegünstigungen für Elsaß und Lothringen.

Hierauf aber beschränkt sich nicht der Gewinn, welchen das Deutsche Reich aus der vorgeschlagenen Transaktion ziehen würde, Der direkte Vorteil liegt vielmehr in den der Reichskasse zufließenden Zinsen einer Milliarde für pp. 5 Monate und von einer halben Milliarde für 9 Monate — ein Gewinn, der sich ohne Überschätzung auf rund 40 Millionen veranschlagen läßt. Die Frage spitzt sich also dahin

zu, ob es Garantien gibt, welche die Okkupation der drei Departements durch 50 000 Mann ersetzen können ?.

Arnim.“

Randbemerkungen des Fürsten von Bismarck:

- ¹ Donon Avricourt.
- ² ganz unmöglich; nicht ein Dorf.
- ³ ? doch.
- ⁴ ! ?
- ⁵ dann werden wir sie verstärken müssen
- ⁶ ? hat den Friedentext nicht gelesen.
- ⁷ Wahrscheinlich, aber Frankreich muß sie finden

Bemerkungen von Buchers Hand:

- ⁸ die ganzell ?
- ⁹ grade deshalb gehört sie nicht nach Frankfurt.

97. Die deutschen Bevollmächtigten Graf von Arnim und Graf Uxkull an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung. Entwurf von Uxkulls Hand.

Nr. 15.

Frankfurt a. M., 5. Juli 1871.

„Infolge einer von E. D. an die kön. bayerische Regierung erlassenen Einladung ist der bayerische Staatsrat Weber von München hierher gesandt worden, um an den Nachverhandlungen zum deutsch-französischen Friedensvertrage teilzunehmen. Die Frage, welche Stellung er hierbei einzunehmen hat, scheint uns von prinzipieller Bedeutung zu sein: Hr. Weber ist von seiner Regierung abgeordnet auf Grund der ihr in Versailles bei den Verhandlungen über den Beitritt Bayerns zum Deutschen Reich gegebenen Zusicherung, daß bei Abschluß von Friedensverträgen zwischen Deutschland und fremden Staaten ein Bevollmächtigter Bayerns zugezogen werden solle, welcher seine Instruktionen vom Reichskanzler erhalte¹. Für die Beteiligung der süddeutschen Staaten an den Brüsseler Friedensverhandlungen und am Frankfurter Vertrage vom 10. Mai 1871 ist noch ihre Eigen-

schaft als einfache Bundesgenossen Preußens, als welche sie in den Krieg mit Frankreich eintraten, maßgebend gewesen, es liegt daher hier der erste Fall der Anwendung der oben erwähnten Verabredung vor.

Da der Vertreter Bayerns seine Instruktionen für die Verhandlungen von der Zentralgewalt zu erhalten hat, so glauben wir annehmen zu dürfen, daß er an denselben in gleicher Weise wie die Bevollmächtigten des Reichs teilzunehmen berechtigt ist, sobald seine Person nicht beanstandet worden ist. Wir gehen jedoch davon aus, daß er solchenfalls nicht als der Vollmachtnehmer Bayerns, sondern als ein von diesem Staate vorgeschlagener von der Reichsgewalt bestätigter Kommissar² des Reichs anzusehen und zu benennen wäre³. Zweifelhafter kann es scheinen, ob in der an Bayern gemachten Zusage das Recht der Mitwirkung beim Abschluß, also der Mitunterzeichnung des Vertrages enthalten ist. Für die Bejahung der Frage dürfte ein Vorgang sprechen, der bei Vertragschluß des Zollvereins in den letzten Jahren stattgehabt und den Staatsrat Weber mit dem Wunsche analogen Verfahrens im jetzigen Falle angeführt hat. Der Zollvereinsvertrag gab dem Präsidium das Recht der Eingehung von Handelsverträgen mit fremden Staaten, doch sollten bei Verträgen mit Österreich und der Schweiz die angrenzenden Vereinstaaten zur Teilnahme an den dem Abschluß vorhergehenden Verhandlungen eingeladen werden. Gemäß dieser Bestimmung wurde s. Zt. bei Abschluß des Handelsvertrages mit Österreich ein Vertreter Bayerns zugezogen, mit Vollmacht des Präsidiums versehen und in dieser Eigenschaft zur Unterzeichnung des Vertrages zugelassen.“

Bitten um Instruktion. Weber hat keine dienstliche Weisung in dieser Richtung erhalten und erklärt, der Entscheidung des Kanzlers nicht vorgreifen zu wollen.

Arnim. v. Uxkull.

Randbemerkung Buchers:

¹ „es handelt sich in Frankfurt nicht um Abschluß, sondern um Ausführung eines Friedens. Graf Arnim kann aus seinen Instruktionen

Weber mitteilen, was er für gut findet. Dessen Zuziehung ist eine Gefälligkeit, die wir für die bedeutenderen Bundesstaaten haben. Ein Recht können wir daraus nicht machen lassen.“ *

Randbemerkungen des Fürsten von Bismarck:

² das ist er!

³ ja aber wozu „benennen“?

98. Der deutsche Geschäftsträger Oberstleutnant Graf von Waldersee an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Telegramm. Entzifferung.

Nr. 39.

Paris, 6. Juli 1871.

Jules Favre hat gelegentlich der Debatte über Verlängerung der Zahlungsfristen für kaufmännische Forderungen und bei Erwähnung des bezüglichen Beschlusses des Leipziger Oberhandelsgerichts in der Sitzung vom 4. d. Mts. gesagt: „La question est encore pendante à Francfort s. M.; nous ne l'avons pas perdue de vue; mais nous sommes vis-à-vis de négociations qui ne brillent pas par leur bon vouloir et dès lors nous sommes dans la nécessité de procéder avec la lenteur qu'ils mettent d'après les instructions qu'ils ont reçues **.

Waldersee.“

* Vgl. Nr. 9. Unter dem 16. Juli 1871 teilte Staatssekretär v. Thile Arnim die obigen Randbemerkungen Buchers und Bismarcks mit. A. schrieb dann am 17. und 18. Juli 1871 (Nr. 22 u. 23) nochmals, hauptsächlich betonend, daß die unklare Stellung Uxkulls und Webers nicht durch ihn verschuldet sei, und daß ihm eine Demütigung Uxkulls, der sehr tüchtig und, „gut kaiserlich“ sei, sehr unangenehm sein werde. Mit einem Schreiben Thiles vom 28. Juli schloß die Erörterung: es scheine am besten, „daß Graf Uxkull — unter Beiseitelassung der Vollmachtfrage ... — als zweiter kaiserlicher Bevollmächtigter anerkannt und als solcher s. Zt. durch Mitunterzeichnung der die Verhandlungen abschließenden Dokumente gekennzeichnet werde“. Für Weber sei die Form zu beobachten, die beim Zollvertrage zwischen dem Zollverein und Österreich 1868 gewählt wurde: „S. M. der König von Preußen haben zu Bevollmächtigten ernannt ... ferner den von S. M. dem König von Bayern bezeichneten ...“

** Waldersee mußte daraufhin Favre sagen, eine solche öffent-

99. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Arnim an den Präsidenten des Reichskanzleramts Dr. Delbrück.

Ausfertigung. Konzept von Arnims Hand.

Frankfurt, 7. Juli 1871.

Bemerkt hinsichtlich der Reziprozitätsklausel in dem die Amnestie betreffenden Paragraphen: „Es ist richtig, daß fast in allen mir bekannten Friedensverträgen die vertragschließenden Teile sich gegenseitig verpflichten, diejenigen ihrer Untertanen zu amnestieren, welche dem Feinde Dienste geleistet haben oder sonst irgendwie durch ihre dem Feinde günstige Haltung kompromittiert sind. Die Begnadigung der in unserer Gewalt befindlichen französischen Untertanen, welche wir wegen ihres Verhaltens gegen unsere Armee zu Strafen verurteilt haben, würde durch die Aufnahme des üblichen Amnestieartikels nicht gesichert sein. Die Franzosen beantragen sie daher besonders, obwohl sie von der Annahme ausgehen, daß die Begnadigung und Rückgabe jener Individuen nach der internationalen Praxis schon mit der zugesagten Auslieferung der Gefangenen gewährleistet sei¹. Eine Annahme, welche² zulässig erscheint, soweit es sich um Desertion, gewöhnliche Insubordinationsvergehen pp. handelt. Die noch nie dagewesene Zahl der französischen Kriegsgefangenen macht es natürlich unmöglich, auf Verhältnisse, welche ohne Analogie sind, die Grundsätze anzuwenden, welche bei Gelegenheit anderer Kriege und anderer Friedensschlüsse maßgebend gewesen sind. Indessen — das scheint allerdings vielleicht unlogisch, wenn wir von den Franzosen als Gegenleistung für die von ihnen beantragte Begnadigung der in unserer Gewalt befind-

liche Kritik liege nicht in den internationalen Gewohnheiten; ihr Inhalt sei falsch. Favre erwiderte, er bedaure, daß ihm die Äußerung gegen seinen Willen in der Hitze der Debatte entschlüpft sei. Er sähe ein, daß eine öffentliche Kritik der Unterhändler und insbesondere noch während der Unterhandlung nicht den diplomatischen Gebräuchen entspräche.

lichen französischen Untertanen verlangen, daß auch diejenigen Franzosen straflos bleiben, welche sich in der Gewalt der französischen Behörden befinden und wegen der uns geleisteten Dienste zur Rechenschaft gezogen worden sind oder werden könnten. Wenn wir ein Interesse für diese Individuen haben, werden wir meines Erachtens den üblichen Amnestieartikel in den Friedensvertrag aufnehmen müssen³.

Die Gegenleistung für die seitens der Franzosen beantragte Begnadigung der in unserer Gewalt befindlichen Franzosen würde die Begnadigung der in Frankreich lebenden Deutschen und anderer Nichtfranzosen sein, welche wegen ihres Verhaltens während des Krieges zur Rechenschaft gezogen worden sind und noch werden könnten. Herr de Clercq hatte uns in Brüssel den gewöhnlichen Amnestieartikel vorgelegt, der aber dort garnicht zur Sprache gekommen ist. Es hat mich frappiert, daß er gestern * mit keinem Worte auf denselben zurückkam und als Gegenleistung für die unsererseits beanspruchte Begnadigung aller kompromittierten Personen — also auch der Franzosen — nicht die Begnadigung der durch ihre Haltung kompromittierten Deutschen, Hannoveraner (z. B. Guterbock, Jakobi pp.) verlangte. Ich schließe daraus, daß es in Frankreich viele

* Am 12. Juli sandte Lothar Bucher aus Varzin dem Reichskanzleramt die Notiz, der Kanzler habe aus Arnims Berichten „den Eindruck, daß unsererseits ein zu lebhaftes Interesse an der Regelung der Amnestiefrage gezeigt sei. Wir müßten dieselbe mit Gleichgültigkeit behandeln, die Franzosen mit ihren Wünschen an uns kommen lassen. Den eigenhändigen Randbemerkungen fügte S. D. hinzu: Wir dürften den Franzosen nicht eine kontraktliche Handhabe, gleichsam eine Appellationsinstanz gewähren. Auf ihre Gegenleistung sei kein Verlaß; sie würden mißliebige Personen unter anderen Vorwänden fassen. Wenn sie mit Sävitien aufträten, würden sie selbst durch Erschütterung des inneren Friedens den Schaden davon haben. Den Elsässern, die nach Abschluß des Präliminarfriedens Verbrechen begangen, könne auf keinen Fall Amnestie stipuliert werden, wenn es auch zweckmäßig sein werde, sie faktisch zu begnadigen, sofern sie nicht wegen Mord verurteilt. Bucher.“

Personen gibt, an denen die Regierung wegen ihrer Haltung während des Krieges Rache üben will*. Arnim.“

Randbemerkungen des Fürsten von Bismarck:

¹ nein

² von Bismarck eingeschoben: „nur“.

³ wird nichts helfen.

100. Der Präsident des Reichskanzleramts Dr. Delbrück an den deutschen Bevollmächtigten in Frankfurt Grafen von Arnim.

Ausfertigung. Konzept von Delbrücks Hand.

Berlin, 8. Juli 1871.

Antwortet auf die Anfrage vom 7., „daß die Liquidation der französischen Bank-Succursale in Straßburg nach meiner Ansicht nicht bloß eine geschäftliche, sondern auch eine politische Seite hat **. Die Gründe, aus welchen die dreimonatliche Frist für ungenügend gehalten wird, können nur auf der Behauptung beruhen, daß der Straßburger Handelsstand nicht in der Lage sei, die gegen die Bank eingegangenen Verpflichtungen rechtzeitig zu erfüllen, und daß ihm deshalb in seinem, wie im Interesse der Bank durch Prolongationen geholfen werden müsse. Ich will die Richtigkeit dieser Behauptung nicht in Abrede stellen, eben deshalb aber bin ich der Meinung, daß der Bank durch den Verzicht auf jede Zeitbeschränkung eine in hohem Grade bedenkliche politische Macht eingeräumt werden würde. Denn es leuchtet ein, daß kein Kunde der Bank, solange eine Prolongation seiner Verpflichtungen in seinem Interesse liegt, es wagen kann, eine der neuen Ordnung der Dinge

* Vgl. das offizielle Protokoll der Sitzung vom 6. Juli 1871 bei A. de Clercq, Recueil des Traités de la France. 10. Bd. Paris 1880. S. 503.

** Arnim hatte die Ansicht der Franzosen mitgeteilt, daß die Liquidation der Bankfiliale binnen 3 Monaten, wie der Konventionsentwurf es forderte, unmöglich sei. Die gleiche Meinung habe der deutsche Sachverständige.

freundliche Haltung einzunehmen. Die französische Bank ist von der Regierung viel zu abhängig, als daß sie nicht eine solche Haltung eines ihrer Kunden mit der sofortigen Aufkündigung des Kredits beantworten müßte.

Die Preußische Bank wird in sehr kurzer Zeit in der Lage sein, ihre Filiale in Straßburg in Tätigkeit zu setzen, und die drei Monate des Entwurfs datieren nicht von heute, sondern von dem noch ungewissen Tage der Unterzeichnung oder Ratifikation der Additional-Konvention. Ich kann daher in dem für uns allein zu berücksichtigenden Interesse des Straßburger Handelsstandes zur Zeit ein dringendes Bedürfnis zur Verlängerung dieser Frist nicht erkennen und halte jedenfalls den Verzicht auf eine Frist für nicht annehmbar. D.“

101. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den deutschen Bevollmächtigten in Frankfurt a. M. Grafen von Arnim.

Nach Varzin gesandte Abschrift.

Berlin, 10. Juli 1871.

... „Die Räumung der im Art. III Abs. 3 der Friedenspräliminarien vom 26. Febr. d. J. bezeichneten französischen Gebietsteile ist vor völliger Abtragung der von Frankreich zu zahlenden Kriegsentschädigung für tunlich nicht zu erachten *. Auf die von uns für Elsaß-Lothringen begehrten Zollbegünstigungen wird daher zu verzichten sein, wenn dieselben nur für diesen Preis zu haben sein sollten.¹

Daß Frankreich keinen andern Preis für diese Begünstigungen kenne, will mir noch nicht einleuchten. Der französische und insbesondere der Pariser Handel hat ein Interesse daran, sich auch ferner durch elsässische Erzeugnisse assortieren zu können und der populären Strömung, welche die Trennung Elsaß-Lothringens von Frankreich als eine nur zeitweilige ansieht und sich darin gefällt, die Bewohner

* Vgl. Nr. 96.

Goldschmidt, Friedensunterhändler 1871.

dieses Gebiets mit Gefilden in Afrika zu beschenken, würde es wenig entsprechen, die mächtigsten Interessen der verlorenen Provinzen durch rücksichtslose Behandlung von sich zu stoßen. Wie dem auch sei, so werden wir bei der Verhandlung über die Grenzlinie bei Avricourt und am Donon uns daran erinnern, daß Frankreich, wie Hr. de Clercq meint, nicht in der Lage ist, eine Änderung der geschlossenen Verträge vorzuschlagen, weil es sich dem Vorwurf nicht aussetzen will, daß es sich den übernommenen Verpflichtungen zu entziehen wünsche.

Formell und für unser Verhältnis zu den Beteiligten in Elsaß-Lothringen wird es von Wert sein, wenn Frankreich die von uns auf Grund des Art. V der Präliminarien * gemachten Vorschläge einfach ablehnt. Daß wir diese Vorschläge nicht als das geringste und unabänderliche Maß unserer Forderungen und die dafür angebotenen Gegenleistungen nicht als das höchste und unabänderliche Maß unserer Zugeständnisse ansehen, versteht sich bei einer Verhandlung wie die vorliegende von selbst. Wenn also Frankreich weder eine Ermäßigung unserer Forderungen noch eine Erhöhung unserer Zugeständnisse verlangt, so gibt es zu erkennen, daß es eine Erleichterung seines Verkehrs mit Elsaß-Lothringen überhaupt nicht will. Dieses Ergebnis ist für unsere Stellung zu den neuen Gebieten nicht unerwünscht. ²⁾

Sollte von Frankreich die geringste Neigung kundgegeben werden, auf eine sachliche Erörterung der Frage einzugehen, so bitte ich E. H. um Nachricht, damit ich sofort Hr. Geh. Oberreg.-rat Herzog nach Frankfurt entsenden kann...

Der Reichskanzler
I. V. Delbrück.“

Randbemerkung des Fürsten von Bismarck:

¹ einverst[anden].

² Von Bismarck angestrichen.

* Vgl. Nr. 3, Art. 5.

102. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Arnim
an das Auswärtige Amt.

Telegramm; Entzifferung. Konzept von Arnims Hand.

Nr. 11.

Frankfurt, 13. Juli 1871.

„Für Staatsminister Delbrück: Aus einer vertraulichen Unterredung, welche ich mit Hr. de Clercq soeben gehabt habe, ist mir der Eindruck geblieben, daß die französische Regierung wohl auf unsere Propositionen in Bezug auf die Erzeugnisse von Elsaß-Lothringen eingehen würde, wenn wir ihr anbieten, uns sogleich aus den letzten sechs Departements¹ zurückzuziehen, ohne eine Veränderung in den Zahlungs-terminen, welche für die ersten 2 Milliarden festgesetzt sind, zu verlangen*.

Ich bitte um Antwort, ob auf dieser Grundlage eine Annäherung versucht werden soll. Andere als finanzielle Kompensationen wird der französische Finanzminister nicht annehmen².
Arnim.“

Randbemerkungen des Fürsten von Bismarck:

¹ !!

² „Was heißt das? Wie kann man darüber auch nur bis zum Anfragen zweifelhaft sein. Es wäre ja der unverantwortlichste Leichtsin.“ Dieser Satz ist durchgestrichen und vom Fürsten der Zusatz gemacht: „also Druckfehler!“ Zweifellos infolge eines berichtigen Telegramms des Geheimsekretärs Willisch, es müsse in der Mitte des Tel. 11 heißen: „wenn wir ihr anbieten, uns sogleich in die letzten 6 Departements zurückzuziehen.“ Randbemerkung Bismarcks: „Das lautet allerdings anders, aber annehmbar ist es auch nicht.“

* Schon vorher hatte Arnim an das Auswärtige Amt, bestimmt für Delbrück, Tel. Nr. 10 am 13. Juli geschickt: „Ich habe das Elsasser Comité ersucht, sich hierher zu begeben, um sie die Initiative zu einem letzten Versuch der Unterhandlung machen zu lassen. Ich bitte, mir zu sagen, ob eventuell die Distrikte an der Grenze¹ ein Ausgleichsobjekt für die Verlängerung des jetzigen Zustandes um einige Monate werden können.“ Randbemerkung des Fürsten von Bismarck:
¹welche?!!

103. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Arnim an den Präsidenten des Reichskanzleramts Dr. Delbrück.

Ausfertigung; Entwurf von Arnims Hand.

Frankfurt, 13. Juli 1871.

Arnim habe die Elsässer Deputierten auch deshalb zu kommen gebeten *, damit sie sich überzeugten, „daß unsererseits nichts versäumt wird, was ihnen nützlich sein könnte.

Da nach den Mitteilungen, welche die Elsässer Herren mir bei ihrer letzten Anwesenheit gemacht haben, schon die Verlängerung der ihnen gewährten Frist um einige Monate für sie von großem Werte sein würde **, so habe ich mir die Anfrage erlaubt, ob die von den Franzosen gewünschten Grenzdistrikte der Preis für die Verlängerung des Übergangsstadiums werden könnten. Nach Lage der Sache kommt namentlich viel darauf an, daß die französische Zolllinie nicht wirklich am 1. September etabliert wird; denn wenn sie einmal eingerichtet ist, wird nachher die von uns verlangte Begünstigung fast unmöglich sein. Gelingt es aber, auch nur einige Monate Zeit zu gewinnen, so ist für mich außer allem Zweifel, daß vor dem Ablaufe derselben die Franzosen in der Lage sein werden, Anträge zu stellen, deren Resultat eben die Konzession sein müßte, die wir im Interesse der abgetretenen Landesteile wünschen.

Im Laufe des Tages fand ich Gelegenheit zu einer ganz konfidentiellen Unterredung mit Herrn de Clercq, in welcher er mehrere Male die Versicherung wiederholte, daß er nicht auf Grund von Instruktionen spreche und daher bitten müsse,

* Vgl. Nr. 102.

** Zu beachten ist Thiers Urteil (a. a. O. S. 218) über die Gründe der Differenz: „Les purs Alsaciens étaient sincèrement inconsolables d'être séparés de la France; mais les Suisses et les nombreux Allemands du sud, qu'avait attirés à Mulhouse la prospérité industrielle de cette ville, cherchaient à tirer profit des derniers événements. Non contents d'avoir acquis, par une ordonnance récente, l'ouverture en franchise du marché allemand, ils rêvaient de conserver le plus longtemps possible l'entrée libre du marché français. . . .“

bei offiziellen Zusammenkünften nicht an seine Äußerungen erinnert zu werden *. Ich benutzte diesen Anlaß, Herrn de Clercq zunächst zu versichern, daß von der Räumung des französischen Territoriums vor Zahlung der letzten drei Milliarden nicht die Rede sein könne. Es sei mir nicht möglich, eine Konzession von so großem Umfange in irgend einer Form zu befürworten. Auch könnten wir, selbst wenn die Räumung von ganz Frankreich zulässig wäre, in dem Anerbieten, uns die bis zum Mai 1872 fälligen 1 175 Millionen sofort zu zahlen und unsere Wünsche in Bezug auf Elsaß-Lothringen zu erfüllen, keine Leistung Frankreichs sehen, die uns zu einer Gegenleistung verpflichtete. Der Gewinn der antizipierten Zahlung sei für Frankreich größer als für uns, da Frankreich sich damit von den Verpflegungskosten für einen großen Teil der Okkupationsarmee befreie. Frankreich könne uns also diese Antizipation seiner Zahlungen nicht in Rechnung stellen. Die Räumung der letzten sechs Departements sei somit die Kompensation für nichts anderes, als für die vom Elsaß gewünschten Zollvergünstigungen.

Herr de Clercq gab die Richtigkeit meiner Rechnung nicht zu, da sie die Opfer unterschätze, welche die sofortige Zahlung Frankreich auferlege. Er hat in dieser Beziehung vollständig Recht, wenn ich auch Mühe habe zu begreifen, warum gerade er mich über den wahren Sachverhalt aufklärte. Die französische Regierung ist nämlich keineswegs in der Lage, die uns hier und nach den Mitteilungen des Grafen Waldersee auch in Paris angebotenen sofortigen Zahlungen ohne die erheblichsten Opfer zu leisten. Es sind zwar von den verlangten 2 Milliarden fast $4\frac{1}{2}$ gezeichnet worden. Es ist auch, wie ich schon früher bemerkte, ein nicht unerheblicher Teil mit dem Anerbieten gezeichnet

* De Clercq a. a. O. S. 507 enthält das Protokoll der offiziellen Sitzung dieses Tages. Hervorzuheben ist die französische Behauptung: „S'il est vrai que le traité du 10 mai ne stipule pas en termes exprès la réciprocité, il la consacre implicitement. . . .“

worden, den gezeichneten Betrag sofort ganz einzuzahlen. Aber die französische Regierung hat diese letzten Zeichnungen ebenso reduziert wie diejenigen, für welche die in der Vorlage angebotenen Zahlungsfristen vorbehalten waren. Das bare Geld, welches ihr angeboten worden ist, — welches doch immer nur einen kleinen Teil des ganzen gezeichneten Betrages ausmacht — ist also nicht wirklich in die Staatskasse geflossen.

Die Regierung kann sich nun allerdings bares Geld durch Mitwirkung von Rothschild verschaffen, welcher bereit sein soll, die Zeichnungen zu diskontieren. Aber er verlangt eine Provision von mindestens 3%, sodaß die sofortige Zahlung eine Mehrausgabe von ungefähr 35 Millionen¹ erfordern würde. Wenn ihr finanzielles sowohl wie ihr politisches Interesse die französische Regierung wünschen läßt, die Okkupation möglichst bald zu reduzieren, und wenn es ihr klar geworden ist, daß die Evakuierung der letzten sechs Departements nicht zu erreichen ist, so muß sie notwendig suchen, mit möglichst geringen Opfern wenigstens so viele Departements von der Okkupation zu befreien, als ihr nach Lage der Sache möglich erscheint. Es konnte nicht fehlen, daß Herr de Clercq von diesen Erwägungen aus dem Gedanken näher trat, durch Eingehen auf unsere kommerziellen Wünsche wenigstens eine Erleichterung der Okkupation zu erkaufen.

Aus dem ganzen Inhalt unserer Konversation trat schließlich die Einsicht hervor, daß es für Frankreich besser wäre, die Kosten, welche Rothschilds Vorschüsse verursachen würden, lieber auf die Begünstigung der Elsässer zu verwenden. Herr de Clercq fragte mich, ob es mir angemessen erschiene, daß er in diesem Sinne nach Paris schriebe. Ich habe ihn gebeten, dies zu unterlassen, da ich meinerseits gar keine, auch nur offiziöse oder private Zusicherung geben könne, daß das in Rede stehende Arrangement in Berlin akzeptiert würde.

Ich muß bei dieser Gelegenheit Folgendes ganz ver-

traulich bemerken. Im Laufe der Konversation sagte mir Herr de Clercq, daß ich mich vielleicht zu sehr avanzierte, wenn ich so bestimmt versicherte, daß die Evakuation Frankreichs unmöglich sei. Er glaube, mit einiger Genauigkeit zu wissen, daß die Evakuationsfrage bereits an einem anderen Orte verhandelt werde *, und daß die einflußreichsten und höchstgestellten Personen die Heimkehr der Armee, auch ohne vorherige Zahlung, wünschten. Ich habe kein Bedenken getragen, Herrn de Clercq zu versichern, daß er sich vollständig im ² Irrtum befinde.

Die Frage, um welche es sich handelt, ist also folgende: Ist die Kaiserliche Regierung in der Lage, der Französischen Regierung für die Zollbegünstigungen den sofortigen Abzug der Truppen aus Frankreich, mit Ausnahme der letzten sechs Departements, anzubieten? . . . Arnim.“

Randbemerkungen des Fürsten von Bismarck:

¹ „und die Verpflegung?“

² Von B. eingefügt: „wohlbewußten“.

104. Der Wirkl. Geh. Oberreg.-rat Dr. Eck an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck, z. Zt. Varzin.

Ausfertigung. Konzept von Michaelis Hand mit Korrekturen Ecks.

Berlin, 15. Juli 1871.

Überreicht Arnims Telegramme Nr. 10/11 ** und Berichtigung und bemerkt: antr. Nr. 10 können „unter den Grenz-

* Es muß dahingestellt bleiben, ob de Clercq mit dieser Bemerkung Arnim nur zu einem Überschreiten seiner Instruktion verlocken wollte, oder ob die Franzosen schon damals durch Äußerungen des Generals von Manteuffel zu der Hoffnung verleitet wurden, baldige Räumung durchzusetzen. Manteuffel hatte als Oberbefehlshaber der deutschen Besatzungsarmee Thiers um den 7./8. Juli seinen Antrittsbesuch gemacht. Aktenmäßig läßt sich seine Befürwortung französischer Wünsche erst etwa 10 Tage später feststellen. Vgl. S. 145/47 und Nr. 115. Ferner Herzfeld a. a. O. S. 73 f. und Große Politik a. a. O. Nr. 31/32.

** Vgl. Nr. 102.

distrikten, welche eventuell als Negoziationsmittel dienen könnten, nur ¹ die von Frankreich gewünschten Abtretungen bei Avricourt und am Donon gemeint sein“, derenthalben A. die Instruktion vom 10. * bereits in Händen hatte. „Bei dem großen Werte, der bisher auf eine Verlängerung der den elsäß-lothringischen Erzeugnissen von Frankreich zur Zeit gewährten Begünstigungen gelegt worden ist, und — mit Rücksicht darauf, daß die Industriellen wegen der Stockungen des Eisenbahntransports von der Vergünstigung nur einen beschränkten Gebrauch machen konnten — gelegt werden mußte, glaube ich, daß es zulässig sein möchte, zur Erreichung einer ins Gewicht fallenden Verlängerung ein Entgegenkommen ² in Bezug auf jene Grenzdistrikte in Aussicht zu stellen. Ob und eventuell inwieweit dies geschehen kann, darüber erlaube ich mir Eurer Durchlaucht hochgeneigte Bestimmung ganz gehorsamst zu erbitten.“

Die Frage in Tel. Nr. 11 „unterliegt in erster Linie einer Beurteilung nach politischen Gesichtspunkten, in Betreff deren ich die Entscheidung lediglich Eurer Durchlaucht ganz gehorsamst anheimzugeben habe. Vom finanziellen Standpunkte aus ³ glaube ich mich gegen die von dem Herrn Bevollmächtigten bezeichnete Negoziationsgrundlage aussprechen zu müssen. Da die $1\frac{1}{2}$ Milliarden Kriegsentschädigung, von deren Zahlung die Zurückziehung der Okkupationstruppen in die sechs letzten Departements abhängig gemacht ist, von Frankreich nicht verzinst werden, so würde, wenn die bezeichnete Zurückziehung unserer Truppen vor der Zahlung jener Summe erfolgte, jede Sicherheit dafür fehlen, daß bei der Zahlung der $1\frac{1}{2}$ Milliarden die stipulierten Fristen innegehalten werden; die Franzosen würden es vielmehr vorteilhaft finden können, die Umwandlung der unverzinslichen Schuld in eine verzinsliche möglichst lange hinauszuschieben. Geschähe dies, so würden uns nicht nur die zur Bestreitung der Retablissementsausgaben und Durch-

* Vgl. Nr. 101.

führung der in Aussicht genommenen solideren Fundierung der Reichsfinanzen nötigen Kapitalmittel vorenthalten bleiben, sondern es würde auch, da nach den Beschlüssen des Bundesrats dem Norddeutschen Bunde aus der ersten halben Milliarde Franken nur circa 78 Millionen Tlr. (der Zollabrechnungsanteil an der zweiten Rate von 375 Millionen Frs.) zur Verfügung stehen, die Rückzahlung der 102 Millionen Tlr. fünfjähriger Schatzanweisungen, welche zur Hälfte am 1. Januar k. Js. erfolgen muß, zur Hälfte für den 1. Februar k. Js. in Aussicht genommen ist, nicht ausgeführt werden können, ohne sehr bedeutende Mittel im Wege des Kredits flüssig zu machen. Außerdem könnten dann die sonstigen noch auf Grund der Kriegskredite umlaufenden Schatzanweisungen nicht, wie es beabsichtigt wird, eingezogen werden, sondern müßten beim Verfall durch neue Schatzanweisungen ersetzt werden.

Es ließe sich allerdings daran denken, das durch die Zurückziehung der Truppen uns entgehende Pressionsmittel durch eine dahin gehende Verabredung zu ersetzen, daß von einem bestimmten Termine ab auch die $1\frac{1}{2}$ Milliarden von Frankreich verzinst werden müßten. Allein ganz abgesehen davon, daß eine solche Abrede von vornherein auf die Eventualität einer Verzögerung der Zahlung hinzuweisen schiene, würde sie ein hinreichendes Pressionsmittel nicht gewähren, da der Zinsfuß bei solcher internationalen Verabredung nicht wohl höher als 5% gegriffen werden könnte, Frankreich aber bei Kontrahierung fernerer Anleihen voraussichtlich einen wesentlich höheren Zinsfuß zahlen müssen⁴.

Eck.“

Randbemerkungen des Fürsten von Bismarck:

¹ einverst[anden].

² nur wenn es von Frankreich gesucht wird. Wir müssen m. E. Avricourt und die beiden Raon am Donon behalten, wenn Frankreich nicht Angebote macht um sie zu erwerben. Wir dürfen nicht anbieten.

³ ich auch vom politischen.

⁴ „auf die Räumungsbasis ist nicht einzugehn. Die Franzosen werden übrigens durch einen Theil ihrer eignen Industriellen gedrängt werden, den Elsässern Zugeständnisse zu machen, da beide Industrien ihr bisheriges Ineinandergreifen so plötzlich nicht abschneiden können ohne große Einbuße auch auf französ. Seite. Ich glaube wir sollten uns zu der ganzen Frage kühler stellen als bisher, dann erreichen wir leichter einiges.“

105. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Arnim an das Reichskanzleramt.

Telegramm; Entzifferung. Entwurf von Willischs Hand.

Nr. 17.

Frankfurt, 20. Juli 1871.

„Erlaß vom 18. Juli erhalten*. Danach dürfte von einer längeren Übergangsperiode für den Augenblick abzu-
sehen sein. Was die Verlängerung des jetzigen Zustandes
betrifft, so sind die hier anwesenden Elsässer Delegierten
überzeugt, daß die französischen Bevollmächtigten Instruk-
tionen haben, in die Verlängerung bis zum 31. Dezember
für den Fall zu willigen, daß Frankreich Reziprozität zuge-
standen werde in der Weise, wie sie in der Verabredung von
Versailles zwischen dem französischen Finanzminister und
den Elsässer Delegierten in Aussicht genommen ist, und auf
welche sich Art. 9 des Friedensvertrages bezieht.

Um feststellen zu können, ob die französischen Bevoll-
mächtigten auf dieser Basis wirklich unterhandeln wollen,
bitte ich mir zu sagen, ob wir unsererseits dieselbe annehmen
würden. Arnim.“

106. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung. Konzept von Arnims Hand.

Nr. 26.

Frankfurt, 21. Juli 1871.

„Hr. Spörry, ein elsässischer Industrieller und persön-
licher Freund des Herrn Thiers“, hat Arnim im Namen des

* Dieser von Eck unterzeichnete Erlaß war im Sinn von Nr. 10⁴
und den dazu gemachten Randbemerkungen des Kanzlers abgefaßt.

Herrn Thiers, wenn auch ohne offiziellen Charakter,“ folgendes gesagt: „Die Vergünstigungen, welche wir für die elsässisch-lothringischen Industrieprodukte für eine Reihe von Jahren verlangten, könnte Frankreich nur zugestehen, wenn man deutscherseits die Verpflichtung übernehmen wolle, das französische Gebiet zu évakuieren, sobald 2 Milliarden gezahlt worden seien. Die vierte halbe Milliarde liege bereit und werde im September d. Js. gezahlt werden. — Dann werde es dem Interesse beider Staaten entsprechen, die Okkupation aufhören zu lassen.

Ich unterlasse, alle die Argumente zu wiederholen, welche Herr Spörry vorbrachte, um seine Thesis zu verteidigen. Er schloß seinen Vortrag mit dem Ausdruck des Wunsches, Hr. Minister Delbrück oder E. D. dasselbe sagen zu können, wenn ich glaubte, daß er damit seinem Zwecke näher treten würde. Ich habe Herrn Spörry erwidert, daß die Evakuation, die Herr Thiers in so unerwarteter Weise zur Sprache brächte, unmöglich und jede Negotiation darüber unzulässig sei. Auch könnte ich ihn nicht zu einer Reise nach Berlin oder Varzin ermutigen. Überhaupt sei gar keine Zeit mehr, um über die von uns vorgeschlagene Übergangsperiode und die etwaigen Kompensationen zu unterhandeln. Wenn er, Hr. Spörry, als Elsässer von seinem Lande das Unheil abwenden wolle, von dem es bedroht sei, so möge er seine Tätigkeit darauf konzentrieren, Hr. Thiers für den Gedanken der Verlängerung des jetzigen Zustandes zugänglich zu machen. Wenn diese Prolongation einträte — etwa bis zum 1. Januar — so würde man dann Zeit zu Unterhandlungen gewinnen, für welche die Zukunft nicht jetzt schon eskomptiert werden dürfe.

Hr. Spörry suchte zu beweisen, daß jetzt der letzte Moment sei, um von Frankreich bedeutende Konzessionen für Elsaß-Lothringen zu erreichen. Die Sympathie für die abgetretenen Landesteile würde täglich geringer, und er glaube bestimmt, daß im Oktober oder November die Nationalversammlung noch weniger geneigt sein würde als jetzt,

der Regierung die Autorisation zu Konzessionen zu erteilen.

Ich konnte nicht unterlassen, Herrn Spörry zu entgegnen, daß wir auf Sympathien auch garnicht rechneten, wohl aber auf die Pression, welche unsere Okkupationsarmee übe. Die Unannehmlichkeit, fremde Truppen im Lande zu haben, werde im Oktober und November geradeso empfunden werden wie jetzt. Wenn er also seinem Lande nutzen wolle, so möge er schleunigst nach Versailles zurückkehren und Herrn Thiers raten, die Verlängerung des jetzigen Zustandes anzubieten, die Evakuationsfrage aber späteren Verhandlungen vorzubehalten.

Herr Spörry sagte, daß alles verloren sei, wenn er mit einer solchen Antwort zurückkäme. Die fragliche Verlängerung würde nicht gewährt werden, und damit sei die Elsässer sowie die deutsche Industrie ruiniert. Arbeiterkrisen, „internationalistische“ Aufstände, Fallissements etc. seien unvermeidlich. Ich konnte nur erwidern, daß die deutsche Regierung versuchen würde, ihren alten und neuen Untertanen über die Krisis fortzuhelfen. Aber ich bat Hr. Spörry zugleich, Hr. Thiers zu sagen, daß ich zwar nicht ermächtigt sei, jetzt über die Evakuation zu unterhandeln, daß ich aber vollständig berechtigt sei zu erklären, daß kein Mann unserer Okkupationsarmee einen Tag vor der vertragsmäßigen Frist Frankreich räumen werde, wenn Herr Thiers jede Rücksicht auf die eigentümliche Lage des Elsasses außer Augen setzen wolle¹.

Hiermit habe ich den offiziösen Agenten des Herrn Thiers entlassen. Er bat mich aber noch, ihm wenigstens als Ausdruck meiner persönlichen Auffassung eine Art Zusage zu geben, daß die deutsche Regierung die Frage der Evakuation in Betracht ziehen wolle, für den Fall, daß die Prolongation gewährt würde, ohne die Evakuation zur Bedingung dieses Zugeständnisses zu machen. Ich mußte dieses Ansinnen natürlich ablehnen.

Man könnte aber wohl erwägen, ob es nicht möglich sein

sollte, Hr. Thiers in Erwiderung der von uns gewünschten Verlängerung die Zusicherung zu geben, daß wir nach Zahlung der zweiten Milliarde die Garantien prüfen wollen, welche uns Frankreich zu bieten in der Lage sein sollte, um die Okkupation überflüssig zu machen. Eine solche Zusicherung würde uns zu nichts verpflichten und doch vielleicht Herrn Thiers zur Gewährung der Prolongation veranlassen, wenn er sie in Anschlag bringt gegenüber der bestimmten Versicherung, daß die Okkupation unfehlbar fort-dauert, falls er keine Konzessionen macht.“

Spörry ist „von Geburt ein Schweizer, naturalisiert in Frankreich und nun, wie er sagt, Deutscher durch die Eroberung des Elsaß geworden. Er zeichnet sich aber durch einen besonders hohen Grad von französischem Fanatismus aus und unterscheidet sich in dieser Beziehung von den geborenen Elsässern, von denen einige, wie die hier anwesenden Herren Dollfus und Koechlin, die neue Situation ohne sonderlichen Schmerz angenommen haben. Ihnen hat Herr Spörry vertraulich mitgeteilt, daß Herr Thiers ihm seine Besorgnis nicht verhehlt habe, daß die Evakuierung wohl nicht von Deutschland zugestanden werden dürfte. Es schwebt dem Hr. Thiers also wahrscheinlich ein Zustand vor, welcher in der Mitte liegt zwischen vollständiger Evakuierung und vollständiger Innehaltung der vertragsmäßigen Bestimmungen, also etwa Verminderung der 50 000 Mann, Konzentrierung in Festungen etc. Wie dem auch sein mag — durch die absichtlich oder unabsichtlich angewandte Verschleppungsmethode der französischen Bevollmächtigten ist die Hoffnung auf eine rechtzeitige Erledigung der Fragen, welche sich auf Elsaß-Lothringen beziehen, fast illusorisch geworden. Man kann durchaus nicht darauf rechnen, daß die Rücksicht auf die eigenen Interessen — die kommerziellen sowohl wie die politischen — die französische Regierung bewegen wird, uns entgegenzukommen. Wenn Herr Thiers klüger wäre als seine Landsleute, hätte er Herrn Spörry schon vor sechs Wochen herschicken müssen. Auch jetzt

ist viel eher darauf zu rechnen, daß er mehr von dem Bestreben geleitet sein wird, unsere Verlegenheiten, die er überschätzt, auszubeuten, als von demjenigen, die Schwierigkeiten seiner eigenen Lage zu beseitigen. Darüber wird *tempus utile* vergangen sein.

In der Postsache ist es ebenso. — Der Generalpostdirektor Stephan, welcher sich hier befindet, hat auch nicht in einem einzigen Punkte das geringste Entgegenkommen seitens der Franzosen zu konstatieren. Sie halten fest an dem Grundsatz, daß jeder Brief der französischen Kasse 25 Centimes einbringen soll — unsere Vorschläge ein internationales Porto von 30 Centimes einzuführen, welches halbscheidlich geteilt wird, lehnen sie ab. Auch für den Elsaß, auf welchen keiner der vor dem Kriege gültigen Verträge Anwendung findet, wollen sie das Prinzip des Portos von 30 Centimes und der gleichen Teilung nicht zulassen. Eine Gegenproposition machen sie nicht. Alle ihre Argumente resumieren sich in den finanziellen Bedürfnissen des Landes. Ihre ganze Negoziationstaktik ist die Rechnung auf unsere lokalen Verlegenheiten.

Unter diesen Umständen tritt die Frage in den Vordergrund, welches Interesse die hier zu vereinbarende Konvention für uns hat. Die Frankfurter Verhandlungen sollten stattfinden *pour régler des points accessoires*. — Dieses Reglement braucht nicht notwendig auf einer Konvention zu beruhen. Die Artikel, über welche wir mit den Franzosen einig geworden sind, stellen sich fast ohne Ausnahme dar, einerseits als eine klare Bezeichnung der Leistungen, welche wir übernehmen müssen in Folge der Erwerbungen, die wir durch den Frieden von Frankfurt gemacht haben, — und andererseits als Fixierung von Leistungen, zu denen die Franzosen noch aus den früheren Verhältnissen verpflichtet sind. Das Übrige betrifft administrative Details, welche ohne Staatsvertrag geordnet werden können.

Es fragt sich, ob es sich der Mühe verlohnt, über alle diese Fragen einen Vertrag zu schließen. Ob es nicht zu-

lässig ist, das Gesamtergebnis der bisherigen Verhandlungen in einer Note zusammenzufassen, welche den Franzosen bekanntgibt, wie wir in Bezug auf die von uns übernommenen Verpflichtungen verfahren wollen, — welche ferner Akt nimmt von den Verpflichtungen, welche Frankreich hier uns gegenüber eingegangen ist, und welche endlich den Grenzbehörden überläßt, sich über gewisse administrative Fragen direkt zu verständigen. Was ich mir von einem so auffallenden, dem diplomatischen Herkommen widersprechenden Abschluß der hiesigen Verhandlungen verspreche, ist die Aufrüttelung des Herrn Thiers aus seinen Träumen, aus seiner torpeur sénile, inmitten deren er glaubt, ganz alberne Ansinnen an uns stellen zu können, von deren Unannehmbarkeit er selbst überzeugt ist. Es ist garnicht unwahrscheinlich, daß die französische Regierung, wenn wir ihr in dieser für sie sehr beunruhigenden Weise entgegen-treten, die Initiative nehmen wird, um uns zu besänftigen, weil unsere halb drohende, halb hautaine Haltung ganz Frankreich den Beweis liefern würde, daß auf die bisherige Weise eine Milderung der Okkupation nicht zu erreichen ist.

Die Bemühungen des Geheimen Rats Herzog, die französischen Bevollmächtigten über ihre eigenen Interessen aufzuklären, haben kein Resultat gehabt. Die eindringlichen Reden des Generalpostdirektors Stephan über die kulturhistorische Wichtigkeit billiger Korrespondenzen haben keine günstige Wirkung erzielt. Vielleicht kommt die Sache in einen anderen Gang, wenn wir garnichts mehr von Frankreich verlangen, aber in unzweideutiger Weise und ohne alle aufregende Diskussion zu erkennen geben, daß wir immer noch in der Lage und eventuell geneigt sind, der französischen Regierung das Leben schwer zu machen, wenn sie jeden unserer Wünsche als unannehmbar zurückweist. Arnim.“

Randbemerkung des Geh. Oberreg.-rats Dr. Eck:

¹ „aber wenn er sie nicht aus den Augen setzt?“

**107. Der deutsche Geschäftsträger Graf von Waldersee
an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.**

Ausfertigung.

Paris, 21. Juli 1871.

„Vor einigen Tagen waren Vertreter der Fabrikanten bez. der Baumwollenfabrikanten von Elsaß-Lothringen in Versailles, um von der Regierung Erleichterungen in der Zollfrage zu erbitten*. Dieselben haben vorgeschlagen: Verlängerung der zollfreien Einfuhr, wie sie bis 1. September bewilligt ist, bis 31. Dezember ds. Jahres; von da an sind die Produkte der Fabrikanten in den abgetretenen Landes- teilen drei Jahre lang von dem gegenwärtigen Zoll befreit, aber zahlen den Zollzuschlag; vom 1. Januar 1875 an wird dieses Privilegium auf die Hälfte herabgesetzt, sodaß vom 1. Januar 1878 an jede Begünstigung aufhören würde. Dem Vernehmen nach hat Herr Thiers mit Rücksicht auf die unüberwindlichen Verkehrsschwierigkeiten, welche die bis 1. September ds. J. der Industrie in Elsaß-Lothringen erteilten Begünstigungen ziemlich wertlos machen, sich nicht abgeneigt gezeigt, eine Verlängerung derselben bis 31. Dezember zu bewilligen, dagegen wenig Hoffnung gegeben auf Erfüllung der weitergehenden Wünsche. Die Presse hat sich nun der Sache bemächtigt und befürwortet die Vorschläge der Deputation. Zu Gunsten derselben wird namentlich angeführt, daß die Fabrikanten im Elsaß während des Krieges mit großen Opfern haben fortarbeiten lassen, um ihre Arbeiter zu ernähren, in Folge dieses patriotischen Verhaltens massenhafte Warenvorräte auf Lager haben, welche für den französischen Markt bestimmt sind, und, wenn dieser ihnen in der bis jetzt bestimmten Frist verschlossen würde, ihnen [!] sehr erhebliche Verluste erleiden müßten.

Die Verhandlungen wegen Abänderungen des Handels- vertrags mit England haben ihren Fortgang, ohne daß über

* Vgl. Nr. 105/06.

deren jetzigen Stand etwas Sicheres in Versailles zu ersehen wäre. Nur so viel läßt sich herausfühlen, daß die englische Regierung den Vorschlägen, welche eine teilweise Änderung des Handelsvertrages zum Gegenstand hatten, bisher abgeneigt ist. Man will lieber den Handelsvertrag vollständig kündigen. Auch seitens der Schweiz werden in Versailles lebhaftere Vorstellungen gegen die beabsichtigten schutz-zöllnerischen Projekte gemacht.

In Frankreich finden die Zollvorschläge der Regierung vielfachen heftigen Widerspruch. Man wirft insbesondere Herrn Pouyer-Quertier, dessen Ansehen durch den Erfolg des Anlehens sehr gewonnen hat, vor, er sei zu sehr Kaufmann. Dieser Widerspruch hat in der betreffenden Kommission der Nationalversammlung am 19. ds. durch die mit 17 gegen 5 Stimmen erfolgte Verwerfung der vorgeschlagenen Zollerhöhung für Rohstoffe und Befürwortung einer höheren Besteuerung des Fabrikates einen prägnanten Ausdruck gefunden. Die Regierung will aber ihre Vorlage nicht zurückziehen, sondern es auf eine Abstimmung im Plenum der Versammlung ankommen lassen.

Gf. Waldersee.“

108. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Arnim an den Staatssekretär des Auswärtigen Amts von Thile.

Ausfertigung.

Frankfurt, 24. Juli 1871.

„. . . Die französischen Bevollmächtigten erklärten sich damit einverstanden, daß die vor dem Kriege in Gültigkeit gewesenen [Post-]Verträge wieder hergestellt würden*. Sie nahmen auch für die Korrespondenz von Elsaß-Lothringen nach Frankreich den Satz von 30 Centimes für den Brief an, verweigerten aber die halbscheidliche Teilung zwischen

* Bei de Clercq a. a. O. S. 510 das offizielle Protokoll dieses Tages, das nur die Postverträge behandelt.

Deutschland und Frankreich, nahmen vielmehr für Frankreich den Betrag von 20 Centimes in Anspruch. Der anwesende Generalpostdirektor Stephan hatte mir schon vorher eröffnet, daß dies unannehmbar sei. Es blieb also nur übrig zu konstatieren, daß ein Einverständnis über diese Frage nicht herbeigeführt werden könne...

Herr de Clercq fragte, nachdem diese Angelegenheit erledigt war, ob wir Mitteilungen zu machen hätten. Auf unsere verneinende Antwort eröffnete er uns, daß er ebenfalls nichts zu sagen habe. Er knüpfte daran die Frage, ob es nicht angemessen sei, die Konferenz zu vertagen und sich wieder zusammenzufinden, sobald Material zu weiteren Arbeiten vorhanden sein würde. Hierauf einzugehen, habe ich mich nicht für berechtigt gehalten.

Die Frage des Herrn de Clercq gibt mir aber zu folgenden Bemerkungen Anlaß: Wir haben bereits, wenn von der die elsäß-lothringische Industrie betreffenden Frage abgesehen wird, alles erlangt, was wir in Frankfurt zu erlangen wünschten. Auch das negative Resultat der Verhandlungen über die Post ist dem Generalpostdirektor Stephan nicht unangenehm. Die Zusicherungen, welche wir von den Franzosen zu haben wünschten, liegen in verbindender Weise in den Protokollen vor. Wenn wir trotzdem die Verhandlungen noch nicht in eine Lage gebracht haben, wo die Franzosen sich die Frage vorlegen müssen, ob sie die Additionalkonvention unterzeichnen wollen oder nicht, so sind wir daran durch den Wunsch verhindert worden, den Faden nicht eher reißen zu lassen, als bis es möglich geworden sein wird, die kommerziellen Fragen zur Diskussion zu bringen.

Mit Bezug auf dieselben steht die Sache so, daß wir mit Bestimmtheit von der Intention der Franzosen unterrichtet sind, in dieser Frage nicht die Initiative zu nehmen. Wir wissen ferner, daß sie unseren eventuellen Anträgen eine absolute Weigerung entgegensetzen werden, wenn mit denselben nicht die Zusicherung der Reziprozität nach Maßgabe der Verabredungen verbunden ist, welche Hr.

Pouyer-Quertier mit den Delegierten des Elsasses in Versailles getroffen hat.

Es ist also sehr möglich, daß wir uns hier in infinitum gegenüber stehen, ohne ein Wort über diese Hauptfrage zu sprechen, wenn ich nicht autorisiert werde, den Franzosen gegenüber die Initiative zu nehmen. Darüber kann der 1. September herankommen und die Krisis, auf deren Beseitigung meine hiesige Tätigkeit gerichtet ist, unvermeidlich werden. Ich verhehle mir nicht die Bedenken, welche der Erteilung dieser Ermächtigung entgegenstehen, ich muß ferner anerkennen, daß es dem Zweck möglicherweise förderlich sein wird, wenn von einer Erörterung der kommerziellen Fragen hier für den Augenblick ganz abgesehen wird. Es würde dann aber nötig werden, die sogenannte Frankfurter Konferenz in dem jetzigen Stadium aufzulösen.

Wir haben, wie gesagt, in den Protokollen mit Ausnahme der Elsässer Industriefrage alles, was wir brauchen. Die Franzosen aber warten vergeblich auf die vielfachen kleinen Zugeständnisse, die sie verlangt haben und täglich noch verlangen. Wenn wir im jetzigen Augenblick auseinandergehen, so wird sich sehr bald herausstellen, daß ihnen viele Dinge, auf die sie Wert legen, nicht gewährt worden sind. Und es ist nicht unwahrscheinlich, daß sie dann die Initiative zu neuen Verhandlungen und Anträgen in Paris und Berlin nehmen werden, welche vielleicht eher die Gelegenheit geben dürften, Zugeständnisse für den Elsaß zu erlangen, als die Frankfurter Verhandlungen¹. Das Auseinandergehen der Konferenz würde übrigens meines Erachtens nicht in feierlicher oder gereizter Weise stattfinden müssen. Es würde vielmehr meinerseits in Erwiderung auf den heute von Herrn de Clercq ausgesprochenen Wunsch gesagt werden, daß die Konferenz sich mit Rücksicht auf den Mangel an Material auf unbestimmte Zeit vertagt, unter dem Vorbehalt, sich hier oder anderswo wieder zusammenzufinden.“

Erbittet Nachricht, ob Thile „mich durch Instruktionen

über die kommerzielle Frage in den Stand setzen wollen, die Verhandlungen mit den Franzosen fortzusetzen, oder ob es auch Ihrer Ansicht entspricht, daß in dem jetzigen Stadium der Sache eine Vertagung der Konferenz angezeigt ist. Wenn ich es wage, um eine Beschleunigung der Rückantwort zu bitten, so geschieht es im Hinblick darauf, daß die Frist, für welche den Elsässern die Zollfreiheit gesichert ist, schon mit dem 1. September abläuft². Arnim.“

Randbemerkungen des Fürsten von Bismarck:

¹ ?

² „um so gewisser, wenn die Conf. vertagt wird.“

109. Der Wirkliche Legationsrat Bucher an das Reichskanzleramt.

Aktennotiz.

Varzin, 31. Juli 1871.

„Seine Durchlaucht ist mit der Instruktion vom 26. d. M. * einverstanden und bittet, dem Grafen Arnim zu schreiben, er möge rücksichtlich eines Abbruchs der Verhandlungen nicht auf mündliche Andeutungen eingehen, sondern versuchen, eine schriftliche Erklärung zu erhalten, damit die Franzosen künftig nicht die Schuld auf uns wälzen könnten. Übrigens habe diese Mitteilung an Graf Arnim keine Eile. Bucher.“

110. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Arnim an den Staatssekretär des Auswärtigen Amts von Thile.

Ausfertigung. Entwurf von Arnims Hand.

Nr. 30.

Frankfurt, 1. August 1871.

Überreicht ein Schreiben von August Dollfus, Mülhausen **, stellt anheim, den Kanzler zu fragen, ob er die El-

* Sie ist in Nr. 112 ausgefertigt.

** Der Inhalt des sehr ausführlichen Schreibens vom 30. Juli geht

sässer empfangen will oder nicht. Arnim bemerkt zu Dollfus Schreiben: „Derselbe sagt, daß ich auf die Unmöglichkeit hingewiesen habe, über die Evakuationsfrage vor dem Oktober zu verhandeln. Es könnte hiernach scheinen, als hätte ich für den Oktober Verhandlungen hierüber in Aussicht gestellt. Hiergegen möchte ich mich, um Mißverständnissen vorzubeugen, verwahren: Die Elsässer Herren, und namentlich Herr Dollfus, bemühten sich bei ihrer Anwesenheit in Frankfurt begreiflicherweise sehr, einen mezzo termine zwischen ganzer Evakuation und genauer Ausführung des Vertrages zu finden. Alle Kombinationen liefen aber — so plausibel die eine oder die andere auch sein mochte — auf wesentliche Abänderungen des Vertrages vom 10. Mai hinaus. Hiervon soll aber nach der Instruktion vom 18. vor. Mts. in Frankfurt nicht die Rede sein. Unter anderm habe ich im Laufe der auf diese Frage bezüglichen Konversationen meine ablehnende Haltung auch damit motiviert, daß der gegenwärtige Augenblick, wo weder Bundesrat noch Reichstag versammelt seien, nicht geeignet sei, um über die Abänderung eines Zustandes zu unterhandeln, welcher als die mühsam gewonnene Basis unserer Ansprüche an Frankreich betrachtet werde. Der Monat Oktober, in welchem eventuell Bundesrat und Reichstag wieder zusammentreten werden, ist daher den Elsässern als der Moment erschienen, in welchem man über die verschiedenen Transaktionsmodalitäten werde unterhandeln können.

Arnim.“

im wesentlichen aus Arnims Bericht hervor: Die elsässische Delegation hatte in Versailles verlängerte Zollfreiheit zwischen Frankreich und dem Elsaß über den 31. August 1871 hinaus durchsetzen wollen. Thiers und andere Minister hatten jedoch erklärt, hierüber nur in Verbindung mit der Frage vorzeitiger Räumung des besetzten Gebiets verhandeln zu wollen.

III. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Arnim an den Staatssekretär des Auswärtigen Amts von Thile.

Ausfertigung. Entwurf von Arnims Hand.

Nr. 32.

Frankfurt, 2. August 1871.

Bemerkt, daß sich in dem gestern gesandten Schreiben Dollfus offenbar ein Irrtum eingeschlichen hat. Anstatt: »l'Allemagne n'ayant plus aucune concession à faire à la France« muß es unzweifelhaft heißen: »l'Allemagne n'ayant plus aucune concession à demander à la France«. „Es ist dies die Reproduktion einer Äußerung, welche ich Herrn Spörry gegenüber getan habe.

Ich sagte ihm, daß wenn Hr. Thiers wirklich die Zolllinie gegen den Elsaß am 1. September aufrichtete, wir gar keine Gefälligkeit mehr von der französischen Regierung zu verlangen haben würden. Es sei dann auch gar keine Veranlassung mehr für uns ¹, auch nur auf einen Teil der Garantien zu verzichten, welche wir im Friedensvertrage stipuliert hätten. Außerdem wäre die Verpflegung von 50 000 Mann in Frankreich eine Ersparnis für unsere Kriegskasse.

... Herr Dollfus scheint mir sehr geneigt, sich dem neuen Gouvernement anzuschließen. Dennoch ist es nicht ganz leicht, sich darüber Rechenschaft zu geben, inwieweit er nicht — vielleicht ohne sein Wissen — von Herrn Thiers als französischer Unterhändler benutzt wird. Es wäre daher wohl möglich, daß die Andeutung, es handle sich bei dem Verlangen desselben nicht um die vollständige Evaku-ation, sondern eventuell um eine Restriktion des zu besetzenden Territoriums, das Maß desjenigen bezeichnet, was Herr Thiers augenblicklich wirklich erreichen möchte. Restriktion des Territoriums würde dann wohl Zusammenziehung der Truppen in einigen Plätzen sein.

Ganz leicht ist es nicht, sich über die letzten Absichten des Hr. Thiers hier in Frankfurt klar zu werden ². Die Herren Dollfus und Koechlin, welche — wenn ich nicht irre — gegen Mitte Juli bei ihm waren, hat er nicht anhören wollen,

sondern verlangt, daß Hr. Spörry kommen solle, mit dem allein er sich verständigen könne. Die Folge dieser Verständigung war dann die Mission des Hr. Spörry hierher, und das Resultat der Rückkehr desselben Agenten nach Versailles ist der Brief des Hr. Dollfus. Wie dem auch sei — ich glaube nicht, daß Hr. Thiers in dieser ganzen Sache sein letztes Wort gesagt hat. Es handelt sich darum, wie man es machen soll, um ihn dazu zu zwingen, es zu sagen.

Seinem Freunde Spörry, einem Erzfranzosen, gegenüber muß er an der Idee der Revendikation festhalten, was mit den übrigen Elsässern, Dollfus etc. bedenklich wäre, da dieselben mit uns schon zu intim sind. — Da Freund Spörry aber nicht bloß ein Erzfranzose, sondern auch ein großer Industrieller ist, kann Thiers sich im tête à tête mit ihm doch nicht auf den Standpunkt des kalten Finanzfranzosen stellen, welchem an den Sympathien des Elsasses nichts liegt, und der dem Ruin der verwaisten Kinder der grande nation mit kühlem Gleichmuth zusieht. — Thiers kann — sollte man meinen — seine übertriebenen Präntionen nicht mehr solange festhalten, daß die Elsässer und selbst diejenigen von der Farbe des Hr. Spörry dahin kommen, ihn für ihren Ruin verantwortlich zu machen. Es bleibt folglich immer noch wahrscheinlich, daß Hr. Thiers zuletzt mit seinen Ansprüchen in der Evakuationsfrage weit genug heruntergehen wird, um uns vor den Elsässern — selbst vor den Dollfus und Konsorten — alle Schuld aufbürden zu können. Einstweilen aber hofft er, listiger zu sein als der Fürst Bismarck und vermeidet es, die Initiative zu nehmen. Die Überlistungsmittel, deren er sich bedient, sind übrigens in der diplomatischen Praxis schon länger im Kurs. — Herr Spörry eröffnete mir unter anderm, daß ein Hauptwunsch des chef du pouvoir exécutif sei, sich mit dem Fürsten Bismarck zu einem Kreuzzuge gegen die Internationale zu verbinden. Aber daran könne er nicht denken, so lange preußische Truppen in Frankreich stehen^{2a}, deren Anwesenheit überdies durch die Leidenschaften, welche sie erregen,

die revolutionäre Organisation sehr verstärken. C'était cousu de fil blanc. — Zur selben Zeit las man in französischen Zeitungen, daß Herr Thiers gesagt hatte: M. de Bismarck et moi, nous nous entendrons à merveille. Die Wirkung des Appells an den konservativen Grundbesitzer war also schon im voraus eskomptiert.

Dies alles könnte sehr unterhaltend sein, wenn nicht zu befürchten wäre, daß auch Hr. Thiers es außerordentlich amüſant findet, de jouer au plus fin, und daß darüber die verzweifelt kurze Zeit vergeht, in welcher die Elsässer Industriefrage eine Lösung gefunden haben soll³. Die Kürze der Frist macht es schwer, mit leichtem Herzen zu sagen: *chi dura, vince* — namentlich wenn die große Summe von Mißvergnügen in die Wagschale gelegt wird, welche der Elsaß empfindet, und welches augenscheinlich nur zu kleinem Teile seinen Grund in dem Wechsel der Herrschaft hat⁴. Es ist diese Erwägung allein — nicht etwa persönlicher Überdruß an dem mir hier übertragenen und für mich in vieler Beziehung höchst interessanten Geschäft —, welche mir die Frage nahe gelegt hat, ob es nicht zweckdienlich sein möchte, die Unterhandlungen in irgend einer Form zu einer Krisis zu treiben. Bei allen Privatgeschäften — mögen sie nun Pferdehandel, Güterkauf und noch zartere Angelegenheiten betreffen, pflegt der ärmere und schwächere Teil nachzugeben, wenn der reichere und stärkere fühlen läßt, daß er aus der Sache sich nichts mehr macht. In politischen Dingen dürften dieselben Ursachen in der Regel dieselben Wirkungen haben — namentlich wenn mit Sorgfalt alles vermieden wird, was das Ehrgefühl, die Eitelkeit oder die patriotischen Leidenschaften des unterliegenden Teils in Mitleidenschaft zieht.

Ich will nicht unterlassen zu erwähnen, daß Herr de Clercq, dessen Loyalität und Zuverlässigkeit rühmend anzuerkennen ich mir zur Pflicht mache, die Gesamtlage unserer Beziehungen, wie sie hier zutage treten, als das Produkt einer Verstimmung⁵ des Fürsten Bismarck ansieht⁶. Er sagt, daß die Dinge, über welche wir hier ostensibel ver-

handeln, zu unbedeutend sind, um bei einer Auseinandersetzung über größere Fragen ⁷ nach einer oder der anderen Seite hin in das Gewicht zu fallen. Es würde besser sein, fügte er hinzu, mit Offenheit Prätentioⁿ gegen Prätentioⁿ ⁵ zu stellen und die Diagonale ⁵ zu ziehen, als sich in jeder einzelnen Frage und auf verschiedenen Theatern marktend gegenüber zu treten ⁸. Dagegen wäre nicht viel einzuwenden ⁹. Aber weder meine noch seine Vollmachten reichen zu einer solchen Unterhandlung ¹⁰ aus, wenn sie auf die Abänderung, nicht auf die Ausführung des Friedensvertrages hinauslaufen soll ¹¹. — Die Frage wäre, ob eine ‚diminution de la superficie occupée‘ — oder die Konzentrierung der Truppen in bestimmten Plätzen unter den Begriff der Änderung oder der Ausführung fällt ¹². Arnim.“

Randbemerkungen des Fürsten von Bismarck:

¹ richtig

² solange sie jedenfalls außerhalb der uns annehmbaren Linie liegen, ist auch kein Bedürfnis

^{2a} dann nicht

³ das können wir dann nicht ändern. Uns den Anschein zu geben, als würden wir wesentliche Opfer bringen, um es zu ändern, ist kein nützlich Mittel.

⁴ darin wird durch die Zollbegünstigung der wenigen Industriellen nichts geändert werden

⁵ ?

⁶ worüber?

⁷ welche denn?

⁸ Dieser Satz ist mir unverständlich, besonders nachdem oben sehr richtig gesagt ist, daß wir außer den Zollinteressen der Elsässer gar keinen[!] Wünsche haben die Frankreich uns zu erfüllen vermöchte. Wo ist da eine Diagonale anwendbar?

⁹ ! ? !

¹⁰ was für eine?

¹¹ ganz dunkel für mich

¹² der Änderung, und zwar der längst als unannehmbar bekannten.

Unsere Occupations-Bürgschaften sind für unsere Sicherheit höchstens eben ausreichend. Vermindern dürfen wir sie um kein Dorf und keinen Tag. Lieber einige Millionen Zoll an die Elsässer zurückerstatten, als einige Milliarden unsicher machen.

112. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den deutschen Bevollmächtigten in Frankfurt Grafen von Arnim.

Ausfertigung.

Berlin, 4. August 1871.

Falls Arnim in seinem Bericht vom 21. * mit seinem Vorschlag betr. Zusicherung evtl. die Möglichkeit einer Einschränkung der Okkupation zu prüfen über die im Präliminar- und Friedensvertrag gemachten Zusagen hinausgehen will, „so würde sie [d. h. die Zusicherung] die Übernahme einer moralischen Verpflichtung enthalten, welche die einzige Bürgschaft in Frage zu stellen geeignet wäre, die uns für die pünktliche Zahlung der letzten drei Milliarden überhaupt gewährt ist. Ich kann daher wiederholt nur auf die bereits am 10. v. Mts. * Ew. Hochgeboren erteilte Instruktion ** Bezug nehmen, wonach der Gedanke an eine Gegenleistung für die erwähnten Zollbegünstigungen, welche in einer vorzeitigen Räumung der in Artikel III Absatz 3 der Präliminarien erwähnten Gebietsteile bestehen könnte, völlig ausgeschlossen ist. Es scheint mir geboten, bei der französischen Regierung garnicht erst die Meinung aufkommen zu lassen, als könnten wir uns zu Konzessionen in der Okkupationsfrage herbeilassen. Da jede Erwähnung der Evakuation den Illusionen der Franzosen Nahrung gibt, so empfehle ich E. H. dringend, die Frage vorzeitiger Räumung überhaupt nicht mehr zum Gegenstande irgendwelcher Erörterung machen zu wollen.“

Betr. Suspension der Verhandlungen „beschränke ich mich darauf zu bestätigen, daß, solange Frankreich über die handelspolitische Frage nur in Verbindung mit der Evakuationsfrage verhandeln will, eine Möglichkeit, die Initiative zu ergreifen, für uns nicht vorliegt. Ebensowenig bietet die Reziprozitätsfrage den Anhaltspunkt für eine solche

* Vgl. Nr. 106.

** Vgl. Nr. 101.

Initiative. Abgesehen davon, daß Frankreich bisher in keiner Weise zu erkennen gegeben hat, daß es auf der Basis der vollen Reziprozität zu verhandeln geneigt ist, befindet sich Deutschland auch garnicht in der Lage, eine solche Reziprozität zu bieten. Die für uns mögliche Basis habe ich in der dem Geheimen Oberregierungsrat Herzog erteilten Instruktion [Nr. 85] näher dahin präzisiert, daß es darauf ankommen würde, durch Zugeständnisse, welche teils in Beziehung auf den Veredelungsverkehr, teils in Beziehung auf die Zoll-erleichterung und Zollbefreiung gewisser, in beschränkten Mengen, beziehungsweise über bestimmte Zollämter einzulassenden Materialien oder Hilfsstoffe für die Fabrikation an Frankreich gemacht werden können, für die Erzeugnisse von Elsaß-Lothringen Begünstigungen bei deren Einfuhr über den Ablauf der Frist des Art. 9 hinaus zu erwirken. Obgleich diese Verhandlungsgrundlage eine Verständigung über das Mehr oder Weniger vollständig offen hielt, hat Frankreich Ew. Hochgeboren gefälligen Berichte vom 4. v. Mts. * zufolge jedes Eingehen auf dieselbe abgelehnt. Dieselbe kann daher ebenfalls nicht zum Ausgangspunkte einer von uns zu ergreifenden Initiative dienen.

Die in dem gefälligen Bericht vom 20. v. Ms. zur Sprache gebrachte Angelegenheit, betreffend die in der Straßburger Banksukkurale mit Beschlag gelegten 5 690 000 Franken, gehört zu denjenigen Punkten, in welchen Frankreich ein Zugeständnis von uns verlangt. Da wir mit jedem Zugeständnisse die Stellung Frankreichs uns gegenüber verbessern, so kann bei gegenwärtiger Lage der Verhandlungen der Anspruch auf jene 5 690 000 Franken nicht aufgegeben werden **.

Im Auftrage des Herrn Reichskanzlers
Eck.“

* Vgl. Nr. 96.

** Der Betrag war 1870 nach der Eroberung Straßburgs in der dortigen Niederlassung der Banque de France beschlagnahmt worden. Auch nach Ansicht deutscher Sachverständiger war er an sich als Eigentum der Bank anzusehen.

113. Der Staatssekretär von Thile an den deutschen Bevollmächtigten in Frankfurt Grafen von Arnim.

Konzept von Keudells Hand.

Berlin, 5. August 1871.

Teilt mit, „daß der H. Reichskanzler die Bearbeitung der zur Ausführung des Friedensvertrages gehörigen Angelegenheiten teilweise dem Reichskanzleramte übertragen hat, welches namentlich in den kommerziellen und in den auf das Elsaß bezüglichen Materien kompetent ist.

v. Thile.“

Am 7. August erwidert Arnim (Nr. 37): „Da es sehr schwer ist zu unterscheiden, wo eine kommerzielle Frage eine politische Färbung erhält, und die Linien zu finden, wo politische zu kommerziellen sich umgestalten“, werde er alle Berichte an den Reichskanzler adressieren und sie dem Auswärtigen Amt mit dem Anheimstellen einreichen, „dieselbe in die Wege zu leiten, in welche die Funktionen S. D. sich spalten.“

114. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung. Konzept von Arnims Hand.

Nr. 38.

Frankfurt a. M., 7. August 1871

„Den hohen Erlaß vom 4. d. M. * habe ich zu erhalten die Ehre gehabt. Daß die Evakuationsfrage nicht mit den Zollbegünstigungen für Elsaß-Lothringen in Beziehung gesetzt werden kann, habe ich den französischen Bevollmächtigten häufig erklärt. Ihrerseits bringen sie dieselbe zuweilen

* Vgl. Nr. 112.

unter Berufung auf Artikel 3 des Friedens-Präliminarvertrages und des Artikels 7 des Friedensvertrages zur Sprache, ohne jedoch die Garantien näher zu bezeichnen, welche die Okkupation ersetzen könnten. Die Elsässer Industriellen haben in dem neulich (am 5. August) eingereichten Schreiben an Herrn Thiers freilich gesagt, daß Deutschland im Prinzip die Möglichkeit einer Diskussion auf dem Terrain der Okkupationsfrage einräume. Ich habe schon bemerkt, daß ich die Elsässer zu dieser Erklärung nicht ermächtigt habe. Es scheint mir aber überflüssig, sie zu rektifizieren oder zu desavouieren, da Herr Thiers, wenn er sich durch den Brief eines Mülhauser Fabrikanten verleiten läßt, seinen Standpunkt aufzugeben, aus demselben weder moralische noch andere Ansprüche gegen uns würde herleiten können. Die Sache ist auch immer so aufgefaßt worden, daß die Evakuierung oder Modifizierung der Dislokation der Truppen eine Kompensation sein sollte für die Gewährung der sechsjährigen Übergangsperiode. Die einfache Verlängerung des jetzigen Zustandes ist seitens der Elsässer nie als eine so große Vergünstigung angesehen worden, daß sie die Anknüpfungspunkte für so bedeutende Änderungen des Friedensvertrages bieten könnte.

In Betreff der Angelegenheit der Straßburger Bank-sukkursale wird das Festhalten an unserem Standpunkt dadurch erschwert, daß unsere eigenen Sachverständigen hier und an anderen Orten denselben für im Rechte unbegründet halten, und daß die Franzosen hiervon Kenntnis haben. Schließlich habe ich die Ehre zu bemerken, daß Herr de Clercq, der einzige hier anwesende französische Bevollmächtigte, den Mangel an Entgegenkommen unsererseits mit der Haltung Frankreichs in der kommerziellen Frage in Beziehung bringt. Er hat aber mit keinem Wort die Intention angekündigt, in der kommerziellen Frage neue Mitteilungen zu machen.

Arnim.“

115. Der Oberbefehlshaber der Okkupationsarmee General Frh. von Manteuffel an Kaiser Wilhelm I.

Eigenhändige Ausfertigung.

Compiègne, 7. August 1871.

Manteuffel meldet: „Gräfin Valon geb. Apollonie Laroche-lambert war mit dem Schwiegervater ihres Bruders Aimé nach Compiègne gekommen; dieser, der auch Finanzminister von Frankreich ist, machte mir Anträge über Zahlung der dritten halben Milliarde und Räumung der Forts. Bei... dem Interesse der Armee, daß wir die Forts bald räumen und bei dem, wie ich glaube, politischen Interesse, daß wir die dritte halbe Milliarde schnell und ohne Konflikt bekommen, habe ich es für Pflicht gehalten, dem Reichskanzler E. K. M. über die Propositionen des Finanzministers, denen Hr. Thiers durch ein Telegramm seine Zustimmung gegeben, zu berichten *. Legt Abschrift des Berichts bei. „Ich glaube,

* Pouyer-Quertier wollte danach 250 Mill. der dritten halben Milliarde bis zum 16. August, den Rest bis 31. August zahlen. Für die vierte halbe Milliarde, die erst am 1. 3. 72 fällig war, sollten im September kurzfristige Wechsel ausgehändigt werden. Dafür sollte Räumung der Forts und der betr. Departements am 16. August, bei Überweisung der Wechsel im September weitere Räumung und Truppenreduktion auf 50000 Mann eintreten und diese Abmachung in der Kammer als fest veröffentlicht werden. Manteuffel hielt schnellmögliche Zurückziehung der deutschen Truppen aus Frankreich für geboten wegen der feindlichen Haltung der Bevölkerung; auch sah er die militärische Lage des Besatzungsheeres im Gegensatz zu Waldersee als unbehaglich an. Der ganze durch obiges Schreiben eingeleitete Zwischenfall wird gut charakterisiert durch die Bemerkungen von Manteuffels Stabschef Stosch an seine Frau vom 24. 8. 71: „Das Feuergefecht von hier nach Gastein dauert fort, und so scharf Manteuffel nach dort schießt, so milde operiert er gegen Paris. Thiers und er begießen sich gegenseitig mit einer Flut schöner Redensarten; alles eitel Lüge und mir ein Greuel, aber er nimmt sie für sich als bare Münze; und daß er dadurch die ganze Diplomatie in Paris brachlegt, gibt Bismarck ihm gegenüber wieder Recht... Kurz, man kajoliert von Paris aus Manteuffel und macht ihm die Cour, um durch seine Eitelkeit auf den alten König zu wirken und Bismarcks Gewicht zu erleichtern.“ Vgl.

daß der Reichskanzler E. K. M. die Annahme dieser neuen Konvention anraten wird und bitte E. K. M. . . . derselben dann auch zuzustimmen und mir die entsprechenden militärischen Befehle dann . . . zu geben.“

Ist der Ansicht, „daß die Annahme der französischen Propositionen im Interesse Preußens liegt, daß die Position des französischen Gouvernements der Demagogie gegenüber gestärkt und daß durch diese Annahme die Gelegenheit gegeben ist, das französische Gouvernement zu obligieren, ohne daß dies auf unsere Kosten geschieht.

Gräfin Valon legt sich E. M. . . . zu Füßen und ich wage, mich neben sie zu legen. Ich ersterbe

Edwin Manteuffel.“

Am Kopf des Briefs von der Hand Wilhelms I.: „Dem WGLR. Abeken, Gen.-Lt. von Tresckow, Gen.-Lt. von Podbielsky zur Besprechung morgen um 11 Uhr. W. 8. 8. 71. Alles kommt darauf an, ob die Wechsel acceptable sind u. volle Sicherheit gewähren.“ — „Z. d. A. B. 4. 10. 71. K[eudell].“

116. Der Chef des Stabes der Okkupationsarmee Generallt. von Stosch an den Chef des Militärkabinetts General von Tresckow.

Eigenhändiger Privatbrief.

Compiègne, 7. 8. 71.

„Mein lieber Tresckow!“ Durch den gleichen Feldjäger, der dies Schreiben bringt, wird dem Kaiser ein Brief Man-

Denkwürdigkeiten des Generals und Admirals Albrecht von Stosch. Hrg. von U. v. Stosch. Stuttgart 1904. S. 262. Herzfeld a. a. O. S. 72 ff. Denkwürdigkeiten des Generalfeldmarsch. Grafen v. Waldersee a. a. O. S. 149 ff. Henri Doniol, M. Thiers, Le Comte de St. Vallier, Le général de Manteuffel. Paris 1897. S. 35 ff. Die Berichte St. Valliers an Thiers in dieser Angelegenheit und die Entwürfe der beiden Konventionen, von denen laut St. Vallier die zweite bereits von Manteuffel und Pouyer-Quertier unterzeichnet war, sind veröffentlicht in: Occupation et Libération du Territoire 1871—75. Correspondances 1. Bd. Paris 1903. S. 36 ff. bzw. S. 427/30.

teuffels gebracht mit Zahlung und Räumung betreffenden Vorschlägen, „welche ich Ihrer Beistimmung empfehle.

Hr. Pouyer-Quertier hat hier dreißig Stunden zugebracht. Er macht den Eindruck eines einfachen graden Charakters, und ich vertraue ihm und seinen Zusagen *. Marquise Vallon, welche Sie kennen und am Ende protegieren, ist seine treue Gehülfin. Sie ist eine kluge Frau und sehr orientiert **.

Zur Aufklärung der beabsichtigten Zahlungsverhältnisse teile ich Ihnen noch mit, daß die 250 Mill. Frs. bereits im Besitz des Finanzministers sind und deshalb bis 15. 8. gezahlt werden sollen, der Rest von 750 Mill. aber durch ein deutsches Konsortium gesichert werden soll, an dessen Spitze der Graf Henckel steht. P. und Madame versichern, daß Fürst Bismarck bereits sein Akzept ausgesprochen, das Einverständnis von Camphausen *** aber noch vorbehalten habe. Ist es richtig, so würde die ganze Abmachung bei Bismarck auf keine Schwierigkeiten stoßen.“

P.-Q. erzählt noch, „daß die Regierung in Frankreich vollauf mit der Niederhaltung der Demagogie beschäftigt ist. Die Macht der Regierung ist eine täglich bestrittene. Das Kriegsgeschrei gegen Deutschland ist dem Lärm zu vergleichen, welchen Kinder machen, wenn sie im Dunkeln

* Demgegenüber heißt es in dem Entwurf von Bismarcks Antwort an Manteuffel (diese ist abgedruckt Große Politik a. a. O. Nr. 32): „Pouyer-Quertier habe ich in meinen Verhandlungen mit ihm als einen unzuverlässigen und intriganten Normand kennen gelernt, mit dem ich mich niemals einlassen würde, solange ich die Möglichkeit habe, mit Thiers, Favre oder Rémusat zu verhandeln.“ Bismarck korrigierte zunächst den Stil dieses Satzes in Hatzfeldts Entwurf, strich ihn dann aber ganz. Vgl. über Pouyer auch Herzfeld a. a. O. S. 45. Waldersee a. a. O. S. 159/60. Stosch a. a. O. S. 257. Laussedat a. a. O. S. 50/51 rühmt Pouyer-Quertier als den Unterhändler, der am besten mit Bismarck umzugehen verstand; ähnlich Favre a. a. O. S. 349/50, 353/54.

** Seiner Frau schrieb Stosch aber am 5. August: „Madame de Vallon ist eine alte Schachtel voller Verstand mit vielem Geschick zur Intrigue.“ Stosch a. a. O. S. 257.

*** 1869—1878 preußischer Finanzminister.

gehen müssen. Es muß eine forcierte Tapferkeit oder Streiwut gezeigt werden, um nicht an der Situation zu verzweifeln. Die Truppen so wenig wie die Parteien sind zuverlässig, deshalb überall Unsicherheit. Für uns ist es unfehlbar das Wünschenswerteste, daß wir unser Geld haben und herauskommen.

Mein Verhältnis zu Mtl. ist ein sehr gutes. Wir ziehen ganz vortrefflich zusammen. Aber ich habe doch eine ungeheure Sehnsucht, allein zu ziehen. Sorgen Sie dafür. Vergessen Sie mich nicht hier. Denken Sie, daß ich vom 1. Oktober an keine Wohnung mehr in Berlin habe. Grüßen Sie Albedyll. Ihr Stosch.“

Am Kopf: „Z. d. A. B. 4. 10. 71. K[eudell].“

117. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an das Reichskanzleramt.

Ausfertigung von Keudells Hand.

Varzin, 8. August 1871.

„Die Anlagen des gefälligen Berichts vom 5. d. M. lasse ich, einverstanden mit der dem Gesandten Grafen von Arnim unterm 4. d. M. erteilten Instruktion, mit dem ergebensten Ersuchen zurückgehen, demselben in meinem Namen zu erkennen zu geben, daß eine Verhandlung über die von französischer Seite gewünschte diminution de la superficie occupée nicht unter den Begriff der Ausführung, sondern einer Änderung des Vertrages fallen würde, deren Unannehmbarkeit für uns längst feststeht.

Die uns für die Ausführung des Vertrages gegebenen Sicherheiten sind knapp bemessen und dürfen um kein Dorf, um keinen Tag vermindert werden. Herr Dollfus, welcher übrigens bei Eingaben für geschäftliche Behandlung sich der deutschen Sprache und einer leserlichen Handschrift zu bedienen für angemessen erachten sollte, bemerkt, daß

man in Frankreich unser Interesse an einer Verlängerung der gegenwärtigen Zollfreiheit der Elsässer Industrie für dringender halte, als es wirklich ist. In der Tat könnten wir, falls die Errichtung der französischen Zollgrenze einige industrielle Distrikte besonders hart betreffen sollte, eher durch Ausfuhrprämien helfen, deren Betrag, wenn auch hoch gegriffen, doch geringfügig bleiben würde gegenüber den Summen, welche auf dem Spiele stehen, wenn wir unsere für die Milliarden kaum ausreichenden Sicherheiten vermindern.

Der Bericht des Grafen von Arnim vom 2. d. M. * ist mir in seinen letzten Abschnitten unverständlich geblieben. Da wir, wie an einer anderen Stelle richtig bemerkt ist, außer den Zollinteressen des Elsaß keinerlei Wünsche geltend zu machen haben, ist nicht zu erkennen, was mit einer Diagonale zwischen anderen, beiderseits offen auszusprechenden Präntionen gemeint sein mag.

Übrigens habe ich bei der jetzigen Sachlage nichts dawider, daß Graf Arnim auf eine Fortsetzung der Verhandlungen verzichtet, sobald die Weigerung Frankreichs, auf der von uns vorgeschlagenen Basis zu beraten, konstatiert ist **.

v. Bismarck.“

118. Der Staatssekretär im Auswärtigen Amt v. Thile
an den Oberbefehlshaber der Okkupationsarmee General
Frh. von Manteuffel, Compiègne.

Telegramm. Reinkonzept.

Nr. 5.

Berlin, 12. August 1871.

„Der Reichskanzler, der heute Abend von Varzin hier eintrifft, beauftragt mich, telegraphisch E. E. mitzuteilen,

* Vgl. Nr. 111. Es ist charakteristisch für Bismarcks Mitarbeiter, wie eng und geschickt sich Keudell in diesem Schreiben an Bismarcks Randbemerkungen zu Nr. 111 hält.

** Vgl. Nr. 109. Am 11. August sandte das Reichskanzleramt ein fast gleichlautendes Schreiben, unterzeichnet von Eck, an Arnim.

daß er Ihre Expedition erhalten, und daß deren Inhalt seit sechs Wochen einen Teil der in Frankfurt schwebenden Verhandlungen bildet, welcher sich von den übrigen nicht trennen lasse. Man habe nur versucht, durch E. E. Vermittlung unentgeltlich zu erreichen, was man in Frankfurt durch Konzessionen zu erkaufen bereit gewesen, welche wir nicht ausreichend befunden hätten. Der Reichskanzler bitte daher E. E., die Verhandlungen unter Kundgebung einiger Verstimmung über die versuchte Intrigue abubrechen, da sie nicht isoliert geführt werden können...*. v. Thile.“

Am gleichen Tage telegraphierte Bismarck an Manteuffel: „In Berlin angekommen kann ich E. E. noch zweifelloser versichern, daß jede Fortsetzung der von Ihnen mit Pouyer-Quertier geführten Unterhandlung mit meinem Verbleiben im Amt unverträglich sein würde. v. B.“ (Konzept von Hatzfeldts Hand; Bismarck änderte ‚erklären‘ in ‚zweifelloser versichern‘).

119. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den Geschäftsträger in Paris Grafen von Waldersee.

Telegramm. Konzept von Hatzfeldts Hand mit Korrekturen Bismarcks.

Nr. 36.

Berlin, 12. August 1871.

„Vertraulich zu eigener Information... Ich wiederhole die Instruktion, sich an den durch Hr. v. Manteuffel ge-

* Noch von Varzin telegraphierte Bismarck am selben Tage an das Ausw. Amt: „Gf. Arnim ist Einsicht der durch den Gen. Manteuffel begonnenen Verhandlungen zu gewähren und derselbe aufzufordern, sich zur Reise Comp[iegne]—Paris einzurichten. v. B.“ (Konzept von Keudells Hand.) Arnim telegraphierte am 13., er werde am 14. früh in Berlin sein. Waldersees Mission sollte von vornherein nur vorübergehend sein (S. Waldersee, Denkwürdigkeiten a. a. O. S. 137). Zweifellos ist seine Ersetzung in diesem Augenblick durch den zünftigen Diplomaten Arnim als Folge des französischen Versuchs anzusehen, das Schwergewicht der Verhandlungen nach Compiègne zu verlegen. Vgl. S. 145 ff.

führten Verhandlungen nicht zu beteiligen, und ersuche E. H. außerdem, den Hh. Thiers und v. Rémusat gelegentlich und vertraulich zu verstehen zu geben, daß die k. Regierung diesen Verhandlungen durchaus fremd ist, und daß das allem diplomatischen Brauch widersprechende Attentat des Hr. Pouyer-Quertier, die regelmäßigen Verhandlungen in Frankfurt durch eine Intrigue zu coupieren, in keiner Weise geeignet ist, das gegenseitige Vertrauen, dessen beide Regierungen bedürfen, zu erhalten. Wenn die Quertiersche Intrigue gelungen wäre, so könnte¹ dadurch die Fortdauer der kaum hergestellten friedlichen Beziehungen zwischen beiden Regierungen leicht² in Frage gestellt werden. v. B.“

¹ Ursprünglich: konnte, ...

² Ursprünglich: wahrscheinlich in Kürze

120. Der deutsche Geschäftsträger Graf von Waldersee an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck, z. Zt. in München.

Telegramm. Entzifferung.

Nr. 64.

Paris, 15. August 1871.

Pouyer-Quertier bittet um Zusammenkunft in Gastein. „Er sei erfahrungsmäßig überzeugt, bei direktem Verkehr mit E. D. schnell alle Schwierigkeiten zu beseitigen... Da Pouyer-Quertier äußerte, er wisse vom Stand der übrigen schwebenden Fragen nichts, verwies ich ihn an Rémusat, um sich dort zu orientieren, mit dem Bemerkten, daß ich ohne Instruktionen sei. Waldersee.“

Bismarck antwortete: Nr. 2. München, 16. 8. 71: „Schluß Ihres Tel. Nr. 64 macht mir den Eindruck, als ob P.-Q. nur Wünsche vortragen, keine Gegenkonzessionen machen wolle. Um ihm vergebliche Reise zu sparen, ermächtige ich E. H., ... ihm mitzuteilen, daß ohne Konzessionen inbezug

auf Einfuhr aus Elsaß er mich zu keinerlei Nachgiebigkeit bereitfinden würde.“ (Konzept von Keudells Hand) *.

121. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Arnim
an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck,
z. Zt. Gastein.

Telegramm; Entzifferung. Konzept von Buddenbrocks Hand.

Frankfurt, 16. August 1871.

„Hr. de Clercq hat mir einen Brief des Hr. de Rémusat vorgelesen, welcher sich auf die Konversationen bezieht, die E. D. am Sonntag mit dem französischen Geschäftsträger gehabt haben. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten sagt darin, daß er an der ganzen Sache schuldlos sei, weil der General Manteuffel im Anfang ds. Monats die Initiative zu den Eröffnungen genommen habe, welche schließlich zu dem vom französischen Finanzminister vorgelegten Konventionsentwurf geführt hätten. Ich bitte sehr, von dieser Mitteilung dem General Manteuffel gegenüber keinen Gebrauch zu machen, oder mich wenigstens nicht als Quelle zu nennen, um mir mein Verhältnis zu dem General nicht zu sehr zu erschweren. Hr. de Clercq wußte durch den Minister der Auswärtigen Angelegenheiten bereits von meiner Mission nach Paris. Ich habe ihm gesagt, daß darüber noch nichts entschieden sei, daß ich aber Frankfurt in Urlaub verlassen und mir den Grafen Uxkull substituieren würde, welcher etwaige Mitteilungen entgegennehmen könne...**.

Graf Arnim.“

* Waldersee notiert am 18. 8. die Ausführung des Befehls in seinem Tagebuch: „Doch habe ich Bismarck telegraphiert, die Franzosen würden Konzessionen machen, die Gelegenheit dazu müßte ihnen aber bald gegeben werden. Sie brauchten so dringend die Evakuation der Forts, daß sie äußersten Falls das Geld auch mit großen Opfern zusammenbringen würden, und dann müßten wir die Forts verlassen, ohne Konzessionen zu empfangen.“

** Am 19. telegraphierte Buddenbrock an Keudell nach Gastein, Arnim sei am 18. nach Gastein abgereist und treffe am 20. ein. Über

122. Der deutsche Gesandte Graf von Arnim an Legationsrat Frhr. von Buddenbrock, z. Zt. in Frankfurt a. M.

Telegramm; Entzifferung. Entwurf von Arnims Hand.

Gastein, 22. August 1871.

„Für den Grafen Uxkull. — Heute oder morgen werde ich in außerordentlicher Mission nach Paris reisen, bin aber nicht beauftragt, dort zu Unterhandlungen über die französischen Desiderien irgendwelche Initiative zu ergreifen. Aber es würde zweckentsprechend sein, wenn Sie Herrn de Clercq konfidentiell darauf aufmerksam machten, daß es mir unmöglich sein würde, französische Eröffnungen in bezug auf Evakuation usw. auch bloß ad referendum zu nehmen, wenn ich bei meiner Ankunft in der französischen Hauptstadt den status quo bezüglich der Zollbehandlung der Elsässer Erzeugnisse durch übereilte Dekrete verändert finden sollte. Die Unbequemlichkeit, welche uns die Anwesenheit einiger Divisionen in Frankreich verursacht, werden an maßgebender Stelle sehr gering angeschlagen im Vergleich zu den Garantien und finanziellen Vorteilen, welche die strikte Ausführung des Vertrages uns sichern. — Meine Abwesenheit von Frankfurt a. M. ändert nichts im Fortgange der Ausführungsverhandlungen, welche ohne die prinzipielle Verständigung mit Frankreich sich führen lassen *.

Arnim.“

A.'s Ankunft in Gastein siehe Graf von Beust, Aus drei Viertel-Jahrhundert. 2. Bd. Stuttgart 1887. S. 482 u. a.: „Neben diesem Scherz konnte aber einem aufmerksamen Beobachter während des Diners nicht entgehen, daß zwischen Bismarck und Arnim schon damals das Verhältnis kein gutes war und sich das Gegenteil in einigen recht verständlichen Unfreundlichkeiten erkennbar machte.“

* Laut einer Mitteilung Keudells an Thile vom 27. August ist der letzte Satz von Bismarck diktirt. Keudell schreibt weiter: „Die Intention war, daß Graf Uxkull einstweilen noch in Frankfurt verbleiben sollte für die Entgegennahme möglicher Erklärungen.“ Die Rückberufung Buddenbrocks und des Kanzleidieners schein unbe-

123. Der deutsche Gesandte in außerordentlicher Mission Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung.

Nr. 100.

Paris, 3. September 1871.

„Der Generalsekretär im Handelsministerium Herr Jules Ozenne erschien heute bei mir im Auftrag des Herrn Thiers, um mit mir über die kommerzielle Frage zu unterhandeln. Da derselbe in Details einging und die Frage wegen der den Elsässern zu bewilligenden Privilegien als eine abgeordnete verhandeln wollte, ohne sich auf die nach unserer Auffassung damit in Zusammenhang stehenden politischen Fragen einzulassen, so brach ich die Unterhandlung ab. Kurz nachher hatte ich eine Konferenz mit Herrn Pouyer-Quertier. Ich teilte ihm meine Besorgnis mit, daß unsere Unterhandlungen scheitern könnten, wenn die kommerzielle Frage zu sehr betont und durch das Eingreifen der Spezialisten zur Hauptsache gemacht würde. Wir gingen davon aus, daß Frankreich von uns politische Zugeständnisse wünsche, die politischen und finanziellen Gegenleistungen, welche Frankreich uns böte, wögen aber in unseren Augen jene Zugeständnisse nicht auf. Die Konzessionen für Elsaß und Lothringen seien dazu bestimmt, das Gleichgewicht wieder herzustellen, was übrigens nicht hindere, daß wir auch auf diesem Felde etwaigen Wünschen der französischen Regierung gern Rechnung tragen wollten, so weit dies nach Lage der Sache möglich sei.

Herr Pouyer-Quertier erwiderte, daß er diese Auffassung vollständig teile. Gewisse Begünstigungen müsse er allerdings auch für die Einfuhr französischer Waren in den Elsaß verlangen. Der Finanzminister zählte dieselben auf, und sie gingen nicht bedeutend über dasjenige hinaus, was wir

denklich. „Die Anwesenheit eines Legationssekretärs war m. E. nur durch persönliche Wünsche des Hrn. Grafen von Arnim herbeigeführt worden, deren Geltung jetzt aufgehört hat.“

in Frankfurt bereits angeboten haben. Herr Pouyer-Quertier kam dann auf die finanziellen Fragen zurück. Er sagte, daß es ihm leicht werden würde, uns in von großen europäischen Bankassoziationen garantierten Wechseln sowohl die vierte halbe Milliarde, als die am 2. März fälligen Zinsen im Betrag von 150 Millionen zu zahlen. Diese Wechsel würden teilweise innerhalb dieses Jahres, teilweise im Anfang des nächsten Jahres fällig sein, keine Fälligkeitstermine aber hinter dem 2. März liegen. Wenn wir es verlangten, könne er auch einen Teil des ganzen Betrages in Metall zahlen. Unter allen Umständen garantiere Frankreich jeden Ausfall, der etwa wider Erwarten entstehen möchte.“

Hat Delbrück gebeten, einen Fachmann hierher zu entsenden, um mit dem Herrn Ozenne die Details der kommerziellen Frage zu besprechen *. Arnim.

124. Der deutsche Gesandte in außerordentlicher Mission Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung.

Nr. 102.

Paris, 6. Sept. 1871.

„Herr Ozenne hat mir gestern einen Vertragsentwurf überreicht, welcher die Verhältnisse der elsass-lothringischen Industrie in Bezug auf den Eingang in Frankreich so regelt, wie Herr Thiers sich die Sache zu denken scheint. Diesem Entwurf waren zwei Tabellen beigefügt, von denen die eine diejenigen Produkte der abgetretenen Landesteile aufzählt, für welche Frankreich eine Vergünstigung gewährt, während die andere eine Liste der französischen Industrieerzeugnisse ist, für welche Frankreich Begünstigungen bei dem Eintritt in die abgetretenen Landesteile fordert. Die Reziprozität, welche Frankreich hiernach beansprucht, ist für die meisten

* Delbrück veranlaßte Geheimrat Herzog, sich von seinem Urlaub in der Schweiz nach Paris zu begeben.

Artikel ohne alle Bedeutung, da dieselben unter keinen Umständen nach Elsaß-Lothringen eingeführt werden können. In Bezug auf andere Artikel ist sie unannehmbar. Ich habe Herrn Ozenne sogleich bemerkbar gemacht, daß wir auf dieser Basis nicht unterhandeln könnten. Dasselbe habe ich gestern Abend Herrn de Clercq gesagt, der mich zu überreden suchte, die Konvention auf meine eigene Verantwortung zu unterzeichnen. Ich unterlasse es, näher auf die Besprechung der französischen Propositionen einzugehen. Es ist meines Erachtens nicht undenkbar, selbst auf dem von Frankreich eingeschlagenen Wege zu einer Verständigung über die kommerzielle Frage zu gelangen. Es würde dazu aber eingehender Besprechungen zwischen Leuten von Fach bedürfen, und ich enthalte mich daher jeder weiteren Meinungsäußerung über diesen Gegenstand.

Heute Morgen hatte ich Gelegenheit, Herrn Pouyer-Quertier zu sprechen. Er wußte von dem Konventionsentwurf des Herrn Ozenne nichts und ging mit Bereitwilligkeit auf mein Ersuchen ein, mich möglichst vor der aggressiven Tätigkeit der Spezialisten zu schützen, indem ich ihm bemerklich machte, daß auf diese Weise wohl sehr korrekte Protokolle zustande kommen könnten, aber keine Abmachung, von der er wesentliche politische Vorteile sich versprechen dürfte. Ich verhehlte ihm auch nicht, daß meine Anwesenheit in Paris nutzlos werden würde, wenn die Kleinigkeitskrämerei von Frankfurt hier aufs neue beginnen sollte.

Arnim.“

125. Der deutsche Gesandte in außerordentlicher Mission Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung.

Nr. 103.

Paris, 6. Sept. 1871.

„E. D. vertraulichen Erlaß Nr. 8 habe ich zu erhalten die Ehre gehabt und aus demselben mit Dank eine neue Be-

lehrung über hochdero Auffassungen in Betreff unserer Stellung gegen die französische Regierung geschöpft *. Selbst wenn diese Anschauungen nicht mit meinen eignen Eindrücken übereinstimmten, so würden dieselben, wie ich nicht zu sagen brauche, die alleinige Richtschnur meines Verhaltens sein. Um so erfreulicher ist mir, konstatieren zu können, daß auch mir Festigkeit der französischen Regierung gegenüber der sicherste Weg zur Wahrung unserer Interessen zu sein scheint, weil ich hoffen darf, durch dieses Zusammenreffen gegen ein unwillkürliches Abweichen von dem Sinn Ihrer Instruktionen gesichert zu sein.

Im Anschluß hieran gestatte ich mir aber, folgendes ganz gehorsamst zu bemerken. Die Aufgabe der deutschen Politik in unserm Verhältnis zu Frankreich konzentriert sich m. E. auf die Eintreibung der Kriegsentschädigung, wenn es sein kann, ohne Störung des Friedens, wenn es sein muß, durch neue kriegerische Unternehmungen. Alles andere ist Neben-

* In dem Erlaß Nr. 8 vom 1. Sept. äußert Bismarck: nach wie vor sei er der Überzeugung, „daß eine Nachgiebigkeit unsererseits, welche nicht durch französische Gegenkonzessionen erkaufte werde, von der öffentlichen Meinung in Frankreich nicht als eine Courtoisie gegen die Regierung, sondern nur als Schwäche oder Furcht aufgefaßt werde, und darum auch nicht zur Stärkung der Regierung beitragen würde, und daß wir der Regierung nur nützen können, wenn wir Festigkeit und entschiedenen Willen zeigen, von unserm Rechte Gebrauch zu machen und unsere Stellung durch keine Rücksichten schwächen oder gefährden zu lassen. . . Auch scheint in Compiègne seitdem die Besorgnis vor einer militärischen Gefährdung unsrer Stellung, welche uns zur Sprengung der Forts nötigen könnte, geschwunden, und bezeichnet General v. Manthey die vor Paris schwebende Krisis als eine nur parlamentarische. Gerade eine solche, nicht eine militärische, ist aber geeignet, Thiers zu stürzen, und unsre militärisch feste Haltung fällt in der Kammer zugunsten von Thiers in die Wage; welches auch äußerlich und in Worten die Haltung der Parlamentsglieder sei, wir werden immermehr durch Furcht als durch Liebe auf sie zu wirken imstande sein. . .“ Konzept von Abekens Hand mit Korrekturen Bismarcks. Die beiden letzten hier wiedergegebenen Sätze sind von Bismarck eigenhändig eingefügt.

sache. Jedes Bemühen, auf die politische Haltung Frankreichs zu andern Staaten Einfluß üben zu wollen, wäre eine fruchtlose Arbeit. Der Wert ferner, welchen irgend eine Regierung oder Regierungsform für uns hat, bemißt sich lediglich nach ihrem Willen und ihrer Fähigkeit, unseren finanziellen Ansprüchen zu genügen. Von diesem Gesichtspunkt aus erscheint mir die Regierung des Herrn Thiers, soweit seine eigene Persönlichkeit in Frage kommt, keineswegs als diejenige, welche uns die meisten Garantien bietet. Der Charakter des greisen Staatsmanns, welcher mich lebhaft an alle die Fehler des Papstes Pius IX. erinnert, flößt mir kein Vertrauen ein, ebensowenig wie er dem Lande ein Vertrauen eingeflößt hat, welches hinreichen würde, seine Autorität irgendwie zu begründen. Es ist daher als ein sehr günstiger Umstand anzusehen, daß gerade das Mitglied der Regierung, mit welchem wir zunächst und am meisten zu tun haben, nämlich der Finanzminister, sowohl den ernsten Willen als die nötige Tatkraft besitzt, um sich mit uns so rasch und so friedlich als möglich auseinanderzusetzen. Herr Pouyer-Quertier ist zugleich derjenige, welcher über den Verlust von Elsaß und Lothringen am wenigsten patriotische Melancholie empfindet.

Ich habe den Eindruck, daß der jetzige Finanzminister noch einen vorwiegenden Einfluß auf die Politik Frankreichs haben wird, selbst wenn die jetzige Regierungsform oder Herr Thiers persönlich durch ein politisches oder Naturereignis zu Fall kommen sollten. Aus diesen Gründen glaube ich allerdings, daß es in unserem Interesse liegt, Herrn Pouyer-Quertiers Stellung nicht zu erschweren, umsomehr als derselbe sich schon jetzt bisweilen in schroffem Gegensatz mit dem Präsidenten der Republik befindet und uns doch einige Mittel zur Disposition stehen, um ihn zu halten. Ich kann mir nicht denken, daß unter den möglichen Nachfolgern des Hr. Pouyer-Quertier irgendeiner mehr als er geneigt sein sollte, sich mit uns in ersprießlicher Weise abzufinden.“

Bismarck sei durch die Meinungsverschiedenheiten über

die Auslegung des Begriffs „valeur comptante“ mißtrauisch geworden. Arnim bittet, darin keinen Grund zu dauerndem Mißtrauen zu sehen, „da der Gedanke, uns übervorteilen zu wollen, dem Finanzminister in diesem Falle meiner Überzeugung nach ganz fern gelegen hat *“. Arnim faßt seine Ansicht dahin zusammen, „daß es bis zum Beweise des Gegenteils unserem Interesse entspricht, den Finanzminister in dem täglichen Kampf, welchen er zu führen hat, um uns bezahlen zu können, soviel zu unterstützen, als es möglich ist, einerseits ohne ihn zu kompromittieren, andererseits ohne unsere Sicherheiten zu gefährden. Arnim.“

126. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den Gesandten in außerordentlicher Mission in Paris Grafen von Arnim.

Telegramm; Konzept von Keudells Hand mit Korrekturen Bismarcks.

Nr. 17.

Salzburg, 7. September 1871.

„E. H. wollen konstatieren, wie¹ die französische Regierung die Vertragsbestimmung auszuführen beabsichtigt, die noch zu entscheidenden Fragen durch Verhandlungen in Frankfurt zu regeln. Zweckmäßig² können diese Verhandlungen nur durch die mit dem Detail der Geschäfte bereits vertrauten Personen fortgesetzt werden. Unsere Kommissarien haben bei der fortgesetzten Abwesenheit des Hr. de Clercq ihrer Würde entsprechend erachtet³, Frankfurt auch zu verlassen. Graf Uxkull kann aber in wenigen Stunden wieder dort sein, sobald er erfährt, daß de Clercq zurückzukehren beabsichtigt **.

v. B.“

¹ Ursprünglich: ob . . . an der vertragsmäßigen Bestimmung festhält.

* Vgl. S. 208, Anm. *.

** Arnim antwortete am 8. Sept.: „Die französische Regierung ist vollständig einverstanden mit der Fortführung der Verhandlungen in Frankfurt a. M. Hr. von Rémusat wird Hr. de Clercq nächsten Dienstag oder Donnerstag dorthin schicken.“

² Ursprünglich: Wir halten für zweckmäßig, daß ... fortgesetzt werden.

³ Ursprünglich: Inzwischen haben wir... unserer Würde entsprechend erachtet, Gf. U. nach Stuttgart zurückkehren zu lassen, von wo er in wenigen Stunden Frankfurt erreichen kann...

127. Der deutsche Gesandte in außerordentlicher Mission Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung.

Nr. 105.

Paris, 10. September 1871.

„Die Proposition Ravinel, welche den Zweck hatte, Versailles definitiv zum Sitz der Regierung zu machen, hat zu einem Beschluß geführt, nach welchem in Bezug auf diese Frage provisorisch alles so bleibt, wie es augenblicklich ist, obwohl die Majorität der Versammlung ohne Zweifel gewünscht hätte, die Absetzung von Paris bei dieser Gelegenheit auszusprechen. Dieser Vorgang gibt einen neuen Beweis, wie unmöglich es ist, unter den jetzigen Verhältnissen Beschlüsse zu fassen, welche die Zukunft nach irgend einer Richtung hin präjudizieren. Es liegt hierin einerseits allerdings eine Vermehrung der Sicherheit, daß wir noch für verhältnismäßig längere Zeit auf die jetzige Regierung zählen können, andererseits gibt aber die vollständige Impotenz der Versammlung, eine Regierung zu schaffen, die nicht bloß den Schein ihres Vertrauens, sondern ihr Vertrauen wirklich hat, zu der Besorgnis Anlaß, daß Elemente, welche augenblicklich in der Versammlung nur schwach vertreten sind, die Situation benutzen könnten, um den Versuch zur Wiedereroberung der verlorenen Position zu machen. Unzweideutige Anzeichen lassen keinen Zweifel darüber, daß die Bonapartisten sich ernstlich mit dem Gedanken einer Restauration beschäftigen.

Ich unterlasse es heute, auf die mehr oder weniger unterirdischen Wühlereien einzugehen, durch welche diese Partei

ihrem Ziele näher zu kommen sucht. Ein am hellen Tage ausgeführtes Kunststück gestatte ich mir aber, E. D. Aufmerksamkeit zu empfehlen. Es ist dies der, wie es scheint, gesicherte Eintritt des Herrn Rouher* in die National-Versammlung. Die Aussicht hierauf setzt Herrn Pouyer-Quertier in nicht geringe Besorgnis. Die Steuervorlagen desselben finden nämlich in der Nationalversammlung vielen Widerstand; bisher aber hat sich niemand gefunden, welcher sich dem Finanzminister hinreichend gewachsen gefühlt hätte, um ihn systematisch und nachdrücklich zu bekämpfen. Er fürchtet nun, daß Herr Rouher um sich alle diejenigen gruppieren wird, welche wünschen, das Problem der Liquidation ohne Steuererhöhung zu lösen, selbst wenn sie aus andern Gründen zu den politischen Gegnern des Herrn Rouher gehören würden. Aus diesem Grunde wünscht der Finanzminister, daß die Steuervorlagen votiert werden, ehe die Versammlung sich vertagt, während auf der anderen Seite das Bestreben hervortritt, mit der Diskussion zu warten, bis Herr Rouher in der Kammer sein wird.

In diesen Verhältnissen, deren Entwicklung abzuwarten sein wird, wird m. E. für uns ein Anlaß mehr liegen, die finanziellen Abmachungen zu erleichtern, infolge deren die Garantie der leitenden Geldmächte an die Stelle der Garantien treten soll, welche uns die militärische Besetzung der départements intermédiaires gewähren sollte. Es wird dabei hauptsächlich in Anschlag zu bringen sein, daß selbst ein Regierungswechsel auf die Verpflichtungen der bei dem Geschäfte engagierten Bankhäuser keinen Einfluß würde üben können. Außerdem aber würde die haute finance an dem Bestehen der jetzigen Regierung ein eigenes Interesse haben und sich bis nach Abwicklung des Geschäfts von aller Teilnahme an bonapartistischen Verschwörungen fernhalten.

* Eugène Rouher (1814—1884), mehrfach Minister zur Zeit des Kaiserreichs, zuletzt 1863 bis Januar 1870 französischer Ministerpräsident. Unter der Republik bis 1879 Führer der bonapartistischen Partei.

Ich will bei dieser Gelegenheit nicht unerwähnt lassen, daß nach Andeutungen, die durch verschiedene Kanäle an mich gelangt sind, einige enfants terribles der bonapartistischen Partei immer noch daran glauben, daß der Schlüssel zu unserer Politik Frankreich gegenüber in unserer Sehnsucht liegt, das Empire wieder herzustellen. Sie sind zu einem Teilungsvertrage über Belgien auch jetzt noch bereit*.

Arnim.“

128. Der Gesandte in außerordentlicher Mission Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung.

Nr. 109.

Paris, 18. Sept. 1871.

Arnim berichtet, nach schwierigen Verhandlungen habe er sich mit Thiers am 14. prinzipiell über die Frage der zollfreien Einfuhr elsäß-lothringischer Produkte (bis 31. Dez. 71 zollfrei, bis 1. Juli 72 $\frac{1}{4}$ des Zolls, bis 1. Juli 1873 $\frac{1}{2}$ des Zolls) und der Räumung gegen finanzielle Sicherheit geeinigt. Thiers habe dann den Gesetzentwurf sofort der Nationalversammlung vorgelegt, weil diese am 17. auseinandergehen wollte. Arnim habe dem trotz Bedenken zugestimmt, damit durch die Vertagung der wirkliche Abschluß und die Ratifikation nicht verschleppt würden**. „Die Vorlage des

* Vgl. dazu H. Oncken, Die Rheinpolitik Kaiser Napoleons III. von 1863—1870 und der Ursprung des Krieges von 1871. Stuttgart 1926. 1. Bd. S. 48/50. 2. Bd. Nr. 297. Der geistige Urheber des französischen Vertragsentwurfs eines Schutz- und Trutzbündnisses Frankreich-Preußen von August 1866, das Preußens Unterstützung für den Fall einer Inbesitznahme Belgiens durch Frankreich vorsah, war eben Rouher gewesen.

** Vgl. hierzu Nr. 135 und Große Politik a. a. O. Nr. 43/44 die Überraschung Kaiser Wilhelms I. wie Bismarcks, daß Arnim Thiers zu dieser Vorlegung autorisiert hatte, ohne vorher die sachliche Zustimmung seiner Regierung zu dem Konventionsentwurf einzuholen. Abgesehen von dem grundsätzlichen Fehler, den A. hier durch Überschreitung seiner Vollmachten beging (vgl. S. 233 Anm. * und Große Politik a. a. O. Nr. 47)

H. Thiers resumierte die Lage der Sache nicht genau und nicht vollständig. Namentlich hat er unterlassen, die finanziellen Arrangements in derselben zu erwähnen, einesteils weil er glaubte, zu denselben die Zustimmung der Kammer nicht zu bedürfen, andererseits weil er mit Recht ¹ voraussah, daß die Versammlung von der Ansicht ausgehen würde, daß die Zollbegünstigungen schon ein hinreichendes Aequivalent² für die Evakuation sei, und daß es einer besonderen, an die Stelle der Okkupation tretenden finanziellen Garantie nicht bedürfe ¹.

Hr. Thiers teilte mir den Gesetzentwurf einige Stunden bevor er ihn der Kammer übersandte, mit, und ich erkannte an, daß er im wesentlichen unseren Verabredungen entspreche. Ich war also gebunden⁴, die Punkte, welche in der Vorlage als unsere Konzessionen erscheinen, nicht mehr zu beanstanden, wogegen Hr. Thiers moralisch verpflichtet war, die Vorlage der Nationalversammlung gegenüber zu vertreten und sich von ihr keine Instruktionen aufnötigen zu lassen, die mit dem gewonnenen Einverständnis³ im Widerspruch stehen oder bei mir auf entschiedenen Widerspruch stoßen könnten. Die weitere Entwicklung der Dinge hat gezeigt, daß H. Thiers diese Aufgabe nicht mit besonderem Glück zu lösen in der Lage gewesen ist ⁴.

Während der weiteren Verhandlungen zwischen Thiers, Rémusat, Pouyer-Quertier, Ozenne und Arnim und Herzog über die kommerziellen Vereinbarungen kamen die Franzosen hartnäckig auf den Anspruch der Gegenseitigkeit zurück. Arnim hat diesen, eingehend begründet, zurückgewiesen. Der Abstimmung in der Nationalversammlung wohnte Arnim nicht bei, „da nicht vorauszusehen war, ob die Diskussion nicht zu leidenschaftlichen Vociferationen gegen Deutschland Anlaß geben würde⁵.“ Arnim war dann äußerst erstaunt, aus dem Journal Officiel zu sehen, daß die Versammlung den

sahen der Reichskanzler wie die finanziellen Sachverständigen des Reichskanzleramts die Abmachung selbst als den deutschen Interessen nicht entsprechend an. Vgl. Große Politik a.a. O. Nr. 48, 50.

Art. 3 angenommen hat, „der gerade den Anspruch festhält, über den schon in Frankfurt und hier bis zu dem letzten Moment gestritten worden ist*.“ Arnim erklärt, auf das Unangenehmste von Thiers Verhalten berührt zu sein, das seinen früheren Bemerkungen völlig widerspreche. Hat Thiers durch Legationssekretär von Holstein Entsprechendes mitgeteilt**.

Arnim.

Randbemerkungen des Fürsten v. Bismarck:

¹ !

² durchaus nicht. Dies einzugestehen wäre ein politischer Fehler, selbst wenn es der Fall war.

³ Von Bismarck unterstrichen.

⁴ Zu unserer Befr[iedigung]

⁵ Secretäre?

129. Der Gesandte in außerordentlicher Mission Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung.

Vertraulich

Nr. 112.

Paris, 18. Sept. 1871.

„E. D. werden von dem Verhalten des H. Thiers bei den Beratungen der Nationalversammlung über die beabsichtigte Konvention nicht angenehm berührt worden sein. Es liegt in demselben allerdings ein Beweis für die von mir in meinem Bericht vom 6. ausgesprochene Ansicht, daß die Person des H. Thiers keine Garantie für bequeme und sichere Beziehungen bietet.“ Arnim bittet jedoch, den Fall nicht zu ernsthaft zu nehmen. Thiers hat die Prinzipien des Vertragsentwurfs am

* Der Artikel 3 lautete: „Les produits manufacturés français destinés à la consommation de l'Alsace et de la Lorraine pourront y être introduits à titre de réciprocité et aux conditions de tarif de l'article 1^{er} dans des proportions déterminées en raison de la consommation locale.“ Journal Officiel vom 17. Sept. 1871.

** Occupation et Libération a. a. O. S. 67/70 der Briefwechsel zwischen Arnim und Thiers 17./21. Sept. 1871.

Goldschmidt, Friedensunterhändler 1871.

16. von früher Morgenstunde bis in die Nacht hinein verteidigt und dazwischen mit Arnim über denselben verhandelt. „So kann man glaublich finden, daß ein Mann von seinem Alter in einem Augenblick der Ermüdung sich nicht klar gewesen ist, welche Folgen sein Stillschweigen und sein halbes Zustimmung haben könnte. Es ist allerdings wohl möglich, daß auch Liebe zur Kunst mit im Spiel gewesen ist und ihn zu der Hoffnung verleitet hat, mich durch Hinweis auf den Drang der Umstände zu einer Konzession verleiten zu können, welche er selbst wünscht und für gerecht hält, obgleich sie unausführbar ist. Starke Worte wie Perfidie u. dgl. finden m. E. auf sein Verfahren keine Anwendung, ich möchte es eher als Gaminerie bezeichnen.

Unter allen Umständen hat sich H. Thiers, sei es aus Schwäche, sei es aus Schlaubebedürfnis, in die Notwendigkeit versetzt, entweder mich oder die Kammer anzuführen. — Da es mit mir nicht gelungen ist, wird er sehen müssen, wie er sich mit der Kammer auseinandersetzen kann, wenn sie wieder zusammentritt... Arnim.“

130. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den Gesandten in außerordentlicher Mission Grafen von Arnim.

Konzept von Buchers Hand.

Nr. 88.

Berlin, 22. Sept. 1871.

Ist mit Arnims in Bericht Nr. 112 geäußerten Ansicht über Thiers Verhalten nicht einverstanden. „Wie ich ihn kenne, ist er nicht der Mann, aus Ermüdung oder Unachtsamkeit eine so erhebliche und ihm so zum Bewußtsein gebrachte Differenz wie die vorliegende in ihrer Bedeutung und in ihren möglichen Folgen zu unterschätzen; auch läßt seine fast 10 Spalten füllende Rede ebensoviel Überlegung als geistige Frische erkennen. Es scheint mir vielmehr, daß er eine günstige Chance, die er zu sehen glaubte, wahrnehmen wollen, und ich könnte

ihm aus solchem patriotischen Egoismus keinen Vorwurf machen. Die Bereitwilligkeit, mit der E. H. auf die ihm wünschenswerte Aussonderung einzelner Punkte aus der Gesamtheit der Verhandlungsgegenstände eingegangen waren, und die Selbständigkeit, mit der Sie diese Punkte erledigt hatten, konnte ihm den Gedanken eingeben, auch das eine verweigerte Zugeständnis durch das fait accompli eines Beschlusses der Nationalversammlung zu erlangen¹. Jedenfalls liegt in diesem ganzen Verlauf die Lehre, wie notwendig es ist, dem Verfahren der Franzosen die ganze Schwere des methodischen, von hier aus geleiteten Geschäftsganges entgegenzustellen. Es ist nicht darauf zu rechnen, daß jedesmal wie in vorliegendem Falle die Gegner selbst uns der nachteiligen Folgen einer Abweichung von demselben überheben werden. v. B.“

¹ Ursprünglich ‚erzwingen‘, von Bismarck geändert.

131. Der Gesandte in außerordentlicher Mission Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung von Holsteins Hand.

Nr. 125.

Paris, 22. Sept. 1871.

Rémusat besuchte Arnim. Dieser erwähnte, „daß E. D. auf die Feststellung unseres Rechtes zur Wiederbesetzung der von uns jetzt zu räumenden Landesteile beharrten. Diese Eröffnung machte auf Hr. von Rémusat einen überaus schmerzlichen Eindruck.“ Er hielt die Aufnahme in die Konvention für überflüssig, weil das Recht zur Wiederbesetzung selbstverständlich sei, wenn Frankreich die für die Aufgabe der Besetzung gestellten Bedingungen nicht erfülle.

„Aber diese Eventualität in einem Vertrage in Aussicht zu nehmen, wäre ebenso monströs wie die Aufnahme von Bestimmungen über Scheidung in einem Ehevertrag. Ich erwiderte ihm, daß solche Stipulationen in manchen Ehe-

verträgen vorkämen ‚Aber nur in Polen‘, erwiderte der Minister. Die Konversation war so überaus peinlich, und der Hr. von Rémusat war sichtlich so gekränkt¹, daß es mir in meinem Hause nicht möglich war, weiter über die Sache zu sprechen.“

Bittet um Mitteilung, ob Bismarck an der Form festhält, die Bedingung in den Vertrag aufzunehmen².

Arnim.

Randbemerkung des Fürsten Bismarck:

¹ connu! ‚Kränkung‘ ist ein sehr übliches Negociationsmittel; es handelt sich garnicht um Mißtrauen in Hr. Rémusat, sondern um Nichtzahlung der Bankiers falls etwa inzwischen Revolution in Frankreich ausbricht.

Randbemerkung Buchers:

² inzwischen erledigt durch Erlaß vom 22. Septbr.

132. Der Gesandte in außerordentlicher Mission Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Telegramm. Entzifferung.

Nr. 83.

Paris, 22. Sept. 1871.

Stellt folgendes anheim, „um damit die Bitte zu motivieren, innerhalb der bestehenden Geschäftsordnung die Entscheidung beschleunigen zu wollen: 1. Für die Elsässer Industrie vermindert die Unsicherheit, in welcher sie sich jetzt befindet, erheblich den Wert der für sie erwirkten Zugeständnisse. 2. Der französischen Regierung kostet jeder Tag, den wir länger in den sechs Departements bleiben, 80 000 Frs. Wenn die Konvention für uns Wert hat, würde darauf zu achten sein, daß die Grenze nicht überschritten wird, jenseits welcher die finanziellen Vorteile, welche die Konvention für Frankreich hat, aufhören, ins Gewicht zu fallen.

Arnim.“

133. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den
Gesandten in außerordentlicher Mission in Paris
Grafen von Arnim.

Konzept von Buchers Hand mit Korrekturen Bismarcks.

Nr. 87.

Berlin, 22. Sept. 1871.

Hat aus dem Bericht vom 18. (vgl. Nr. 128) und Anlagen „das aktenmäßige Material der Verhandlungen nicht mit der wünschenswerten Vollständigkeit entnehmen können. Wenn ich Ihre Darstellung richtig verstehe, so ist der Verlauf der gewesen, daß Sie am 14. d. M. sich über gewisse Punkte mit den französischen Unterhändlern geeinigt haben, daß Hr. Thiers einen Gesetzentwurf, welcher ihn zum Abschluß auf dieser Basis ermächtigte, der Nationalversammlung vorgelegt, und daß demnächst der Ihrem Bericht abschriftlich beigelegte Konventionsentwurf redigiert worden ist. Die Punktation vom 14. und die Vorlage für die Nationalversammlung vermisste ich; in dem Journal Officiel, auf welches E. H. Bericht verweist, ist die letztere nicht zu finden. Dasselbe enthält nur die veränderte Redaktion, welche die Kommission dem Hause zur Annahme empfiehlt. Der Konventionsentwurf, über den sich E. H. verständigt haben, nachdem die Vorlage an die Nationalversammlung gemacht war, und während dieselbe von der Kommission beraten wurde, weicht von dem Kommissionsvorschlage so vielfach ab, daß ich in letzterem nicht bloße Redaktionsänderungen sehen kann, sondern eine genauere sachverständige Vergleichung vorbehalten muß. Zum Zweck derselben ersuche ich E. H. ergebenst, die Punktation vom 14. und die Thierssche Vorlage gefl. einsenden zu wollen, damit die Entstehung des Art. 3 des Kommissionsvorschlages erkennbar wird. Schon jetzt habe ich indessen folgende zwei Bemerkungen zu machen.

Die Bestimmung in Art. 2, welche die Einfuhr elsässischer Fabrikerzeugnisse nach Frankreich auf das Maß der Produktion von 1869 nach Abzug der heimischen Konsumtion

beschränkt, würde in ihrer jetzigen allgemein gehaltenen Fassung¹ der Willkür der Franzosen Tür und Tor öffnen.

Der letzte der 10 Artikel enthält eine sehr weitgehende, für die Franzosen sehr wertvolle Konzession unsererseits ohne eine Kompensation dafür; denn der Verkauf deutscher Erzeugnisse in Frankreich wird durch ein deutsches Etiquet nicht befördert. . . E. H. wollen auch bei den Verhandlungen über diesen Punkt gefl. geltend machen, was für die ganzen kommerziellen Abmachungen gilt, daß wir den elsässischen Fabrikanten die ihnen durch Herabsetzung der französischen Zölle zugedachte Erleichterung auch durch eine Zollbonifikation verschaffen können, deren Betrag sich unter dem gegenwärtigen System der Deponierung der Zölle leicht veranschlagen läßt...

Da die Einschmuggelung des Art. 3 E. H. Verständigung mit H. Thiers hinfällig gemacht hat, so ist nun die Möglichkeit gegeben, die Verhandlungen auf die Bahn zu bringen, auf der ich sie von Anfang an zu sehen gewünscht hätte. Ich ersuche E. H. ergebenst, einen Vertrag entwerfen und zur Prüfung einsenden zu wollen, der alle zur Verhandlung stehenden Punkte umfaßt und erschöpft. Der allgemeinen Regel gemäß, von der eine Ausnahme zu machen hier keine Nötigung vorhanden ist, und die ich bei dieser Gelegenheit mir einzuschärfen erlaube, ist dieser Entwurf deutsch zu schreiben, der definitive Vertrag deutsch und französisch mit der Klausel, daß wir im Zweifel nur den deutschen Text als maßgebend anerkennen. Für den Inhalt und die Anordnung des Entwurfs beehre ich mich, E. H. das nachstehende Skelett zu geben.

Im Interesse der Konsolidierung der guten Beziehungen beider Länder ist S. M. der Kaiser bereit, nach² Maßgabe der im Friedensinstrument gegebenen Andeutungen einem Teile der territorialen Garantie eine finanzielle substituieren zu lassen. Folgen dann die Abmachungen zugunsten des Elsaß. Unter diesen Bedingungen sollen die und die Departements in den und den (von dem Kriegsministerium anzugebenden) Etappen geräumt werden. Wir behalten das

Recht, von unserer Okkupation wieder Besitz zu nehmen, wenn vor dem Mai kommenden Jahres infolge unvorhergesehener Ereignisse an Stelle der jetzigen Regierung eine andere treten sollte, und wenn wir finden, daß die neue Regierung uns nicht dieselben Garantien bietet wie die jetzige.

Ich erwarte, daß E. H. den Verhandlungen nicht eher Fortgang geben, als bis dieser Entwurf hier vorgelegen hat. Inbetreff unserer Befugnis wieder einzurücken, werden E. H. künftig geltend zu machen haben, daß wir dadurch einen erheblichen Einfluß zugunsten der gegenwärtigen Regierung ausüben würden, zu der wir mehr Vertrauen hätten als zu irgendeinem Nachfolger, und daß wir ein erhebliches Opfer brächten, indem wir auf unsere ausgedehnte territoriale Bürgschaft, auf den damit verbundenen Einfluß und auf das Recht, bis zum Mai unsere Okkupationstruppen zu verstärken, verzichteten. E. H.³ wollen dabei auch hervorheben, daß es angesichts der völkerrechtswidrigen Behandlung, welcher die Deutschen in vielen Gemeinden Frankreichs fortwährend ausgesetzt sind, für uns die Fortdauer des Rechtes, unsere Okkupation wiederum zu verstärken, von hohem politischen Wert sein kann. v. B.“

¹ ‚in‘ bis ‚Fassung‘ Zusatz Bismarcks.

² Von hier bis zum Schluß des Satzes Änderung Bismarcks. Der ursprüngliche Wortlaut war: „die und die Garantien anzunehmen und vor der wirklichen Zahlung die Räumung der und der Departements zu bewilligen.“

³ Von hier ab Zusatz Bismarcks.

134. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Uxkull an das Auswärtige Amt.

Konzept von Uxkulls Hand.

Frankfurt, 22. Sept. 1871.

„Um die Fortdauer der Frankfurter Nachverhandlungen zu konstatieren, habe ich gestern mit dem französischen Be-

vollmächtigten Hr. de Clercq eine Konferenzsitzung gehalten *...

Wie immer hatte der französische Bevollmächtigte eine Reihe von Wünschen auszusprechen, und ich mußte mich leider überzeugen, daß er die zahllosen nebensächlichen Fragen, die er allmählich in die Verhandlungen hineingeworfen hat, und die, wie ich vermute, zum großen Teil von ihm selbst ersonnen sind, noch nicht abgeschlossen hat und fortwährend mit Sorgfalt überwacht. Viele dieser Fragen, die in das kleinste Detail der Vollziehung des Friedensvertrages eingehen, sind diesseits bis jetzt nicht ad referendum genommen worden. Da ihre Beantwortung kein praktisches Bedürfnis ist und nur im voraus die Entschließung der deutschen Behörden binden würde, so wird, um zum Abschluß der Verhandlungen zu gelangen, eine Einwirkung auf die französische Regierung nötig werden, damit sie von dem Verlangen der Beantwortung, an dem Hr. de Clercq bis jetzt festhält, absteht.“

Folgen Einzelheiten (Auslegung des Worts, ‚originaire‘ etc.)

135. Der Rat im kaiserlichen Gefolge Abeken an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung. Konzept von Abekens Hand.

Nr. 5.

Baden-Baden, 24. Sept. 1871.

Der Kaiser hat von Arnims Bericht und Bismarcks Randbemerkungen dazu Kenntnis genommen** und Abeken befohlen, Bismarck „Sein vollkommenes Einverständnis mit den letzteren auszusprechen. Die von der Nationalversammlung

* De Clercq a. a. O. S. 511/16 das Protokoll von diesem Tage und vom 26. September.

** Vgl. Nr. 128.

in Art. 3 geforderte Reziprozität und Ausdehnung auf Einführung von Fabrikaten zum Gebrauch erschien auch Ihm ganz unzulässig, da sie wieder eine Steuergrenze zwischen Elsaß und Deutschland bewirken, die Elsässer an Frankreich festhalten und ihre innige Verbindung mit Deutschland hindern werde. Ob in dieser materiellen Frage ein Ausweg zu finden sei, überlasse Er E. D. zu erwägen...

Außerdem befahl mir S. M. ausdrücklich, E. D. Sein volles Einverständnis mit dem Erlaß an Graf Arnim Nr. 85 v. 21. d. M. auszusprechen*. Wenn letzterer auch noch nicht seinen Namen unter das Vertragsdokument gesetzt, so habe er sich doch, seinen eignen Worten nach, dazu ‚gebunden‘, und E. D. Mahnung sei daher vollkommen zutreffend**.

Abeken.“

* Dieser Erlaß ist abgedruckt in A. Mendelssohn Bartholdy, *Diplomatie*. Berlin 1927. S. 19. Es heißt darin: Bismarck kann seine Bedenken darüber nicht zurückhalten, „ob E. H. mit der unserer Tradition in der Vertragsschließung entsprechenden Methode ganz vertraut sind. Die Klausel der Vollmachten: ‚was unser Bevollmächtigter seinen Instruktionen gemäß verhandelt und abgeschlossen haben wird, versprechen dafür zu ratifizieren usw.‘ soll das Verhältnis zwischen dem Vollmachtgeber und dem anderen Kontrahenten regeln, berechtigt aber nicht den Bevollmächtigten, ein Instrument ohne Weiteres zu unterzeichnen, wenn dasselbe seiner Überzeugung nach seinen Instruktionen entspricht. Die der Ratifikation vorausgehende Prüfung, welche der Vollmachtgeber sich in jener Klausel vorbehält, geschieht dem anderen Kontrahenten gegenüber nach der Unterzeichnung; der Bevollmächtigte aber muß, ehe er unterzeichnet, dem Vollmachtgeber Gelegenheit geben zu prüfen, ob die Instruktionen, die er gegeben hat, richtig verstanden sind, und ob Inhalt und Ausdruck des Instrumentes der Art sind, daß er dieselben sich aneignen und ratifizieren kann...“ Konzept Buchers mit Korrekturen Bismarcks; ‚unserer Tradition in der Vertragsschließung entsprechenden‘ ist Zusatz Bismarcks.

** Unter dem 24. suchte Arnim, sich ausführlich zu entschuldigen: „Zu einer Punktation, unter welcher, soviel mir bekannt ist doch immer nur ein unterzeichnetes Dokument verstanden werden kann, ist es überhaupt nie gekommen.“

136. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den deutschen Gesandten in außerordentlicher Mission in Paris Grafen von Arnim.

Konzept von Herzogs Hand.

Berlin, 27. September 1871.

„Der ... angedeutete Vorschlag, Hr. Thiers durch Konzessionen in Bezug auf die Einfuhr von Seidenwaren und articles de Paris nach Elsaß-Lothringen die Möglichkeit einer Abfindung mit dem Art. 3 des von der Nationalversammlung angenommenen Kommissionsprojektes zu eröffnen, erweist sich auch nach wiederholter Erwägung als nicht ausführbar. Dagegen erscheint es zulässig, die Beseitigung der in diesem Artikel ausgesprochenen Reziprozitätsklausel dadurch zu erleichtern, daß in eine Verkürzung der das Jahr vom 1. Juli 1872 bis 30. Juni 1873 umfassenden Periode, in welcher elsässisch-lothringische Produkte für den halben Zoll nach Frankreich eingehen sollen, gewilligt wird. Die Abkürzung dieser Periode bis zum 31. Dezember 1872 könnte nachgegeben werden, wenn die französische Regierung weitere Reziprozitätspräntensionen aufgibt*.

Der Reichskanzler.
I. V. Delbrück.“

* Am 25. Sept. hatte Bucher folgende Notiz aus Friedrichsruh gesandt: „S. D. stellt zur Erwägung, ob Hr. Thiers die Beseitigung der von der Nationalversammlung beschlossenen Reziprozitätsklausel etwa dadurch erleichtert werden könnte, daß wir die Frist verkürzen, während deren wir Begünstigungen für das Elsaß beanspruchen.“ Nachdem auf dieser Basis endlich in dieser Frage die Verständigung mit den Franzosen erzielt wurde, bat Pouyer-Quertier um mündliche Besprechung mit Bismarck über die finanziellen Fragen. Diese fand in Anwesenheit Arnims vom 8.—14. Okt. in Berlin statt. Vgl. Große Politik a. a. O. Nr. 51/54 und unten Nr. 138/39.

137. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an Kaiser Wilhelm I.

Eigenhändiger Privatbrief.

Friedrichsruh, 30. Sept. 1871.

„Eurer Majestät danke ich ehrfurchtsvoll für das gnädige Handschreiben vom 26. dieses Monats, und habe ich auf den den Herzog Carl betreffenden Theil telegraphisch und schriftlich berichtet. Ein Gleiches wird von Berlin aus über die Art geschehn wie dem französischen Vertrage eine annehmbare Form zu geben sein wird, sobald sachlich das Einverständniß hergestellt ist. Letzterem steht hauptsächlich der Zusatz entgegen welchen die National-Versammlung hineingebracht hat, und welcher uns zur Aufrechthaltung der alten Zoll-Linie am Rhein nöthigen würde. In der Form liegt die andre Schwierigkeit daß einige Theile des Vertrages der verfassungsmäßigen Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages bedürfen, namentlich die Abänderung¹ der Reichsgränzen am Donon und bei Avricourt. Ich habe hierüber zunächst das rechtliche Gutachten des Justizministers erbeten.

Hauptsächlich drängt es mich Eurer Majestät von dieser Stelle aus nochmals meinen wärmsten und ehrfurchtsvollen Dank auszusprechen für diesen herrlichen Waldbesitz, mit dem Eure Majestät mich begnadigt haben. Ich wüßte keine Besizung zu finden, die so sehr meinen Neigungen und Idealen entspräche und zugleich eine so würdige Unterlage des neuen Standes darstellte. Es wird mir schwer, mich bei dem schönen Herbstwetter davon zu trennen. Auch für das mangelnde Schloß dessen Eure Majestät gedenken, habe ich auf dem zugekauften Grundstück einen sehr geeigneten Platz ermittelt, wo ich mich in den nächsten Jahren wenigstens mit einem Bau-Anfange beschäftigen kann, dessen Vollendung ich dem Geschmacke meines Sohnes anheimstellen werde; den Grund zu diesem Denkmal der Gnade

Eurer Majestät aber hoffe ich mit Gottes Hülfe noch selbst zu legen *.

v. Bismarck.“

Randbemerkung Kaiser Wilhelms I.:

1 ??

138. Die deutsch-französische zusätzliche Übereinkunft zum Friedensvertrage. Berlin 1871 Oktober 12.

Ausfertigung.

Der Fürst Otto von Bismarck-Schönhausen, Kanzler des Deutschen Reichs, und der Graf Harry von Arnim, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Seiner Majestät des Deutschen Kaisers am Heiligen Stuhle, handelnd im Namen des Deutschen Reiches, einerseits, andererseits Herr Augustin Thomas Joseph Pouyer-Quertier, Mitglied der National-Versammlung, Finanz-Minister und speziell ernannter Bevollmächtigter der Französischen Republik, bestallt als solcher durch ein Schreiben des Präsidenten der Französischen Republik d. d. 6. Oktober 1871, handelnd im Namen Frankreichs, haben vereinbart, wie folgt:

Artikel I.

Die in Elsaß-Lothringen fabrizierten Produkte werden in Frankreich zugelassen unter den nachstehend festgesetzten Bedingungen:

- 1) vom 1. September bis zum 31. Dezember laufenden Jahres vollständig zollfrei;

* Dieser, zum Thema des Buchs nicht gehörende Schluß des Briefes Bismarcks ist wegen seines charakteristischen Inhalts von mir mit abgedruckt worden, da er sonst vielleicht kaum noch den Weg aus den Akten finden würde, nachdem ein Dankbrief Bismarcks vom Juni 1871 bereits veröffentlicht wurde von H. O. Meisner, Bismarcks Dank für den Sachsenwald. Preußische Jahrbücher Bd. 202. Berlin 1925. S. 11/13.

- 2) vom 1. Januar bis 30. Juni 1872 gegen ein Viertel, vom 1. Juli desselben Jahres bis zum 31. Dezember 1872 gegen die Hälfte der Zölle, welche Deutschland gegenüber in Gemäßheit der durch den Friedensvertrag eingeräumten Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation in Anwendung gebracht werden oder zu bringen sein werden.

Von den unter Nr. 2 dieses Artikels erwähnten Begünstigungen sind ausgeschlossen: die zur Nahrung dienenden Waren, wie Wein, Alkohol, Bier usw.

Artikel II.

Für den Fall, daß in Frankreich neue Steuern auf Rohstoffe und Farbstoffe, welche zur Herstellung oder Fabrikation der in Elsaß-Lothringen erzeugten Produkte dienen, gelegt werden sollten, dürfen Zuschlagszölle von diesen Produkten behufs Ausgleichung der den französischen Fabrikanten damit neu auferlegten Lasten erhoben werden.

Artikel III.

Französische Produkte, wie Gußeisen, Stabeisen oder Eisenblech, Stahl in Stäben oder in Blech, baumwollene Garne und Gewebe, wollene Garne und Gewebe und andere derartige Produkte, welche in Elsaß-Lothringen veredelt werden sollen, werden in den erwähnten abgetretenen Territorien zollfrei eingeführt und nach den in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die zeitweilige zollfreie Zulassung behandelt werden.

Artikel IV.

Die nach Maßgabe des Artikels III bearbeiteten Fabrikate zahlen bei ihrer Wiedereinfuhr nach Frankreich unter Zugrundelegung des von elsäß-lothringischen Fabrikaten zu entrichtenden Zolles diejenige Zollquote, welche der darauf verwendeten Veredlungsarbeit entspricht.

Artikel V.

Französische Produkte, wie Stärke, Kraftmehl, Farbstoffe, chemische Produkte und andere gleichartige, zur Appretur verwendbare Stoffe, welche in elsäß-lothringische Fabriken oder Betriebsstätten behufs Verwendung zur Fertigmachung der Fabrikate gebracht werden, gehen bis zum 31. Dezember d. J. zollfrei ein und sind vom 1. Januar 1872 bis 30. Juni desselben Jahres einem Viertel und vom 1. Juli 1872 bis zum 31. Dezember 1872 dem halben Betrage derjenigen Zölle unterworfen, welchen gleichartige Produkte jetzt oder in der Folge in Deutschland allgemein unterliegen. Die Quantitäten, welche in Fabriken oder Betriebsstätten eingeführt werden dürfen, werden auf den Bedarf der bezüglichen Fabriken oder Betriebsstätten beschränkt werden.

Es besteht darüber Einverständnis, daß die vorbezeichneten Produkte nur über diejenigen Zollämter in Elsaß-Lothringen eingeführt werden dürfen, welche von der Verwaltung deutscherseits werden bezeichnet werden.

Artikel VI.

Es besteht ferner darüber Einverständnis, daß die Zölle, welche bis zum Beginn der Wirksamkeit dieses Vertrages bei der Einfuhr der Produkte, auf welche die Artikel I und V des gegenwärtigen Vertrages Anwendung finden, etwa gezahlt oder deponiert sein möchten, gegenseitig wieder erstattet werden.

Artikel VII.

Um Defrauden zu verhüten und die Vorteile der vorstehenden Bestimmungen auf die elsäß-lothringischen Fabrikate zu beschränken, werden in Elsaß-Lothringen Ehrensyndikate in genügender Anzahl, um eine wirksame Überwachung ausüben zu können, errichtet. Dieselben sind durch die Handelskammern zu wählen und ausschließlich aus Elsässern und Lothringern zusammenzusetzen, sie sind überdies von der Französischen Regierung zu bestätigen.

Diesen Syndikaten liegt ob:

- 1) darüber zu wachen, daß die Produkte aus Elsaß-Lothringen, welche nach Frankreich kraft des Artikels I, sowie die französischen, im Artikel V des gegenwärtigen Vertrages bezeichneten Produkte, welche aus Frankreich nach den abgetretenen Gebietsteilen eingeführt werden, ihrer Menge nach, das von den Syndikaten festzustellende Maß des gegenseitigen Handelsverkehrs, wie er im Jahre 1869 stattgefunden hat, nicht überschreiten;
- 2) Ursprungszertifikate an die betreffenden Etablissements auszustellen;
- 3) die Betriebsstätten derartig zu überwachen, daß keine Defraude, sei es durch Vermehrung der in den Ursprungszertifikaten eingeschriebenen Quantitäten, sei es durch Verwendung fremdländischer Stoffe, sofern diese letzteren nicht Rohmaterialien sind, vorkommen kann;
- 4) die Genauigkeit und Aufrichtigkeit der Deklarationen zu überwachen.

Die Ursprungszertifikate lauten auf Namen und sind nicht Gegenstand des Handels.

Artikel VIII.

Die vorbezeichneten Syndikate sind verbunden, der davon betroffenen Regierung jede Zuwiderhandlung gegen die oben angegebenen Bedingungen, sowie gegen den Inhalt der Syndikatsstatuten, welche von Seiten der Französischen Regierung bereits genehmigt worden sind, anzuzeigen. Die beschädigte Regierung kann den Fabrikhaber, welcher der Zuwiderhandlung sich schuldig gemacht hat, von den aus den vorstehenden Bestimmungen sich ergebenden Begünstigungen ausschließen.

Artikel IX.

Den von Fabrikanten in Elsaß-Lothringen vor dem Kriege oder während desselben mit Franzosen abgeschlos-

senen Lieferungsverträgen kommt für ihre Ausführung während der Dauer gegenwärtiger Übereinkunft die im § 1 des Artikel I derselben zugesicherte Zollfreiheit zu Gute.

Die nämliche Behandlung genießen auf Grund der Gegenseitigkeit die im Artikel V bezeichneten französischen Produkte, welche elsäß-lothringische Fabrikanten in Frankreich vor dem Kriege oder während desselben bestellt haben.

Artikel X.

Die Deutsche Regierung ihrerseits tritt an Frankreich ab:

- 1) die Gemeinden Raon les Leaux und Raon sur Plaine, jedoch mit Ausschluß alles innerhalb der Gemeindebezirke befindlichen, dem Staate gehörigen Grundeigentums, sowie der Gemeinde- und Privatgrundstücke, welche von den vorbezeichneten Staatsgrundstücken eingeschlossen sind;
- 2) die Gemeinde Igney und den Teil des Gemeindebezirks von Avricourt zwischen der Gemeinde Igney bis zu und einschließlich der Eisenbahn von Paris nach Avricourt und der Eisenbahn von Avricourt nach Cirey.

Die Französische Regierung übernimmt die Kosten für die Herstellung eines Bahnhofes an einer von der Deutschen Regierung zu bezeichnenden Stelle, welche den militärischen und den Verkehrsinteressen in gleichem Maße genügt, wie der von Avricourt.

Die Kosten dieser Bauten, auf deren tunlichst baldige Herstellung die Deutsche Regierung Bedacht nehmen wird, werden gemeinschaftlich veranschlagt werden.

Bis zur Vollendung des neuen Bahnhofes verbleibt der Deutschen Regierung das Recht zur militärischen Besetzung der Kommune Igney, sowie des oben bezeichneten Teiles des Gemeindebezirkes von Avricourt.

Die Kommission für die Grenzbezeichnung wird mit Ziehung der neuen Grenze beauftragt werden.

Artikel XI.

Die Hohen kontrahierenden Teile sind übereingekommen, den Artikel 28 des am 2. August 1862 zwischen Frankreich und dem Zollverein geschlossenen Vertrages, die Fabrik- und Handelszeichen betreffend, wieder in Kraft zu setzen.

Artikel XII.

Die gegenwärtige Übereinkunft wird ratifiziert durch Seine Majestät den Deutschen Kaiser nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages einerseits, durch den Präsidenten der Französischen Republik andererseits, und die Ratifikationsurkunden werden innerhalb des Monats Oktober zu Versailles ausgetauscht*.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtige Übereinkunft unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

Geschehen Berlin, den 12. Oktober 1871.

v. Bismarck

(L. S.)

Arnim

(L. S.)

Pouyer-Quertier

(L. S.)

139. Die deutsch-französische Separatkonvention zum Friedensvertrage. Berlin 1871 Oktober 12.

Nach dem Druck Reichsgesetzblatt 43 von 1871, Nr. 721.

Der Fürst Otto von Bismarck-Schönhausen, Kanzler des Deutschen Reichs, und der Graf Harry von Arnim, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Seiner Majestät des Deutschen Kaisers am Heiligen Stuhle, handelnd im Namen des Deutschen Reichs, einerseits,

andererseits Herr Augustin Thomas Joseph Pouyer-Quertier, Mitglied der Nationalversammlung, Finanzminister und speziell ernannter Bevollmächtigter der

* Die Auswechslung der Ratifikationsurkunden hat in Paris am 31. Oktober 1871 stattgefunden.

Französischen Republik, bestellt als solcher durch ein Schreiben des Präsidenten der Französischen Republik, d. d. 6. Oktober 1871, handelnd im Namen Frankreichs; haben vereinbart, wie folgt:

Artikel 1.

Die Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers verpflichtet sich, die sechs Departements Aisne, Aube, Côte d'or, Haute Saône, Doubs und Jura zu räumen und die Okkupationsarmee auf 50 000 Mann zu reduzieren, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des dritten Artikels des Vertrages vom 26. Februar 1871. Die Ausführung dieser Maßregeln wird stattfinden in den fünfzehn Tagen, welche auf die Ratifikation der gegenwärtigen Konvention folgen werden.

Artikel 2.

Die französische Regierung ihrerseits verpflichtet sich:

- 1) Fünfhundert Millionen Franken, welche die vierte halbe Milliarde der Kriegskostenentschädigung bilden;
- 2) 150 Millionen Franken, welche die erste am 2. März 1872 fällige Rate der Zinsen von den seitens Frankreich noch geschuldeten drei Milliarden bilden, in folgender Weise zu bezahlen, und zwar:

am 15. Januar	1872	80	Millionen	Francs
„ 1. Februar	1872	80	„	„
„ 15. Februar	1872	80	„	„
„ 1. März	1872	80	„	„
„ 15. März	1872	80	„	„
„ 1. April	1872	80	„	„
„ 15. April	1872	80	„	„
„ 1. Mai	1872	90	„	„
Ganze Summe		650	Millionen	Francs

Man ist darüber einig, daß die Verabredungen des dritten Alinea des 7. Artikels des Frankfurter Vertrages vom 10. Mai 1871 für die oben bezeichneten Zahlungen in Kraft bleiben.

Artikel 3.

Im Falle, daß die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels nicht ausgeführt werden sollten, werden die Truppen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers das in Gemäßheit der Bestimmungen des 1. Artikels dieser Konvention geräumte Terrain wieder zu besetzen das Recht haben.

Man ist außerdem darüber einig, daß das Gebiet der im ersten Artikel bezeichneten und von den deutschen Truppen geräumten Departements in militärischer Beziehung für neutral erklärt werden soll.

Bis zur Bezahlung der im vorhergehenden Artikel erwähnten Summen darf Frankreich in jenen Departements nur eine bewaffnete Macht halten, welche für die Aufrechterhaltung der Ordnung nötig ist.

Die französische Regierung behält sich das Recht vor, vor den oben bezeichneten Zahlungsterminen Zahlungen zu leisten.

Artikel 4.

Die gegenwärtige, in deutscher und französischer Sprache redigierte Konvention wird von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser einerseits und dem Präsidenten der Französischen Republik andererseits ratifiziert werden, und die Ratifikationen sollen in einem Zeitraum von acht Tagen oder früher, wenn es möglich ist, in Versailles ausgewechselt werden*.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel begedrückt.

So geschehen zu Berlin, den zwölften Oktober achtzehnhunderteinundsiebenzig.

v. Bismarck

(L. S.)

Arnim

(L. S.)

Pouyer-Quertier

(L. S.)

* Die Auswechslung der Ratifikationsurkunden hat am 20. Oktober 1871 in Paris stattgefunden.